



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 125 neue Petitionen erhalten. In fünf Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 111 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 4 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 111 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 17 Petitionen (15,3%) im Sinne und 42 (37,8%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 43 Petitionen (38,7%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 4 Petitionen (3,6%) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 5 Petitionen (4,5%) haben sich anderweitig erledigt.

Zudem hat sich der Ausschuss in einem Massenpetitionsverfahren mit 77 Petitionen zum Erhalt der Justizvollzugsanstalt Flensburg befasst und die Beratung teilweise im Sinne der Petenten abgeschlossen.

Der Ausschuss hat zwei Ortstermine durchgeführt und eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss eine Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

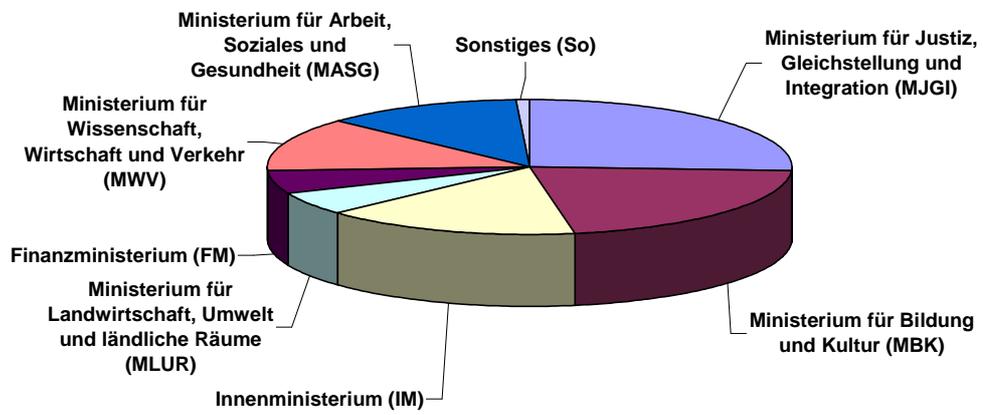
Katja Rathje-Hoffmann

Vorsitzende

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	11
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	4
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	6

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Massenpetitionen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI)	30	77*	5	9 +77*	12	2	1
Ministerium für Bildung und Kultur (MBK)	23	0	3	15	3	1	1
Innenministerium (IM)	17	0	3	5	8	1	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	6	0	3	2	1	0	0
Finanzministerium (FM)	6	0	0	1	5	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	14	0	0	5	6	0	3
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG)	14	0	2	4	8	0	0
Sonstiges (So)	1	0	0	1	0	0	0
Insgesamt	111	77*	16	42 +77*	43	4	5

*Die Massenpetitionen sind in der nachfolgenden Grafik unter einem Verfahren zusammengefasst abgebildet.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L146-16/1227
L146-16/1348
Lübeck
Strafvollzug;
Haftbedingungen | <p>Der Petent bittet als Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck um Hilfestellung bei der Verbesserung der Haftbedingungen, die seiner Ansicht nach in vielfacher Hinsicht nicht den nationalen und internationalen Mindeststandards entsprechen. Ferner beanstandet der Petent die Ablehnung seines Antrags auf Arbeit als Hausarbeiter und beschwert sich über das nach seiner Ansicht ausländerfeindliche Verhalten einiger Vollzugsbediensteter.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte intensiv geprüft und wiederholt beraten. Mitglieder des Petitionsausschusses haben zur Klärung offener Fragen Gespräche mit dem Petenten und der Anstaltsleitung geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt während der Dauer des Petitionsverfahrens verändert hat. Der Petent ist nicht mehr im Haus D (Untersuchungshaft, Aufnahme und Einweisungsabteilung) untergebracht. Auf der Station, auf der der Petent nunmehr untergebracht ist, wird den Gefangenen täglich Aufschluss gewährt, an dem der Petent auch teilnimmt. Er hat dort auch die Möglichkeit, an den üblichen überwachten und unüberwachten Freizeitaktivitäten wie Kraftsport teilzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss wurde unterrichtet, dass der Petent an einem AQUA-Zertifikatskurs der Justizvollzugsanstalt Lübeck teilgenommen hat und seit September 2010 an einer von der Handwerkskammer zertifizierten einjährigen Qualifikationsmaßnahme teilnimmt. Ferner wurde in der Vollzugsplan-Konferenz im April 2010 beschlossen, den Petenten in Ausführungen zu erproben.</p> <p>Hinsichtlich der Verbesserung der hygienischen Bedingungen in den Duschräumen des D-Hauses der JVA Lübeck, der Einhaltung der hygienischen Standards in der anstaltseigenen Wäscherei sowie der Zurückweisung der vom Petenten erhobenen Vorwürfe wegen ausländerfeindlichen Verhaltens von Anstaltsbediensteten verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 23.03.2010, der dem Petenten zur Verfügung gestellt wurde.</p> |
| 2 | L146-16/1770
Kiel
Soziale Angelegenheit;
ALG II | <p>Die Petentin bezieht Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie beschwert sich darüber, für den Monat April 2009 nicht die ihr zustehenden Leistungen erhalten zu haben. Das für sie zuständige Jobcenter drohe ihr mit totalem Entzug der Leistungen, wodurch sie u.a. befürchtet, obdachlos zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Verhalten des für sie zustän-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

digen Jobcenters nicht zu beanstanden ist und auch keine Obdachlosigkeit droht.

Das Justizministerium führt aus, dass es sich in der Angelegenheit der Petentin mit dem Kundenreaktions-Management des entsprechenden Jobcenters in Verbindung gesetzt habe. Dieses habe mitgeteilt, dass die Leistungen an die Petentin nicht eingestellt worden seien. Die Kosten für Unterkunft und Heizung würden – gerade um Obdachlosigkeit zu vermeiden – direkt an den Vermieter gezahlt. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts seien bis einschließlich Mai 2009 per Scheck an die Petentin gezahlt worden. Seit Juni 2009 erfolge die Auszahlung der Leistungen auf Wunsch der Petentin auf ihr Giro-Konto.

Das Jobcenter führt aus, dass im April dieses Jahres nicht die volle Regelleistung habe ausbezahlt werden können, weil der Folgeantrag nicht fristgerecht eingereicht worden sei. Nach § 37 SGB II (Sozialgesetzbuch II. Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –) bestehe aber ein Antragserfordernis, was bedeute, dass Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung nicht erbracht werden können.

Die Petentin sei psychisch stark beeinträchtigt, so dass zeitweise eine angemessene Kommunikation mit ihr nicht möglich sei. So habe sie in der Vergangenheit zwar die Überweisung der passiven Leistungen auf ihr Giro-Konto gewünscht, dem Jobcenter aber aus datenschutzrechtlichen Gründen ihre Bankverbindung nicht mitgeteilt. Aus den gleichen Gründen habe sie abgelehnt, den Folgeantrag zu unterschreiben oder eine Auszahlung der Leistungen per Geldkarte zu akzeptieren, da auch hierfür der Empfang der Geldkarte durch Unterschrift zu bestätigen sei.

Das Ministerium führt aus, dass bereits eine Betreuung für die Petentin bestanden habe, die aber auf ihren Wunsch wieder eingestellt worden sei. Das zuständige Jobcenter habe erneut beim Amtsgericht eine rechtliche Betreuung für sie beantragt. Auch halte die Geschäftsführung des Jobcenters einen Übergang von der Petentin in das SGB XII (Sozialgesetzbuch XII. Buch – Sozialhilfe) für erforderlich. Bislang sei der Übergang an der fehlenden Zustimmung der Petentin und der fehlenden Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch den Gutachter gescheitert.

Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Petentin Anfang Juni diesen Jahres im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung der Überprüfung der Erwerbsfähigkeit zugestimmt hat, vor allem vor dem Hintergrund, dass nach Aussage des Justizministeriums der Übergang in das SGB XII den Vorteil hätte, dass das Antragserfordernis entfielen. So könne eine reibungslose Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Petentin sichergestellt werden.

Das Justizministerium weist darauf hin, dass nach Auffassung des Jobcenters bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit in unzureichender Weise auf die psychische Beeinträchtigung der Petentin abgestellt werde. Aufgrund des Eindrucks, den der Petitionsausschuss von der Petentin gewonnen hat, geht er davon aus, dass diese Beeinträchtigung zum Wohle der Petentin im Rahmen der neuerlichen Überprüfung der Erwerbsfähigkeit schwerpunktmäßig berücksichtigt wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L14-17/90 Stormarn Ausländerangelegenheit; Aufenthaltserlaubnis	<p>Die Petentin setzt sich für die Aufnahme ihrer inzwischen 85-jährigen Mutter russischer Staatsangehörigkeit in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung ein. Die Mutter sei mit einem 90 Tage gültigen Besuchsvisum nach Deutschland eingereist. Sie lebe seitdem bei der Petentin, weil diese ihre Mutter nach Ablauf der 90 Tage fast blind und so desorientiert auf dem Flughafen erlebt habe, dass sie sie nicht allein wieder nach Moldawien zurückkehren habe lassen wollen. Für die Erteilung des Besuchsvisums für ihre Mutter habe sie bei der Ausländerbehörde des Kreises Stormarn eine Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Lebensunterhalts ihrer Mutter einschließlich Krankenversicherung abgeben müssen. Seit 2001 erhielt ihre Mutter aufgrund dieser Verpflichtungserklärung jeweils auf zwölf Monate befristete Aufenthaltserlaubnisse der Ausländerbehörde des Kreises Stormarn. Private Krankenversicherung sei für sie unbezahlbar und die gesetzlichen Krankenkassen würden sich auf die Regelungen in § 5 SGB V zurückziehen, wonach eine Aufnahme nur in Betracht komme, wenn ihre Mutter eine Niederlassungserlaubnis oder eine für länger als zwölf Monate befristete Aufenthaltserlaubnis habe und keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes bestünde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages empfiehlt der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Stormarn über das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberste Aufsichtsbehörde, das ihm nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eingeräumte Ermessen mit Wirkung für die Zukunft dahingehend auszuüben, dass für die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen der Mutter der Petentin nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes auf die Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes ausdrücklich verzichtet wird.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach intensiver Prüfung und Beratung der besonderen Umstände dieses Einzelfalles und des Wortlauts der von der Petentin vorgelegten Verpflichtungserklärung nach § 84 des Ausländergesetzes (jetzt § 68 des Aufenthaltsgesetzes) vom 15. Februar 2001 sowie einer Stellungnahme des Integrationsministeriums.</p> <p>Nach § 5 Abs. 11 Satz 1 SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) werden Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind, von der (Kranken-)Versicherungspflicht nach Abs. 1 Nr. 13 erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als 12 Monate nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen UND für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes besteht.</p> <p>Im Ergebnis seiner Prüfung geht der Petitionsausschuss, wie offensichtlich auch die zuständige Ausländerbehörde, davon aus, dass eine Abschiebung der Mutter der Petentin nach</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Moldawien aufgrund deren Alters und Gesundheitszustandes auf Dauer ausgeschlossen ist. Damit ist die Ausländerbehörde nach § 26 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht gehindert, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bis zu drei Jahren zu erteilen. Ausweislich der Stellungnahme des Ministeriums ist im Dezember 2009 auch eine Aufenthaltserlaubnis jedenfalls für länger als 12 Monate erteilt worden, nämlich bis zum 19. November 2011. Damit ist die erste Voraussetzung des § 5 Abs. 11 Satz 1, nämlich eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als 12 Monate nach dem Aufenthaltsgesetz, bereits jetzt erfüllt.

Bezüglich der zweiten Voraussetzung des § 5 Abs. 11 Satz 1 SGB V empfiehlt der Ausschuss, diese ebenfalls zu erfüllen, indem die zuständige Ausländerbehörde im Ermessenswege noch einmal ausdrücklich auf die Verpflichtung der Petentin zur Sicherung des Lebensunterhalts ihrer Mutter für die Zukunft verzichtet. Dafür spricht im Ergebnis der Prüfung des Petitionsausschusses Folgendes:

Zunächst erschließt sich dem Ausschuss angesichts des Schriftformerfordernisses für Verpflichtungserklärungen nach § 68 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz schon nicht, warum offensichtlich sowohl die Ausländerbehörde als auch die Petentin davon ausgehen, dass noch eine wirksame Verpflichtungserklärung der Petentin vorliegt. Jedenfalls ist die von der Petentin auf Anforderung des Ausschusses allein vorgelegte Verpflichtungserklärung vom 15. Februar 2001 auf drei Monate befristet und dürfte heute keine Verpflichtungen für die Petentin mehr auslösen. Weiterhin dürfte eine etwaige darüber hinaus bestehende Verpflichtung sowieso ins Leere laufen, wenn sie sich künftig nicht mehr in der Lage sieht, den Lebensunterhalt ihrer Mutter einschließlich der Krankenkosten von ihrem Gehalt im Pflegedienst zu bestreiten, sodass dann anfallende Krankenkosten für die nicht mehr abschiebbare Mutter sowieso vom zuständigen Träger der Sozialhilfe übernommen werden müssten und dessen Leistungsbescheide gegen die Petentin aufgrund einer Verpflichtungserklärung nicht mit Erfolg vollstreckt werden könnten.

Der Ausschuss hofft, der Petentin mit dieser Empfehlung im Bereich des Ausländerrechts weitergeholfen zu haben. Er weist aber auch darauf hin, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen nicht der Aufsicht der Landes und damit auch nicht der Kontrollkompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages und seines Petitionsausschusses unterliegen. Er kann der Petentin also nicht weiterhelfen, falls es trotz des empfohlenen ausdrücklichen Verzichts der Ausländerbehörde auf die Verpflichtungserklärung zu weiteren Problemen mit den gesetzlichen Krankenkassen wegen der Aufnahme der Mutter kommen sollte. Angesichts der sehr komplizierten Sach- und Rechtslage rät der Ausschuss der Petentin dringend, sich zu den möglicherweise auftretenden krankenversicherungs- und sozialhilferechtlichen Problemen bei der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Karolinenweg 1 in 24105 Kiel (Tel. 0431 9881240) beraten zu lassen. Die Bürgerbeauftragte erhält dazu eine Ausfertigung dieses Beschlusses.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L142-17/148 Dithmarschen Staatsanwaltschaft; Strafverfahren-Wiederaufnahme	<p>Der Petent beschwert sich über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Itzehoe, von der Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen abzusehen und eine von ihm zur Anzeige gebrachte Tat nicht erneut anzuklagen, da diese zwischenzeitlich verjährt sei. Der Petent ist der Auffassung, dass das Verfahren aufgrund neuer Tatsachen wieder aufgenommen werden müsse. Hintergrund ist ein Strafverfahren wegen Untreue, in dem im Dezember 2007 Klage erhoben worden ist. Im August 2008 ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Amtsgericht Meldorf abgelehnt worden. Eine sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung ist durch das Landgericht Itzehoe als unbegründet verworfen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Hierzu wurden die umfangreichen, vom Petenten eingereichten Unterlagen zur Kenntnis genommen und eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration eingeholt. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Itzehoe gegen die vom Petenten beschuldigten Personen am 28.12.2007 Anklage erhoben hat. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Meldorf vom 26.8.2008, mit der die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, hat die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde eingelegt. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft wurde durch das Landgericht Itzehoe mit Beschluss vom 23.2.2009 als unbegründet verworfen. Damit war das Verfahren abgeschlossen. Der Petitionsausschuss ist aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht befugt, die gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen.</p> <p>Dem Antrag des Petenten an die Staatsanwaltschaft Itzehoe, erneut Ermittlungen gegen die von ihm beschuldigten Personen einzuleiten und öffentliche Klage zu erheben, konnte – wie die Staatsanwaltschaft Itzehoe in ihrem Bescheid vom 6.5.2010 zutreffend ausgeführt hat – nicht entsprochen werden. Diese Rechtsauffassung ist durch den Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 15.6.2010 bestätigt worden. Die von dem Petenten vorgetragenen, seiner Auffassung nach neuen und relevanten Tatsachen und Beweismittel sind nicht geeignet, eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß § 211 Strafprozessordnung zu begründen.</p> <p>Zudem wäre der Tatvorwurf der Untreue, selbst wenn den Angezeigten ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nachzuweisen wäre, seit Dezember 2009 verjährt. Dies gilt auch im Falle einer schweren Untreue, da sich die Verjährungsfrist nach dem Grundtatbestand richtet. Die Verjährungsregelungen im Strafgesetzbuch sind dem Petenten mit Bescheid vom 6.5.2010 der Staatsanwaltschaft Itzehoe ausführlich dargelegt worden. Ferner stellt der Generalstaatsanwalt in seinem Bescheid vom 15.6.2010 dar, dass auch hinsichtlich der weiteren zur Anzeige gebrachten Sachverhalte, insbesondere auch für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Fall einer falschen Versicherung an Eides Statt, zwischenzeitlich die Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

Aufgrund dieses Strafverfolgungshindernisses sind weitere Ermittlungen oder die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe nicht möglich.

Ferner ist dem Petenten in dem Bescheid vom 6.5.2010 mitgeteilt worden, dass auch dem von ihm am 15.3.2010 zur Anzeige gebrachten Sachverhalt keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Begehung verfolgbarer Straftaten zu entnehmen gewesen seien, sodass von der Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen abgesehen worden sei. Auch diese Entscheidung ist vom Generalstaatsanwalt – unabhängig von der Frage einer Verfolgungsverjährung – bestätigt worden. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Itzehoe dem Petenten mit Bescheid vom 26.8.2010 mitgeteilt, dass auch seiner weiteren Anzeige vom 19.8.2010 keine zureichenden Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat zu entnehmen gewesen seien.

Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden rechtlichen Bewertung. Er kann nachvollziehen, dass es dem Petenten schwer fällt, die ergangenen Entscheidungen zu akzeptieren, zumal – wie oben dargestellt – auch Staatsanwaltschaft und Gerichte unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Eröffnung des Hauptverfahrens vertreten haben. Gleichwohl kann sich weder der Petitionsausschuss noch die Staatsanwaltschaft über den nicht mehr anfechtbaren Beschluss des Landgerichts Itzehoe, mit dem die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde, hinwegsetzen oder die gesetzlichen Verjährungsregelungen außer Betracht lassen.

Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Ein strafrechtlich relevantes Verhalten des sachbearbeitenden Staatsanwaltes sowie der an den Entscheidungen beteiligten Richter konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht besteht keine Veranlassung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird insoweit auf die Stellungnahme des Justizministeriums vom 9.2.2011 verwiesen, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.

- 5 **L14-17/160**
Hamburg
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Die Petentin bittet um Überprüfung des Asylverfahrens der fünfköpfigen iranischen Familie ihres Bruders, die in Schleswig-Holstein wohnt. Die drei minderjährigen Kinder seien inzwischen gut integriert, würden die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und hätten neben schulischen Erfolgen auch ihr gesamtes soziales Umfeld dort. Im Falle einer Abschiebung in den Iran würden der Familie massive Repressalien drohen. Am Tag nach Einreichung der Petition ergänzte sie ihren Vortrag telefonisch dahingehend, dass die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Familie bereits in knapp einer Woche durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten nach Frankreich abgeschoben werden solle, da sich in ihren Pässen französische Visa befunden hätten. Die Familie sei völlig verzweifelt, da sie sich weder in Frankreich aufgehalten noch dort Kontakte habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Er begrüßt, dass die seinerzeit drohende Abschiebung des Bruders der Petentin nebst Familie kurzfristig storniert worden ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bearbeitet aufgrund neuer Erkenntnisse das Asylverfahren dieser Familie nunmehr doch in eigener Zuständigkeit, eine Entscheidung erfolgt im nationalen Verfahren. Damit besteht bis auf Weiteres nicht mehr die Gefahr einer Abschiebung der Familie nach Frankreich oder in den Iran durch schleswig-holsteinische Behörden, sodass sich dieses Anliegen der Petentin in ihrem Sinne erledigt hat.</p> <p>Der Ausschuss weist ergänzend darauf hin, dass er das nun geführte Asylverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht überprüfen darf, weil es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrollkompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages, sondern der Kontrollkompetenz des Deutschen Bundestages unterliegt. Insoweit müsste sich die Petentin bei Bedarf dann an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik, 11011 Berlin wenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt die Beratung der Petition damit ab.</p>
6	<p>L146-17/221 Lübeck Strafvollzug; Gefangenenmitverantwortung</p>	<p>Im Namen der Gefangenenmitverantwortung beanstandet der Petent, dass die Leitung der Justizvollzugsanstalt Lübeck die Arbeit der Gefangenenmitverantwortung behindere. Die für die Arbeit benötigten Ausweise seien nicht ausgestellt worden, und es habe kein Obmann zur Verfügung gestanden. Weil die Leitung der JVA mehrfach vergeblich auf die Missstände hingewiesen worden sei, solle nun der Petitionsausschuss für Abhilfe sorgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium berichtet, dass zwischenzeitlich Abhilfe geschaffen worden sei. Die Gefangenenmitverantwortung habe die Möglichkeit, sich wöchentlich zu treffen und sich um die Angelegenheiten der Mitgefangenen ihres Wahlkreises zu kümmern.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt der Anstaltsleitung, organisatorisch sicherzustellen, dass die Gefangenenmitverantwortung nach künftigen Wahlen ohne Verzögerung ihre Arbeit aufnehmen kann. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-17/245 Lübeck Strafvollzug; Besuch	<p>Der Petent bemängelt die Bedingungen für den Gemeinschaftsbesuch in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Weil durch die unfreundliche Atmosphäre der beengten und im Winter zu kalten Besucherräume die sozialen Kontakte der Gefangenen erschwert würden, bittet der Petent den Ausschuss, sich für eine Verbesserung der Besuchsbedingungen einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Aspekte beraten und das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) um Stellungnahme gebeten.</p> <p>In dem Bericht an das MJGI stellt die Anstaltsleitung der JVA Lübeck fest, dass einem Strafgefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz eine Stunde Besuch im Monat zusteht. Weil die JVA Lübeck jedem Strafgefangenen vier Besuchsstunden ermögli­che, werde aus Anstaltssicht trotz eingeräumter Mängel der Rahmenbedingungen des Gefangenenbesuches der Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte der Gefangenen in hohem Maße Rechnung getragen. Dieser Einschätzung schließt sich der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis seiner Beratungen an.</p> <p>Die Anstaltsleitung bestätigt, dass es bei hohem Besucherandrang zu Wartezeiten komme. Für die wartenden Besucher werde eine Räumlichkeit vorgehalten, die leider auch aus Anstaltssicht zu klein sei. Daher sei geplant, Abhilfe durch ein neues Besucherzentrum zu schaffen. Wann jedoch eine Realisierung erfolge, könne derzeit nicht abgesehen werden.</p> <p>Die Besuche fänden in der Mehrzweckhalle statt, die schwer zu beheizen sei. Es sei nicht gestattet, Parkas während der Besuche zu tragen, weil diese wegen zahlreicher Versteckmöglichkeiten im Innenfutter einen zu hohen Kontrollaufwand bedeuteten. Auch das Tragen von Uhren und Ketten werde zum Besuch nicht mehr gestattet, weil über diesen Schmuck vermehrt unerlaubte Gegenstände, wie Uhrenhandys, in die Anstalt eingebracht worden seien.</p> <p>Soweit der Petent den Abbau von Getränke- und Snackautomaten kritisiert, führt die Anstaltsleitung aus, bislang hätten vier Automaten in einer schwer einsehbaren Abseite gestanden. Von Gefangenen und Besuchern sei diese Abseite in der Vergangenheit dazu genutzt worden, unerlaubte Gegenstände zu übergeben und am/im Körper zu verstecken, aber auch um Sexualität in Anwesenheit von Kindern in der Besuchshalle auszutauschen. Daher habe sich das Erfordernis ergeben, die Automaten so aufzustellen, dass sie von der Besuchshalle aus bedient werden können, ohne die Abseite zu betreten.</p> <p>Hinsichtlich des von der Anstalt bereitgestellten Spielzeugs teilt die Anstaltsleitung die Auffassung des Petenten, dass hier Erneuerungsbedarf bestehe. Die Wirtschaftsverwaltung sei beauftragt worden, stabiles und leicht zu reinigendes Spielzeug für Kinder unterschiedlichster Altersstufen zu beschaffen. Es wird betont, dass das Spielzeug jedoch wenig pfleglich von den Besuchern behandelt werde. Insofern seien die Gefangenen und deren Besucher aufgefordert, auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Spielzeug zu achten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L146-17/800 L146-17/607 L146-17/752 L146-17/801-876 Flensburg Strafvollzug; JVA Flensburg	<p>Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen haben sich keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben. Nicht zufriedenstellende Bedingungen werden von der Anstalt teilweise eingeräumt, Abhilfe wird angestrebt. Der Ausschuss regt an, weiter an der Verbesserung der Bedingungen im Besucherbereich zu arbeiten. Allerdings teilt der Ausschuss die Auffassung der Anstaltsleitung, dass für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von Gefangenen und Besuchern Einschränkungen in Kauf genommen werden müssen.</p> <p>Mit einer Massenpetition wollen 77 Petenten den Erhalt der JVA Flensburg erreichen und bitten den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hierbei um Unterstützung. Sie begründen ihr Anliegen im Wesentlichen mit dem Erhalt und der Förderung der sozialen Kontakte der Gefangenen zu Familien und Freunden und beanstanden den Verlust der für die Gefangenen wichtigen Arbeitsplätze. Die gezielte Entlassungsvorbereitung in der JVA Flensburg biete aus ihrer Sicht bessere Resozialisierungschancen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Massenpetition zum Erhalt der Justizvollzugsanstalt (JVA) Flensburg auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Als weitere Beratungsgrundlagen hat der Ausschuss das Ergebnis seines Besuchs der JVA Flensburg und zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration hinzugezogen.</p> <p>Mit Beschluss vom 26.10.2010 hat der Petitionsausschuss den Innen- und Rechtsausschuss sowie den Finanzausschuss über die 77 eingegangenen Petitionen unterrichtet. In gemeinsamer Sitzung am 1. Dezember 2010 haben sich der Petitionsausschuss und der Innen- und Rechtsausschuss durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration über die Lage der Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein, insbesondere in Bezug auf die Zukunft der Justizvollzugsanstalten in Flensburg und Itzehoe, sowie über die hierzu erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen unterrichten lassen. Außerdem haben die Ausschüsse ein Gespräch mit Vertretern der Gewerkschaft der Polizei, Regionalgruppe Justizvollzug, und des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, Landesverband Schleswig-Holstein, geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine kurzfristige Entscheidung für eine Schließung der Justizvollzugsanstalt Flensburg keine parlamentarische Mehrheit im Schleswig-Holsteinischen Landtag gefunden hat. Die Landesregierung wurde am 15.12.2010 vom Parlament aufgefordert, keine finanzwirksamen Maßnahmen zur Schließung der JVA Flensburg einzuleiten. Vor Einleitung finanzwirksamer Maßnahmen zur Schließung der JVA Flensburg sowie der JVA Itzehoe ist der Finanzausschuss zu beteiligen.</p> <p>Diese Entwicklung wird vom Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt. Sie bietet nunmehr Raum, die Wirtschaftlichkeitserwägungen des Justizministeriums parlamentarisch zu überprüfen. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung, in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L142-17/893 Lübeck Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren, Dienstauf- sichtsbeschwerden	<p>ihre konzeptionellen Planungen zur Erreichung von Einsparzielen die Betroffenen sowie die im Raum stehenden Alternativen unter Berücksichtigung aller Strafvollzugseinrichtungen im Lande einzubeziehen.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Auffassung der Petenten, dass durch eine Schließung der JVA Flensburg die Resozialisierungsbedingungen durch erschwerte soziale Kontakte zu den Angehörigen sowie den Verlust von Arbeitsplätzen verschlechtert würden. Im Sinne einer möglichst breiten Akzeptanz hält er es zudem für erforderlich, die Entscheidungsfindung für die Betroffenen transparent zu gestalten.</p> <p>Der Petent der Leitpetition erhält eine Ausfertigung des Beschlusses zur Information über die Art der Erledigung der Petition. Der Ausschuss beschließt, die weiteren Einzelbenachrichtigungen durch Bekanntmachung im Internetportal des Landtages zu ersetzen und stellt der Leitung der Justizvollzugsanstalt Flensburg eine Ausfertigung des Beschlusses zur Verfügung, mit der Bitte, diesen durch Aushang in der Anstalt bekannt zu geben.</p> <p>Der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages erhält eine Ausfertigung des Beschlusses zur Kenntnis. Die Beratung der Massenpetition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin beanstandet, weder vom ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwalt in Lübeck noch von der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig eine Antwort auf ihre Frage erhalten zu haben, ob die Verfassung von der Staatsanwaltschaft Lübeck gewahrt werde. Hintergrund der Petition ist ein Ermittlungsverfahren gegen einen ehemaligen Rechtsanwalt. Die Petentin hatte ihn wegen des Vorwurfs des Betruges angezeigt. Das Ermittlungsverfahren wurde mit dem Hinweis eingestellt, dass dem Beschuldigten die Straftat nicht mit erforderlicher Sicherheit nachzuweisen sei. Die Petentin wirft der Staatsanwaltschaft Willkür sowie Unterschlagung von Schriftstücken zu Gunsten des Beschuldigten vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die zahlreichen Beschwerdepunkte der Petentin überprüft und hierzu Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration eingeholt. Die Beratung erfolgte auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Stellungnahmen des Ministeriums. Ein Fehlverhalten der beteiligten Staatsanwaltschaften konnte nur insoweit festgestellt werden, dass die Strafanzeige der Petentin vom 27.12.2007 versehentlich nicht beschieden worden ist. Nachdem die Staatsanwaltschaft Lübeck auf dieses Versäumnis aufmerksam gemacht worden ist, hat sie die entsprechenden Maßnahmen ergriffen, das Verfahren gegen den Beschuldigten abgetrennt und unter neuem Aktenzeichen wegen des Verdachts der Gebührenübererhebung fortgeführt. Das Versehen ist bedauerlich, der Vorwurf der Petentin, die Staatsanwaltschaft habe die Strafanzeige bewusst unterschlagen, um den ehemals beschuldigten Rechtsanwalt zu begünstigen, lässt sich dadurch jedoch nicht begründen. Soweit sich die Petentin darüber beschwert, dass das staats-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

anwaltschaftliche Verfahren gegen den ehemaligen Rechtsanwalt im Hinblick auf eine zwischenzeitlich erfolgte Verurteilung eingestellt worden ist, sie von der Verurteilung aber nicht in Kenntnis gesetzt worden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung für eine Beanstandung. Die Petentin ist über die Verurteilung des ehemaligen Rechtsanwalts zu einer Geldstrafe wegen des Vorwurfs der Untreue deshalb nicht gesondert informiert worden, weil die Verurteilung in einer anderen Sache erfolgt ist. Soweit die Petentin beanstandet, ihr seien Schreiben des ehemals Beschuldigten sowie gerichtliche Entscheidungen nicht zugeleitet worden, ist sie mehrfach auf die Möglichkeit hingewiesen worden, über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht zu beantragen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass – abgesehen von der unterbliebenen Bescheidung der Strafanzeige vom 27.12.2007 – alle Anzeigen sowie Beschwerdeschreiben der Petentin ordnungsgemäß bearbeitet worden sind. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren nur dann einleiten darf, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung). Eine Anklage bei Gericht darf nur dann erhoben werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht. Dies ist der Fall, wenn bei vorläufiger Beurteilung der Beweislage eine spätere Verurteilung wahrscheinlich erscheint.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, sich für eine Wiederaufnahme der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen einzusetzen. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht besteht keine Veranlassung. Das Antwortschreiben des früheren Leitenden Oberstaatsanwaltes in Lübeck vom 22.10.2009 ist inhaltlich nicht zu beanstanden.

- 10 **L146-17/895**
Dithmarschen
Strafvollzug;
ärztliche Versorgung, Gefangenentransport

Die Ehefrau des Petenten ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass seine Frau trotz bedrohlicher Erkrankung zur Wahrnehmung eines Termins per Sammeltransport von Lübeck in die JVA Mannheim überstellt worden sei. Während dieses Transportes habe sie Blut erbrochen. Darüber hinaus wendet sich der Petent gegen die Art der Behandlung seiner Frau im Zusammenhang mit einer weiteren notwendigen Operation im August 2010 sowie die mangelnde ärztliche Pflege im Anschluss an diese.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe gegen die Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck nicht bestätigen. Zu dieser Einschätzung gelangt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Vorwege der Terminüberstellung der Frau des Petenten von mehreren Stellen festgestellt worden sei, dass es keine Indikation für einen Einzeltransport gebe, die Petentin keine akuten Probleme habe und sich den Umständen entsprechend gut fühle. Zwar habe sie angegeben, einmalig Blut erbrochen zu haben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L14-17/906 Lübeck Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>Auf eine weitere Diagnostik und Therapie vor ihrer Rückkehr in die JVA Lübeck habe sie jedoch aus familiären Gründen verzichtet.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass die ihm vorliegenden ausführlichen Informationen hinsichtlich der ärztlichen Versorgung der Ehefrau des Petenten in der JVA Lübeck keine Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben.</p> <p>Der 1982 geborene Petent ist serbischer Staatsangehöriger und reiste 1998 als 15jähriger zum Zwecke der Familienzusammenführung zu seinem inzwischen in Deutschland wiederverheirateten serbischen Vater ein. Aufgrund einer erneuten Straftat lehne es die zuständige Ausländerbehörde nunmehr ab, seine Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Im Gegenteil habe sie ihn aus Deutschland ausgewiesen und ihm die Abschiebung angedroht. Der Petent hält die Ausweisung nebst Abschiebungsandrohung für menschenrechtswidrig, weil er als Minderjähriger nach Deutschland eingereist sei und deshalb besonderen Ausweisungsschutz genieße.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberste Aufsichtsbehörde geprüft und beraten. Danach sieht der Ausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seit dem Jahr 2004 insgesamt sechs Mal wegen Straftaten, in der Regel mit steigender krimineller Intensität, verurteilt worden ist. Dabei hat sich der Petent weder die strafgerichtlichen Verurteilungen noch eine ausländerbehördliche Verwarnung nebst Abschiebungsandrohung aus dem Jahr 2007 zur Warnung dienen lassen. Vielmehr ist der Petent im Jahr 2009 u.a. wegen schweren Raubes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden. Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Ausschuss nicht beanstanden, dass die zuständige Ausländerbehörde die Abschiebung des Petenten aus generalpräventiven Gründen betreibt und nach Auffassung des Ausschusses zudem spezialpräventive Gründe eingreifen könnten.</p> <p>Dies gilt auch angesichts der Tatsache, dass der Petent als Minderjähriger im Alter von 15 Jahren in das Bundesgebiet eingereist ist, denn nach den einschlägigen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes wird auch ein Ausländer mit besonderem Ausweisungsschutz in der Regel abgeschoben, wenn er rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.</p> <p>Letztlich liegt die Entscheidung in diesem Fall aber beim Verwaltungsgericht, da der Petent auch Klage gegen seine Ausweisung mit Abschiebungsandrohung erhoben hat.</p>
12	L142-17/916 Plön Gerichtliche Entscheidung;	<p>Der Petent beschwert sich über die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens in einer familienrechtlichen Angelegenheit. Er habe im Herbst 2007 einen Antrag auf Minderung und Neufestsetzung eines Versorgungsausgleichs gestellt. Im Juni</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Verfahrensdauer		<p>2008 sei in der Angelegenheit ein Beschluss ergangen, gegen den der Antragsgegner Beschwerde eingelegt habe. Seither sei das Verfahren beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht anhängig. Trotz mehrerer Sachstandsanfragen und Ankündigung des Oberlandesgerichts, dass der Beschluss übersandt werde, habe dieser im September 2010 noch immer nicht vorgelegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration um Stellungnahme zu dem von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt gebeten. Der Stellungnahme des Ministeriums liegt ein Bericht der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zugrunde.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Gerichtsverfahren am 25. Oktober 2010 abgeschlossen worden ist. Die Petition sei zum Anlass genommen worden, mit der in dem Verfahren zuständigen Berichterstatterin ein Gespräch zu führen, in welchem eine zeitnahe Bearbeitung der Angelegenheit zugesagt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petition damit im Sinne des Petenten abgeholfen worden ist.</p>
13	<p>L146-17/944 Lübeck Strafvollzug; Entlassungsvorbereitung u.a.</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über das Abweisen einer Besucherin und die für ihn nicht nachvollziehbare Begründung hierfür. Darüber hinaus kritisiert er, dass sein Antragsverfahren auf Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt nur sehr zögerlich bearbeitet werde und dass ihm bisher Vollzugslockerungen in Form von Ausführungen versagt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgezogen hat.</p>
14	<p>L146-17/951 Lübeck Strafvollzug; Aufschluss / Verlegung</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Im Rahmen einer Sprechstunde des Petitionsausschusses am 1. Oktober 2010 beanstandet er, sich seit weit über einem Jahr im Einschluss zu befinden. Er möchte hinsichtlich des Aufschlusses eine Gleichstellung mit anderen Stationen erreichen. Darüber hinaus habe er keine Informationen darüber, ob und wohin er in den niedersächsischen Vollzug zurückkehre.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration keine Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck auf der Abteilung G II des Langstrafenvollzuges untergebracht sei, auf der keine weiblichen Bediensteten eingesetzt würden. Diese Unterbringung sei erfolgt, da der Petent als Sexualstraftäter im Verdacht stehe, im früheren niedersächsischen Vollzug weibliche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L142-17/952 Segeberg Gerichtswesen; Verfahrensdauer der Sozialgerichtsbarkeit	<p>Bedienstete belästigt zu haben. Auf der Station G II gebe es aufgrund der Konzeption dieser Station jeden zweiten Tag Aufschluss im Rahmen der Stationsorganisation. Die tägliche Freistunde sei von dieser Form des wechselseitigen Aufschlusses nicht betroffen. Das Justizministerium bestätigt, dass im Gegensatz hierzu die Freizeitgestaltung auf anderen Stationen wesentlich gelockerter sei und hier weibliche Bedienstete eingesetzt würden. Diese Differenzierung sei notwendig, um die Gefangenen und Sicherungsverwahrten ihrem vollzuglichen Verhalten und ihrer persönlichen Entwicklung angepasst unterbringen zu können.</p> <p>Der Petent werde weiterhin in einem Einzelhafttraum auf der Station G II untergebracht, da die Verdachtsmomente nicht in notwendigem Umfang hätten ausgeräumt werden können. Das Justizministerium verwahrt sich gegen den Vorwurf, der Petent stehe unter langfristigem Einschluss. Er könne an allen Freizeitangeboten und Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und stehe in Kontakt mit einem Mitarbeiter des psychologischen Dienstes. Er sei seit Januar 2010 zur Arbeit in der Anstaltsküche eingesetzt, und ein Einsatz als Hausarbeiter auf seiner Station sei möglich.</p> <p>Darüber hinaus sei dem Petenten die zeitlich begrenzte Verweildauer im schleswig-holsteinischen Justizvollzug bekannt. Er habe geäußert, dass er von seinem Anwalt bereits über eine Rückverlegung nach Niedersachsen unterrichtet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petent wie vom Justizministerium angekündigt durch die beteiligten Ministerien über seinen weiteren Verbleib informiert wird.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Bearbeitungsdauer eines Verfahrens vor dem Landessozialgericht in Schleswig. Er habe am 14.1.2010 über seinen Anwalt Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts Lübeck eingelegt. Bisher sei das Landessozialgericht in dieser Sache untätig geblieben. Bereits das Sozialgericht Lübeck habe fast zwei Jahre gebraucht, um in dem erstinstanzlichen Verfahren zu entscheiden. Der Petent wendet sich gegen die Feststellung des Grades der Behinderung von 40 durch das Landesamt für soziale Dienste in Lübeck.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beraten. Eine vorwerfbare Verfahrensverzögerung ist nicht ersichtlich, sodass für Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht keine Veranlassung besteht.</p> <p>Gleichwohl verkennt der Petitionsausschuss nicht, dass insbesondere die erstinstanzliche Verfahrensdauer von fast zwei Jahren verhältnismäßig lang gewesen ist. Die um Bericht gebetene Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts führt gegenüber dem Justizministerium aus, dass diese Verfahrensdauer zu bedauern, die Belastungssituation der Sozialgerichte durch die sogenannten Hartz IV Verfahren aber bekannt sei. Diese führe dazu, dass auch die Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fahren in den anderen Fachkammern nicht mit der eigentlich gewünschten Schnelligkeit erledigt werden könnten.

Das Justizministerium erklärt, es sei sich in seinem Verantwortungsbereich durchaus bewusst, dass die starke Belastungssituation in der Sozialgerichtsbarkeit zu längeren Verfahrensdauern führen könne. Daher habe es trotz angespannter Haushaltslage auf eine Personalverstärkung hingewirkt, sodass weitere 16 Richterinnen und Richter eingestellt werden konnten. Eine darüber hinausgehende Verstärkung sei aber leider nicht mehr möglich.

Bezüglich des Berufungsverfahrens weist die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts darauf hin, dass sich die Verfahrensdauer im üblichen Rahmen bewege. Bis auf wenige Ausnahmefälle würden im Senat derzeit noch im Jahr 2009 eingegangene Verfahren verhandelt. Die Tatsache, dass der Petent die Festsetzung eines Grades der Behinderung von mindestens 50 begehrt, um eine Altersrente gemäß § 37 SGB VI erhalten zu können, sei bekannt. Diese Tatsache ergebe jedoch keine Veranlassung, von dem üblichen Vorgehen abzuweichen, wonach verhandlungsreife Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangsdatums verhandelt würden. Auch habe der Kläger im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht auf eine Beschleunigung hingewirkt. Eine außergewöhnlich lange Verfahrensdauer oder schuldhaft zögerliche Verfahrensweise des Senats sei nicht erkennbar. Die Präsidentin des Landessozialgerichts weist darauf hin, dass eine Beantwortung einer Anfrage beim Prozessbevollmächtigten des Petenten vom 26. Oktober 2010 zum Zeitpunkt der Stellungnahme am 18. November 2010 noch ausstanden habe. Die Anfrage sei in Vorbereitung des Termins zur mündlichen Verhandlung gestellt worden.

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten über die Verfahrensdauer verstehen, die Bearbeitung des Verfahrens stellt sich aber sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz als ordnungsgemäß dar.

16 **L142-17/968**
Niedersachsen
Gerichtswesen;
Staatsanwaltschaft

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht unzureichende Aufsicht des Präsidenten des Landgerichts Lübeck über einen Notar. Nach Auffassung des Petenten hat der Notar durch die Behauptung von Unwahrheiten eine Darlehensforderung gegen ihn fällig gestellt. Infolgedessen sei es zu Vollstreckungsmaßnahmen gekommen. Der Notar habe dabei mit Täuschungsvorsatz und in der Absicht gehandelt, den Darlehensgeber rechtswidrig zu bereichern. Darin liege ein berufsrechtliches Fehlverhalten, welches verfolgt werden müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten und hierzu Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration beigezogen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass ein vom Petenten angestregtes Notarbeschwerdeverfahren nach § 15 Abs. 2 Bundesnotarordnung vor dem Landgericht Lübeck durch Beschluss vom 6. Mai 2010 zurückgewiesen wor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L14-17/971 Lübeck Ausländerangelegenheit; Strafvollzug	<p>den ist. Nach Auskunft des durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration um Stellungnahme gebetenen Präsidenten des Landgerichts Lübeck seien in der Folgezeit weitere Schreiben des Petenten beim Landgericht Lübeck eingegangen, die der Akte des Beschwerdeverfahrens zugeordnet worden seien. Der Vorsitzende der zuständigen Zivilkammer habe bei Eingang der Schreiben zwar jeweils geprüft, ob sie ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 6. Mai 2010 enthielten. Nachdem dies jedoch nicht der Fall gewesen sei, sei in der Sache nichts weiter veranlasst worden. Insbesondere seien die Schreiben versehentlich nicht an den Präsidenten des Landgerichts, an den sie eigentlich adressiert waren, beziehungsweise an den Referenten für die Notaraufsicht oder die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden.</p> <p>Das Petitionsverfahren hat dazu geführt, dass diese Versäumnisse nunmehr nachgeholt worden sind. Der Präsident des Landgerichts hat anlässlich der Petition erklärt, dass die Weiterleitung an den Referenten für die Notaraufsicht nunmehr erfolgt sei und dass auf Anforderung der Staatsanwaltschaft Lübeck vom 26. Oktober 2010 die Akten am 2. November 2010 dorthin übersandt worden seien. Der vom Petenten vorgetragene Sachverhalt ist somit der Notaraufsicht sowie der Staatsanwaltschaft zur Prüfung zugeleitet worden. Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen worden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener und bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Aufenthaltsgenehmigung für seine thailändische Ehefrau einzusetzen. Er selbst sei in Thailand im Jahr 2004 zum Tode verurteilt worden. Das Todesurteil sei 2007 in 15 Jahre Haft umgewandelt und er danach in der Schweiz freigesprochen worden. In Deutschland sei er wiederum zu 15 Jahren Haft verurteilt worden und sitze seitdem in der Justizvollzugsanstalt Lübeck ein. Seine thailändische Ehefrau bekomme keine Aufenthaltsgenehmigung und dürfe ihn in der JVA auch nicht besuchen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung kann der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Nach Mitteilung des Ministeriums ist der Petent in Thailand zum Tode verurteilt worden, die Todesstrafe dann jedoch in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt worden, die er nach seiner Überstellung nach Deutschland in der Justizvollzugsanstalt Lübeck verbüßt. Er habe seine thailändische Ehefrau noch während der Haft in Thailand kennengelernt und mit ihr die Ehe geschlossen. Diese habe nun einen Visumsantrag zum Zwecke des Familiennachzugs gestellt, zu dem die zuständige Ausländerbehörde ihre Zustimmung verweigert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann diese Entscheidung der Ausländerbehörde ebenso wenig beanstanden, wie das Ministerium als oberste Fachaufsichtsbehörde. Entscheidend für die Ertei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L142-17/981 Nordrhein-Westfalen Rechtspflege; Beschwerdemanagement	<p>lung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzuges, hier des Ehegattennachzuges, ist die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Ehegatten im Sinne des Artikels 6 des Grundgesetzes. Die Ehegatten müssten danach eine familiäre bzw. eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet herstellen können, die dann anzunehmen ist, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigem Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen. Eine eheliche Besuchsgemeinschaft, wie sie maximal während der Strafhaft des Petenten zu seiner Ehefrau entstehen könnte, entspricht diesem Leitbild des Grundgesetzes nicht. Die Ausstellung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung ist damit jedenfalls ausgeschlossen, solange sich der Petent noch nicht im offenen Strafvollzug befindet.</p> <p>Das Ministerium weist allerdings ergänzend darauf hin, dass die Ehefrau des Petenten gegen die Versagung des Visums bei der deutschen Auslandsvertretung in Thailand remonstrieren kann. Sie würde daraufhin einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten und könnte anschließend erforderlichenfalls den Klageweg beschreiten. Klagegegner wäre in diesem Fall jedoch nicht die schleswig-holsteinische Ausländerbehörde, sondern das Auswärtige Amt. Die Klage wäre vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu erheben.</p> <p>Der Petent beanstandet die Behandlung einer Beschwerde über die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration. Er habe sich im Januar 2009 an die Rechtsanwaltskammer gewandt und sich über die Tätigkeit zweier Rechtsanwälte beschwert. Die Antwort der Rechtsanwaltskammer, es sei nicht ihre Aufgabe, die Tätigkeit von Rechtsanwälten auf ihre sachliche Richtigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen, sei nicht zufriedenstellend. Der Petent moniert, dass sich das Justizministerium dieser Auffassung gleichwohl angeschlossen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, dass ein Rechtsverstoß seitens der Rechtsanwaltskammer nicht festzustellen ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsanwaltskammer die ihr übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, liegen nicht vor.</p> <p>Mit Schreiben vom 18. März 2010 hat das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration den Petenten zutreffend darauf hingewiesen, dass dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) nur die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten obliegt. Pflichtverstöße nicht-berufsrechtlicher Art können durch den Kammervorstand nicht überprüft werden. Liegt kein berufsrechtlicher Pflichtverstoß vor, hat der Kammervorstand auch keine Möglich-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L142-17/986 Herzogtum Lauenburg Gerichtliche Entscheidung; Prozesskosten	<p>keit, aufgrund von Beschwerden gegen Rechtsanwälte tätig zu werden. Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass es nicht Aufgabe des Kammervorstands ist, die Art und Weise der Mandatsführung durch einen Rechtsanwalt zu kontrollieren oder reglementierend in diese einzugreifen. Auf die Ausführungen des Justizministeriums in dem Schreiben vom 18. März 2010, dem aus Sicht des Petitionsausschusses inhaltlich nichts hinzuzufügen ist, wird verwiesen.</p> <p>Soweit der Petent das Fehlen einer Schlichtungsstelle beklagt, weist das Justizministerium darauf hin, dass nach § 191f BRAO bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet worden ist. Diese Schlichtungsstelle kann gemäß § 3 Nr. 1 ihrer Satzung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann weder das Vorgehen der Rechtsanwaltskammer noch das des Justizministeriums beanstanden.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe hinsichtlich der Kosten in Höhe von rund 11.000 Euro, die seinem minderjährigen Sohn infolge eines Gerichtsverfahrens entstanden seien. Er trägt vor, sein damals 12jähriger Sohn sei von seinem Großvater testamentarisch bedacht worden. Daraufhin habe eine Erbin gegen seinen Sohn einen Prozess angestrengt, den er verloren habe. Sein Sohn habe die Gerichtskosten und die Kosten der obsiegenden Partei tragen müssen. Der Petent beanstandet, dass es nach deutscher Rechtsprechung möglich sei, dass sich ein Minderjähriger ohne eigenes Zutun derart verschulde. Der mittlerweile 15jährige habe eine eidesstattliche Versicherung abgeben müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Sohn des Petenten als Beklagter in dem petitionsgegenständlichen Rechtsstreit in erster Instanz unterlegen war. Er hatte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und diese später zurückgenommen. Somit hat der Sohn des Petenten als unterlegener Beklagter grundsätzlich die Kosten beider Instanzen zu tragen. Dies sind die der obsiegenden Partei entstandenen Kosten sowie die gegenüber dem Beklagten geltend gemachten Gerichtskosten.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Beklagten zu erstattenden Gerichtskosten der 1. und 2. Instanz in Höhe von 2.056,80 Euro begrüßt der Ausschuss ausdrücklich, dass die Landeskasse dem Sohn des Petenten in erheblichem Maße entgegengekommen ist. Der Präsident des Landgerichts Lübeck hat mitgeteilt, dass die Landeskasse die von dem Beklagten an sie zu erstattenden Kosten niedergeschlagen habe, sodass der Sohn des Petenten die Gerichtskosten nicht zahlen müsse.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine weiteren Hilfsmöglichkeiten für den Sohn des Petenten. Dass die un-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	L14-17/988 Neumünster Ausländerangelegenheit; Niederlassungserlaubnis	<p>terlegene Partei der obsiegenden Partei die ihr entstandenen Kosten erstatten muss, ist eine gesetzliche Folge, die weder durch das Gericht noch durch andere staatliche Stellen beeinflusst werden kann.</p> <p>Die Petentin setzt sich für eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung (Niederlassungserlaubnis) für ihre 78jährige Mutter albanischer Staatsangehörigkeit ein. Diese habe kürzlich einen deutschen Staatsangehörigen in Dänemark geheiratet, den sie schon seit vielen Jahren kenne. Die Ehegatten hätten keine Möglichkeit gehabt, in Deutschland zu heiraten, weil ihre Mutter aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage sei, den Sprachtest in deutscher Sprache zu bestehen. Der Gesundheitszustand des Ehemannes habe sich seitdem stark verschlechtert und er sei dringend auf die Pflege seiner Ehefrau angewiesen. Die finanziellen Verhältnisse des Ehepaares seien so, dass sie weder aktuell noch in Zukunft auf staatliche Hilfen angewiesen sein würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er keine Empfehlung im Sinne der Petentin abgeben.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde den Antrag der Mutter der Petentin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familien- bzw. Ehegattennachzuges zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition noch nicht beschieden hatte, weil eine Erreichung des begehrten Aufenthaltszwecks aufgrund des Todes des Ehegatten der Mutter nicht mehr möglich gewesen war. Die Ausländerbehörde beabsichtigte daraufhin, eine Anhörung der Mutter der Petentin unter dem Gesichtspunkt eines anderen Aufenthaltszweckes durchzuführen, welcher aber wiederum auch vorausgesetzt hätte, dass sich die Mutter der Petentin zumindest auf einfache Art in der deutschen Sprache hätte verständigen können.</p> <p>Nunmehr nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Mutter der Petentin noch Ende des Jahres 2010 wieder nach Albanien ausgereist ist und ihr Rechtsanwalt den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zurückgenommen hat. Damit ist auch das Anliegen der Petentin in der Hauptsache erledigt, der Petitionsausschuss schließt die Beratung der Petition daher ab.</p>
21	L146-17/999 Lübeck Strafvollzug; Dienstaufsicht	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über das Vorgehen eines Vollzugsbeamten bei einer Urinkontrolle und darüber, dass ein weiterer Bediensteter einen ihm gehörenden Kuchen weggeworfen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat bei der Prüfung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration keine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L142-17/1000 Rheinland-Pfalz Rechtspflege; Notarwesen	<p>Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass die von der Anstaltsleitung angeordnete Urinkontrolle eine vollzugliche Maßnahme darstelle, die in jedem Fall zur Abwehr einer Manipulation zu überwachen sei. Hierüber sei der Petent nach Aussage des Justizministeriums vorher zeitig in Kenntnis gesetzt worden. Ihm sei ausreichend Zeit zur Durchführung gegeben worden. Letztendlich habe er die Kontrolle verweigert, was zu disziplinarischen Maßnahmen geführt habe, nämlich zum Ausschluss von der gemeinschaftlichen Unterbringung in der Freizeit. Dies sei zum Schutz des Petenten und zur Vermeidung eines schädlichen Einflusses auf die Mitgefangenen erforderlich gewesen. In diesem Zusammenhang sei einem Mitgefangenen unter anderem untersagt worden, Lebensmittel an den Petenten zu übergeben. Das Ministerium betont, dass Lebensmittel von den Bediensteten grundsätzlich nur bei Vorliegen einer aus hygienischer Sicht vorhandenen Notwendigkeit entsorgt würden.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über den Präsidenten des Landgerichts Itzehoe in seiner Funktion als Notaraufsichtsbehörde und beanstanden, dass das Vorgehen einer Notarin für ihn keinen Anlass darstellte, im Rahmen der Dienstaufsicht tätig zu werden. Sie werfen dem Landgerichtspräsidenten vor, die ihm obliegende Dienstaufsicht über die Notare in Schleswig-Holstein nicht nach den Maßstäben geltenden Rechts auszuüben. Die Petenten sind der Auffassung, die Notarin habe einen Kaufvertragsentwurf für die Beurkundung eines notariellen Vertrages zum Kauf einer Eigentumswohnung gefertigt, der nachweislich als sittenwidrig einzustufen sei. Die Notarin habe ihre Pflicht zur unparteiischen Amtsausübung missachtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Zurückweisung der Beschwerde durch den Präsidenten des Landgerichts Itzehoe nicht beanstanden. Auch er sieht keine Veranlassung, gegen die Notarin im Rahmen der Dienstaufsicht tätig zu werden. Hinreichende Anhaltspunkte für die Begehung einer Amtspflichtverletzung liegen nicht vor.</p> <p>Die Petenten weisen zu Recht darauf hin, dass die Notarin die Wünsche der Vertragsparteien in den Vertrag aufzunehmen und die Vertragsparteien unparteiisch zu beraten hat. Dabei muss sie den gesetzlich zulässigen Willen beider Parteien erforschen. Inhaltlich unterliegen die vorgeschlagenen Regelungen der Vertragsfreiheit der Parteien. Es steht den Vertragsparteien frei, von dem Vertragsentwurf abweichende Regelungen zu treffen beziehungsweise bestimmte Vereinbarungen zu konkretisieren. Kommt eine vertragliche Regelung nicht zustande, weil der Vertragswille beider Parteien nicht deckungsgleich ist, scheidet eine Beurkundung aus.</p> <p>Vorliegend haben die Petenten Einwendungen gegen den Inhalt des Vertragsentwurfs geltend gemacht, woraufhin die Notarin den Petenten ein klärendes Gespräch angeboten hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Von dieser Möglichkeit haben die Petenten keinen Gebrauch gemacht. Infolge des Abbruchs der Verhandlungen durch die Petenten war es der Notarin nicht mehr möglich, Rechtsfragen zu klären beziehungsweise Wünsche der Petenten in dem Vertragsentwurf einzubeziehen. Dieser Umstand kann jedoch nicht der Notarin angelastet werden.</p> <p>Eine Rechtswidrigkeit der im Vertragsentwurf enthaltenen Regelungen konnte nicht festgestellt werden. Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration weist in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hin, dass die Eingehung von schuldrechtlichen Verpflichtungen und die sachenrechtliche Eigentümerstellung voneinander zu trennen sind. Dass im Vertragsentwurf auf noch zu bildendes Wohnungseigentum abgestellt werde, sei eine nach den Grundsätzen des Abstraktionsprinzips zulässige Formulierung, die der Praxis entspreche. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass das Wohnungseigentum zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sachenrechtlich noch nicht existiert.</p> <p>Soweit die Petenten rügen, dass nicht alle für sie wichtigen Gesichtspunkte wie beispielsweise Bauzeit oder Fristen in dem Vertragsentwurf berücksichtigt worden seien, hätten sie die Möglichkeit gehabt, mit der anderen Vertragspartei abweichende beziehungsweise ergänzende Regelungen zu vereinbaren. Ergänzende Vereinbarungen unterliegen der Vertragsfreiheit der Parteien.</p> <p>Allein aus der Tatsache, dass der Vertragsentwurf dem Vertragswillen der Petenten nicht gänzlich entsprach, ist eine unzulässige Parteinarbeit der Notarin nicht abzuleiten.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration verwiesen, die den Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.</p>
23	L142-17/1001 Stormarn Rechtspflege; Beratungshilfe	<p>Die Petentin trägt vor, sie sei ehrenamtliche Betreuerin von insgesamt sieben Personen. Daneben sei sie von drei schwerbehinderten Personen bevollmächtigt worden, ihre Interessen gegenüber dem Grundsicherungsamt der Stadt Reinbek wahrzunehmen. Für eine dieser Personen habe sie beim Amtsgericht Reinbek einen Beratungshilfeschein beantragt. Sie sei daraufhin vom Amtsgericht in dem Beratungshilfefverfahren als Bevollmächtigte zurückgewiesen worden. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung dieses Vorgangs. Sie ist der Meinung, es müsse sich um einen Irrtum handeln. Sie habe die Person nicht in einem Verfahren vertreten, sondern lediglich einen Beratungsschein für sie beantragen wollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Er würdigt das ehrenamtliche Engagement der Petentin für die behinderten Personen ausdrücklich und bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – ähnlich wie Richterinnen und Rich-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ter – in ihren Sachentscheidungen unabhängig und damit weisungsfrei sind. Entscheidungen einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers können nur gerichtlich überprüft werden. Eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf die Entscheidung des Rechtspflegers ist nicht möglich. Eine Verletzung dienstlicher Pflichten ist nicht ersichtlich, sodass für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung besteht.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2010 hat das Amtsgericht Reinbek klargestellt, dass die Petentin die Vertretung bei der Antragstellung von Beratungshilfe aus rechtlichen Gründen nicht übernehmen konnte. Die Petentin gehört nicht zu dem in § 10 Abs. 2 Familienverfahrensgesetz genannten Personenkreis. Insbesondere sind ihre rechtlichen Befugnisse nicht mit denen einer Betreuerin vergleichbar.

Der Antrag auf Erteilung eines Beratungshilfescheins kann in Vertretung ausschließlich durch den in § 10 Abs. 2 Familienverfahrensgesetz genannten Personenkreis gestellt werden. Nur die dort genannten Personen dürfen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als rechtsgeschäftliche Bevollmächtigte auftreten. Das Beratungshilfverfahren gehört zu den Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit. Es wird durch die Antragstellung eingeleitet. Die Antragstellung ist Teil des Verfahrens.

Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration zur Verfügung und schließt die Beratung der Petition damit ab.

24 **L14-17/1008**
Hamburg
Ausländerangelegenheit;
Aufenthaltserlaubnis

Der Petent ist Rechtsanwalt und setzt sich für eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit für seinen Mandanten türkischer Staatsangehörigkeit ein. Sein Mandant habe einen entsprechenden Antrag im September 2010 bei der entsprechenden Ausländerbehörde gestellt, ohne dass bisher eine Entscheidung ergangen sei. Sein Mandant sei Geschäftsführer einer GmbH im Baugewerbe und solle ab sofort Geschäftsführer eines weiteren Unternehmens mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1500 Euro werden. Der Petent meint, sein Mandant habe einen entsprechenden Anspruch auf § 21 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des deutsch-türkischen Niederlassungsabkommens von 1927.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration als oberste Fachaufsichtsbehörde geprüft und beraten. Im Ergebnis begrüßt der Ausschuss, dass die zuständige Ausländerbehörde die Bearbeitung des zwischenzeitlich abhandengekommenen Antrags des Petenten wiederaufgenommen und sich auch bereits beim Petenten ausdrücklich für dieses Versehen entschuldigt hat. Darüber hinaus kann der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben.

Wie das Ministerium mitgeteilt hat, sei die Aufenthaltserlaubnis des Mandanten des Petenten im Jahr 2007 nicht an-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	L142-17/1020 Lübeck Gerichtliche Entscheidung; Einsicht in die Ermittlungsakten	<p>tragsgemäß verlängert, sondern dieser zur unverzüglichen Ausreise aufgefordert und ihm für den Fall des Nichtbefolgens der Ausreiseverpflichtung die Abschiebung angedroht worden. Infolge dessen seien in der Folgezeit mehrfach Anträge auf Wiedereinreise in das Bundesgebiet im Sichtvermerkswege abschlägig beschieden worden, der gegenwärtige Aufenthalt des Mandanten ist der Ausländerbehörde nicht bekannt. Die Entscheidung über den beantragten Aufenthalt ist demzufolge im Rahmen eines ordnungsgemäßen Visumverfahrens zu prüfen und zu treffen, welches der Mandant zunächst bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung beantragen muss.</p> <p>Wegen der Einzelheiten verweist der Ausschuss auf das Schreiben der zuständigen Ausländerbehörde vom 17. Dezember 2010 an den Petenten.</p> <p>Der Petent befindet sich nach eigenen Angaben im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Er beschwert sich über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sowie das seiner Verurteilung zugrundeliegende Gerichtsverfahren. Der Petent betont, er sei unschuldig und für ein Verbrechen, das er nicht begangen habe, zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Er möchte Einsicht in die Ermittlungsakten erhalten, um sie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vorzulegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Soweit der Petent Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Strafakten begehrt, um diese dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vorzulegen, ist er durch das Justizministerium mit Schreiben vom 11. November 2010 gebeten worden, eine Aufforderung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu übersenden, aus der sich ergibt, dass der Petent die Ermittlungsakten dort vorzulegen habe. Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass eine Vorlage der nationalen Strafakten ohne Aufforderung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht erfolgen könne. Dem Petenten wird daher empfohlen, soweit noch nicht geschehen, eine entsprechende Aufforderung vorzulegen. Sofern der Petent lediglich Akteneinsicht im Vollstreckungsverfahren beantragen möchte und keine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anstrebt, hat er die Möglichkeit, einen Antrag auf Akteneinsicht an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten.</p> <p>Der Vorwurf des Petenten, er sei zu Unrecht zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden, kann durch den Petitionsausschuss nicht überprüft werden. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	L142-17/1027 Schleswig-Flensburg Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann dem Petenten im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht weiter behilflich sein.</p> <p>Der Petent trägt vor, er habe Anzeige gegen einen ehemaligen Mitarbeiter wegen Diebstahls von technischen Geräten in einem Wert von insgesamt rund 70.000 Euro erstattet. Er habe der Polizei umfangreiches Beweismaterial übergeben und könne daher nicht nachvollziehen, warum der Beschuldigte freigesprochen worden sei. Der Petent beanstandet, die Ermittlungsbehörde habe sich nicht hinreichend für eine Aufklärung der Tatumstände eingesetzt. Das Verfahren sei nur schleppend verlaufen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der vom Petenten beschuldigte ehemalige Mitarbeiter im Dezember 2006 vor dem Schöffengericht Meldorf angeklagt worden ist. Im Juni 2007 ist der Angeklagte freigesprochen worden.</p> <p>Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss nicht berechtigt, diese gerichtliche Entscheidung nachzuprüfen. Gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Konkrete Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft ließen sich dem vorgetragenen Sachverhalt nicht entnehmen und haben sich auch im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht ergeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Schreiben des Justizministeriums an den Petenten vom 29. November 2010 verwiesen, dem sich der Petitionsausschuss inhaltlich anschließt.</p>
27	L146-17/1085 Kiel Personalwesen; Dienstaufsicht	<p>Der Petent wendet sich gegen die Kündigung seiner Tätigkeit als Sozialpädagoge in einer Jugendanstalt während der Probezeit. Er sei im Vorwege nicht auf etwaige Arbeitsmängel oder Fehlverhalten aufmerksam gemacht worden. Ein namentlich genannter Vollzugsdienstleiter habe ihm vor allem während und nach dem Kündigungsgespräch ein nicht akzeptables Verhalten entgegengebracht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Integration beraten.

In seiner Stellungnahme führt das Justizministerium aus, dass sich nach einer angemessenen Einarbeitungszeit des Petenten herausgestellt habe, dass dieser den Anforderungen nicht gewachsen gewesen sei. Die Jugendanstalt habe das Ministerium schriftlich hiervon in Kenntnis gesetzt und um die Zustimmung zur Kündigung des Beschäftigten mit Ablauf der sechsmonatigen Probezeit gebeten. Der örtliche Personalrat sei von der Jugendanstalt beteiligt worden und habe sein Einverständnis zur Kündigung erklärt. Der vom Justizministerium beteiligte Hauptpersonalrat habe der beabsichtigten Kündigung ebenfalls zugestimmt. Daraufhin sei dem Beschäftigten das Kündigungsschreiben fristgerecht ausgehändigt worden. Das Justizministerium betont, dass eine Kündigung während der Probezeit grundsätzlich jederzeit und ohne weitere Begründung möglich ist. Daher seien die Gründe im Kündigungsschreiben selbst nicht angeführt, jedoch entgegen der Behauptung des Petenten im gemeinsamen Gespräch mit ihm von der Leitung der Jugendanstalt sehr wohl dargelegt worden. Auch habe er im Vorwege Hinweise und Verbesserungsvorschläge seitens der anderen Abteilungsleitungen beziehungsweise Kolleginnen und Kollegen erhalten, welche er jedoch nicht positiv für sich umgesetzt habe.

Der Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden schriftlichen Informationen und aufgrund der voneinander abweichenden Beurteilungen der Situation durch die Beteiligten die tatsächlichen Geschehnisse nicht bewerten. Formal sind die getroffenen Entscheidungen nicht zu beanstanden. Gleichwohl begrüßt er, dass das Justizministerium das dargestellte Vorgehen der Verantwortlichen zum Anlass nehmen wird, grundsätzlich die Gesprächsführung bei derartigen Ereignissen zu erörtern. Er unterstreicht, dass in einer Probezeit grundsätzlich Rahmenbedingungen herrschen müssen, die eine objektive Beurteilung ermöglichen. Dazu gehört auch das rechtzeitige und deutliche Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auch die beim Arbeitsgericht erhobene Kündigungsschutzklage abgewiesen worden ist.

28 **L146-17/1125**
Lübeck
Strafvollzug;
Urinkontrolle

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. In seiner Petition beschwert er sich über das von ihm als schikanös und diskriminierend empfundene Verhalten eines namentlich genannten Vollzugsbeamten. Darüber hinaus moniert er, dass er jede Woche grundlos einem Urintest unterzogen und vor anderen Gefangenen untersucht werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nach einem klärenden Gespräch mit der Abteilungsleitung seine Petition zurückgenommen hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Kultur

- 1 **L141-17/132**
Herzogtum Lauenburg
Denkmalschutz;
Museumsförderung

Der Petent führt aus, dass das Landesamt für Denkmalpflege die Freigabe von 450.000 Euro öffentlicher Gelder für die Sanierung eines exponierten Gebäudes lanciert habe und beanstandet dies. Ferner gibt er an, dass in dem Gebäude ein Museum eingerichtet sei, gegen dessen Aktivitäten er sich wendet. Die Darstellungen seien einseitig und unausgewogen. Vor diesem Hintergrund beanstandet er, dass die Stadt auf ihrer Internetseite mit dem Angebot des Museums werbe. Der Petent spricht sich für die Errichtung einer Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus aus und befürwortet die Errichtung eines Ehrenmals für örtliche Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime sowie die Benennung einer Straße nach einer bestimmten Person.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Gesichtspunkte, soweit sie in die Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein fallen, auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministerium für Bildung und Kultur geprüft und beraten.

Die Ermittlungen des Ausschusses haben ergeben, dass die Behauptungen des Petenten, das Landesamt für Denkmalpflege habe für die Sanierung des petitionsgegenständlichen Gebäudes 450.000 Euro freigegeben, unzutreffend sind. Das Kultusministerium hat überzeugend dargelegt, dass es sich bei dem denkmalgeschützten Gebäude, das 1917 erbaut wurde, eindeutig nicht um einen „NS-Funktionsbau“ handelt. Das Gebäude steht im Privateigentum, die Art der Nutzung obliegt der Eigentümerin. Ferner fließen keine Fördermittel aus dem Kulturhaushalt des Landes an den Verein „Förderkreis Industriemuseum Geesthacht e.V.“. Der Verein unterliegt nicht der Aufsicht des Landes, sodass der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf Inhalte seiner Arbeit hat.

Soweit mit der Petition die Aufstockung des wissenschaftlichen Personals der KZ-Gedenkstätte Neuengamme angeregt wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Gedenkstätte eine Einrichtung der Behörde für Kultur, Sport und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg ist. Eine etwaige Aufstockung des dortigen wissenschaftlichen Personals ist nicht Aufgabe des Landes Schleswig-Holstein. Die Arbeit in den Gedenkstätten der ehemaligen Außenlager des KZ Neuengamme, das sind die Gedenkstätten Husum-Schwesing, Kaltenkirchen-Springhirsch und Ladelund, wird vom Land Schleswig-Holstein unterstützt.

Die Einrichtung einer Gedenkstätte in Geesthacht durch örtliche Initiative würde vom Kultusministerium grundsätzlich begrüßt werden. Das Ministerium weist jedoch darauf hin, dass angesichts der Haushaltslage des Landes die Möglichkeit einer Landesförderung nicht absehbar sei.

Soweit mit der Petition die Errichtung eines Ehrenmals in Geesthacht angeregt wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dies keine Aufgabe des Landes ist. Erforderlich wäre ein entsprechendes bürgerschaftliches Engagement oder eine Initiative der Stadt Geesthacht. Ebenso ist die Benennung von Straßen Aufgabe der Stadt Geesthacht. Der Petiti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>onsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich hinsichtlich dieser Fragen an die Stadt Geesthacht zu wenden.</p> <p>Soweit der Petent erneut auf das Leukämie-Cluster abstellt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein seit vielen Jahren mit großem Aufwand für dessen Aufklärung umfangreiche Anstrengungen unternimmt. Das schleswig-holsteinische Sozialministerium hat gemeinsam mit hochrangigen medizinisch-wissenschaftlichen Experten konkrete Vorhaben auf den Weg gebracht. Aktuell wird auf Vorschlag des schleswig-holsteinischen Sozialministeriums vom Bundesumweltministerium ein weiteres Projekt gefördert, bei dem genetische Auffälligkeiten bei den an Leukämie erkrankten Kindern mit Hilfe von molekulargenetischen Methoden untersucht werden. Die Aufklärung der Ursachen von Leukämie in der Elbmarsch ist sowohl der Landesregierung als auch dem Landtag von Schleswig-Holstein ein bedeutendes Anliegen. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf den zum Petitionsverfahren L146-16/1353 ergangenen Beschluss vom 26.05.2009.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Kultur hat die mit der Petition vorgetragene Anregung des Petenten zur Kenntnis erhalten. Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass zu einer weiteren Empfehlung.</p>
2	<p>L141-17/141 Niedersachsen Denkmalschutz; UNESCO-Weltdokumentenerbe</p>	<p>Mit seiner Petition regt der Petent die Aufnahme der Bonn-Kopenhagener Erklärungen in das UNESCO-Programm Weltdokumentenerbe („Memory of the World“) an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, mit der die Aufnahme der Bonn-Kopenhagener Erklärungen zur deutschen Vorschlagsliste für das UNESCO-Programm Weltdokumentenerbe („Memory of the World“) angeregt wird, unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Nach Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen beschließt der Petitionsausschuss, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen.</p>
3-17	<p>L146-17/508 L146-17/765 L146-17/766 L146-17/767 L146-17/768 L146-17/769 L146-17/770 L146-17/771 L146-17/772 L146-17/773 L146-17/774 L146-17/775 L146-17/776</p>	<p>Mit 15 gleichlautenden Petitionen wenden sich Angehörige der dänischen Minderheit im Juni 2010 gegen die von der Landesregierung angekündigte Kürzung der Landeszuschüsse für die Schulen der dänischen Minderheit von 100 Prozent auf 85 Prozent des öffentlichen Schülerkostensatzes. Die Petenten sehen die Minderheit durch diese Sparmaßnahme überproportional belastet, weil mit ihr Bildungs Nachteile und ein Paradigmenwechsel in der Minderheitenpolitik der Landesregierung verbunden seien. Den Petitionsausschuss bitten die Petenten, sich für eine Gleichstellung der dänischen mit deutschen öffentlichen Schulen einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat 15 Petitionen, die die Kürzung der Landeszuschüsse für die Schulen der dänischen Minderheit zum Gegenstand haben, auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
L146-17/777 L146-17/778	Schleswig-Flensburg Gesetzliche/freiwillige Leistungen; Landeszuschüsse	<p>Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und gemeinsam beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Thematik einschließlich der von den Petenten in den parlamentarischen Raum eingebrachten Argumente seit Bekanntwerden der Empfehlungen der Haushaltsstrukturkommission vielfach kontrovers im Plenum und den Fachausschüssen des Schleswig-Holsteinischen Landtages diskutiert wurde. Letztlich hat sich die regierungstragende Mehrheit für eine Reduzierung der Förderung der dänischen Schulen von 100 Prozent auf 85 Prozent des öffentlichen Schülerkostensatzes als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung ausgesprochen.</p> <p>Soweit die Petenten in der verminderten Förderung eine Verletzung der Bonn-Kopenhagener Erklärung vom 29.03.1955 vermuten, unterstreicht das Bildungsministerium, dass Gesetznormen oder Verträge durch die Maßnahme nicht verletzt werden. Zur näheren Erläuterung zitiert das Ministerium Ziffer 3 der Ergebnisse der deutsch-dänischen Besprechungen zu den Bonn-Kopenhagener Erklärungen aus dem Jahr 1955, wonach die schleswig-holsteinische Landesregierung damals ihre Bereitschaft erklärt habe, „die Zuschüsse für die Schulen der dänischen Minderheit in Zukunft wieder auf 80 Prozent der laufenden persönlichen und sachlichen Aufwendungen für einen Schüler der öffentlichen Volksschulen im Lande Schleswig-Holstein zu bemessen.“</p> <p>Der Petitionsausschuss erkennt die große Bedeutung der dänischen Schulen für Bildung und Kultur der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein an. Die Zusage des Bundes, der dänischen Minderheit im Jahr 2011 3,5 Millionen Euro für kulturelle Zwecke zur Verfügung zu stellen, wird vom Ausschuss ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Das Bildungsministerium unterstreicht sein Interesse an einer dauerhaften Gleichbehandlung der dänischen Schulen mit den deutschen öffentlichen Schulen. Das vom Ministerium für eine Geltungsdauer ab 2013 angekündigte neue Finanzierungsmodell im Sinne einer dauerhaften Gleichbehandlung bleibt abzuwarten.</p>
18	L146-17/953 Niedersachsen Kunst und Kultur; Weltdokumentenerbe	<p>Der Petent begehrt die Aufnahme der Manuskripte von Theodor Storm und Theodor Mommsen in das UNESCO-Weltdokumentenerbe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur die von dem Petenten gewünschte Aufnahme der Manuskripte von Theodor Storm und Theodor Mommsen in das UNESCO-Weltdokumentenerbe beraten. Im Ergebnis spricht er sich gegen eine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.</p> <p>Das Bildungsministerium unterstreicht in seiner Stellungnahme, dass es Ziel des UNESCO-Register Memory of the World (Weltdokumentenerbe) sei, dokumentarische Zeugnisse von außergewöhnlich universellem Wert in Archiven, Bibliotheken und Museen zu sichern und sie auf neuen informationstechnischen Wegen zugänglich zu machen. Sowohl</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L146-17/982 Schleswig-Flensburg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>das Ministerium als der Petitionsausschuss verkennen nicht die nationale Bedeutung der Manuskripte von Theodor Storm und Theodor Mommsen. Der Ausschuss teilt jedoch die Auffassung des Ministeriums, dass man den Manuskripten im Vergleich mit den bereits aufgenommenen deutschen Beiträgen, wie der Gutenberg-Bibel, dem Nibelungenlied, den Märchen der Gebrüder Grimm oder Goethes literarischem Nachlass, nicht die von der UNESCO erwartete weltweite Bedeutsamkeit zusprechen kann. Die Erfolglosigkeit eines entsprechenden Antrags ist absehbar.</p> <p>Der Petent möchte als Lehrer in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden. Aufgrund einer bei ihm festgestellten Adipositas habe er unter ärztlicher Aufsicht sein Übergewicht stetig reduziert. Vor dem Hintergrund der von ihm bald erreichten Altersgrenze zur Verbeamtung bittet er den Ausschuss darum, gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur hinsichtlich einer erneuten, vom Ministerium jedoch bislang verwehrten amtsärztlichen Untersuchung zu vermitteln.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme des Petenten ins Beamtenverhältnis vorliegt.</p> <p>Das Bildungsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Petent im August 2010 lediglich mitgeteilt habe, dass er davon ausgehe, die Gesundheitsprüfung für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu bestehen. Er sei schriftlich darauf hingewiesen worden, dass die für eine erneute amtsärztliche Untersuchung notwendige ärztliche Bescheinigung nicht vorliege.</p> <p>Nach Kontaktaufnahme des Petenten mit dem Gesundheitsamt Schleswig-Flensburg habe sich die Amtsärztin mit der Sachbearbeiterin für Koordinierung der dienst- und arbeitsrechtlichen Fragen in der Lehrpersonalverwaltung in Verbindung gesetzt. Auch im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für die Übernahme in das Beamtenverhältnis sei im Januar 2011 eine erneute amtsärztliche Untersuchung veranlasst worden. Nach dieser könnten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum jetzigen Zeitpunkt häufige Erkrankungen sowie eine vorzeitige dauerhafte Dienstunfähigkeit ausgeschlossen werden, sodass nun der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erbracht sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent zum nächstmöglichen Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden soll.</p>
20	L141-17/1002 Niedersachsen	<p>Der Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss. Mit seinen Petitionen regt er die Reaktivierung des Bahnhofes Husum Hafen und der Bahnstrecke Niebüll-Flensburg sowie</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Denkmalschutz; Weltkulturerbe	<p>die Anmeldung des Schlosses Gottorf mit Barockgarten und Globushaus zum UNESCO-Welterbe an. Ferner solle der Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Ostseebäder Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Neustadt (Holstein) auch nach einer Fehmarnbelt-Querung gewährleistet sein.</p> <p><i>(Siehe auch L142-17/992, L142-17/1023, L142-17/1050, Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr)</i></p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anregungen des Petenten zu der Reaktivierung des Bahnhofs Husum Hafen, zu der Reaktivierung der Bahnstrecke Niebüll-Flensburg sowie zum Anschluss der Ostseebäder Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Neustadt (Holstein) an den Schienenpersonennahverkehr beraten. Ebenso hat sich der Petitionsausschuss mit dem Vorschlag des Petenten, das Schloss Gottorf mit Barockgarten und Globushaus zum UNESCO-Welterbe anzumelden, befasst.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Petitionen L142-17/992, L142-17/1023 und L142-17/1050 (Verkehrswesen; Schienenverkehr) dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und die Petition L141-17/1002 (Denkmalschutz; Weltkulturerbe) dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p>
21	L146-17/1024 Stormarn Schulwesen; Gastschulabkommen	<p>Die Petenten setzen sich für ein Gastschulabkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg ein. Sie tragen vor, ihre Tochter solle weiterhin auf eine Hamburger Waldorfschule gehen, weil es in ihrer Nähe keine Schulform und Schule gebe, die für ihre Tochter geeignet sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss verweist auf das neue Gastschulabkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, das am 8.12.2010 unterzeichnet wurde. Der Ausschuss begrüßt, dass mit der Unterzeichnung des Abkommens der weitere Besuch einer Hamburger Waldorfschule für die Tochter der Petenten gewährleistet ist und der Petition damit abgeholfen wurde.</p>
22	L146-17/1035 Pinneberg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Die Petentin fühlt sich bei der Vergabe von Referendariatsplätzen durch das Bildungsministerium benachteiligt und bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung. Sie trägt vor, bei einer halbjährigen Lehrertätigkeit mit mindestens zwölf Stunden wöchentlich nach dem ersten Examen werde die Examensnote für die Bewerbung um einen Referendariatsplatz um 0,2 angehoben und die Bewerbungschancen verbesserten sich. In ihrem Falle sei eine halbjährige Tätigkeit jedoch nicht anerkannt worden, weil sie auf zwei befristeten, aber sich nahtlos anschließenden Verträgen beruht habe.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 23 **L146-17/1056**
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen;
witterungsbedingter Unterrichtsausfall

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Petentin auf einen Referendariatsplatz nachrücken konnte. Sie hat daraufhin ihre Petition zurückgenommen.

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin möchte erreichen, dass der Erlass zum Ausfall von Unterrichtsstunden aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse in der vorliegenden Form abgeschafft wird. Sie führt an, dass allein eine Unwetterwarnung kein ausreichender Anlass für Schulausfall im gesamten Bundesland sein könne. Gerade bei kurzfristig angeordneten Schulausfällen sei es für Arbeitnehmer schwierig, eine Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Sie befürchte eine Entmündigung von Eltern sowie eine mögliche Diskriminierung vonseiten der Arbeitgeber.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht er keinen Anlass, sich für eine Änderung des von der Petentin kritisierten Erlasses einzusetzen.

Ebenso wie das Ministerium für Bildung und Kultur unterstreicht der Petitionsausschuss die Notwendigkeit, Unterricht so vollständig wie möglich stattfinden zu lassen. Hierbei gilt es jedoch, Sicherheitsaspekte nicht außer Acht zu lassen. Das Bildungsministerium hebt hervor, dass in den von der Petentin genannten Fällen des witterungsbedingten Unterrichtsausfalls aufgrund der Vorrangigkeit der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler keine andere Entscheidung zu verantworten gewesen sei. Das Ministerium strebe an, den Eltern bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall möglichst früh auf der Grundlage von Prognosen und den damit verbundenen Unwägbarkeiten Dispositionsmöglichkeiten zu verschaffen. Damit werde dem von vielen Eltern in den vergangenen Jahren wiederholt vorgetragenen Wunsch entsprochen. Es gibt zu bedenken, dass in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein regionale Unterschiede zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung nicht immer zu erkennen seien.

Das Bildungsministerium stellt klar, dass eine Schulleitung im Fall eines angeordneten Unterrichtsausfalls für Schülerinnen und Schüler in jedem Fall eine Betreuung mit Lehrkräften zu gewährleisten hat. Diese ist so zu organisieren, dass eine Beaufsichtigung mit sinnvollen außer-unterrichtlichen Angeboten vom regelmäßigen Schulanfang bis zum Ende des Unterrichts bzw. der schulischen Veranstaltungen sichergestellt ist. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auf die in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler. Auch während trotz des Unterrichtsausfalls von der Schulleitung genehmigten Schulveranstaltungen sind die Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser Veranstaltungen inklusive des Hin- und Rückwegs unfallversichert. Für Ganztags- und Betreuungsangebote als schulische Veranstaltungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ist von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der Angebote eine Betreuung sicherzustellen.
Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die Befürchtungen der Petentin hinsichtlich der Betreuungproblematik und einer möglichen Diskriminierung nicht nachvollziehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **L143-16/849**
Dithmarschen
Immissionsschutz;
Kühlanlagen

Die Petentin bittet stellvertretend für weitere Anwohner, die genehmigungsrechtliche Situation eines Gewerbebetriebs mit Kühlhalle und Kühlspedition innerhalb ihres Wohngebietes zu prüfen. In ihren Ausführungen beschwert sie sich über massive Lärmbelästigungen durch stationäre Kühlanlagen, Kühlanlagen von Lkws sowie den Lkw-Verkehr, die auch nachts und an Sonn- und Feiertagen die Nachtruhe störten und einen Aufenthalt im Freien unmöglich machten. Der Petitionsausschuss hat das Petitionsverfahren im Juni 2009 abgeschlossen, nachdem sich eine Verbesserung der Lärmsituation für das Wohngebiet abzeichnete. Mit ihrer Gegenvorstellung beklagt die Petentin, dass sich die Lärmsituation nicht verbessert habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der von der Petentin mit ihrer Gegenvorstellung vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Innenministeriums mit dem Anliegen der Petentin befasst. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich eine neue Sachlage eingetreten und die Petition damit hinfällig geworden ist.

Das Innenministerium berichtet, dass das ungenehmigte Transportunternehmen an dem strittigen Standort aufgegeben worden sei, sodass das Grundstück fortan offenkundig nur für die genehmigten landwirtschaftlichen Zwecke genutzt werde und Transporte nur noch im Rahmen der Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfolgten. Ein Lagergebäude mit Büroteil sei im Herbst 2010 vollständig abgebrannt. Mit Baugenehmigung vom 15.2.2011 sei für das abgebrannte Lagergebäude ein Ersatzbau genehmigt worden. Zum Schutz der Nachbarschaft enthalte die Genehmigung entsprechende Auflagen.

Ferner sei auf dem Grundstück ein Lärmschutzwall errichtet worden. Außerdem sei zwischen zwei Hallen ein hohes Tor eingebaut worden, durch das der auf dem südlichen Hofbereich mögliche Lärm überwiegend abgeschottet werde. Die offene Lücke zwischen dem östlichen Lärmschutzwall und der östlichen Halle sei ebenfalls massiv geschlossen worden. Im Zuge des Wiederaufbaus der abgebrannten Halle werde das Tor wieder eingebaut, sodass der Betriebshof zum Grundstück der Petentin im Hinblick auf Lärm zusätzlich abgeschirmt werde.

Nach Überprüfung des Verwaltungshandelns der Bauaufsichtsbehörde kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass Anhaltspunkte für eine fachaufsichtliche Beanstandung nicht erkennbar seien. Das strittige Grundstück sei im Laufe des Petitionsverfahrens durch die untere Bauaufsichtsbehörde überprüft, und Maßnahmen seien ergriffen worden. Der Petitionsausschuss verweist zu den Einzelheiten auf die Stellungnahme des Innenministeriums, der er sich vollumfänglich anschließt und die er der Petentin zu ihrer näheren Information zur Verfügung stellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L143-16/1461 Herzogtum Lauenburg Bauwesen; Beseitigungsverfügung	<p>Der Petent beschwert sich über das Verwaltungshandeln der Bauaufsicht und bittet den Petitionsausschuss, ihn bei der Einigung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu unterstützen. Er wendet sich gegen ihn gerichtete Bauordnungsverfügungen zum Abriss seines Wohnhauses und fühlt sich als Ausländer willkürlich benachteiligt. Nachdem der Petitionsausschuss die Angelegenheit im Februar 2010 abgeschlossen hatte, bittet der Rechtsanwalt des Petenten unter Bekräftigung der Vorwürfe wegen ausländerfeindlichen und nicht systemgerechten Verwaltungshandelns erneut, sich für eine Vermittlung zwischen Petent und Behörde einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratungen in der Petitionsangelegenheit aufgrund der Eingabe des Rechtsanwalts des Petenten wieder aufgenommen. Die beim Deutschen Bundestag in der Sache eingereichte Petition wurde dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zuständigkeitshalber zugeleitet und ist ebenfalls Beratungsgegenstand. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen wurde das Innenministerium erneut um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Bitten des Petenten, in der Angelegenheit auf eine Lösung im Sinne des Erhalts des Gebäudes nach Rückbau hinzuwirken sowie einen Aufschub der Ersatzvornahme zu bewirken, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass sich die Petition insoweit erledigt hat. Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Petent zwischenzeitlich der Ersatzvornahme mit einer selbstständigen Beseitigung des Wohngebäudes zuvorgekommen ist.</p> <p>Gleichwohl wurde die Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg in seinem Verwaltungshandeln rechtsfehlerhaft gehandelt hat. Die gegen den Petenten erlassene Beseitigungsverfügung wurde verwaltungsgerichtlich bestätigt, der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Obergerverwaltungsgericht abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Petenten gegen die Ankündigung der Ersatzvornahme zum 1. März 2011 durch das Verwaltungsgericht abgelehnt. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Einfluss und der Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss.</p> <p>In seiner Stellungnahme unterstreicht das Innenministerium nochmals, dass Anhaltspunkte für ein nicht systemgerechtes Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht vorliegen. Vielmehr waren derartige Vorwürfe bereits Bestandteil des Verwaltungsgerichtsverfahrens. Der Landrat habe nochmals mitgeteilt, dass alle Grundstücke in der Gemeinde aufgenommen und überprüft und die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen eingeleitet worden seien. Dementsprechend sieht der Petitionsausschuss auch keinen Raum für eine willkürliche Benachteiligung des Petenten.</p>
3	L143-16/1587 Schleswig-Flensburg	Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung in Bauangelegenheiten. Sie möchte die Legalisierung von zwei

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Bauwesen; Nutzungsuntersagung, Rückbau- verfügung	zum Dauerwohnen und als Ferienwohnung genutzten Nebengebäuden, einem Garagenanbau von Sanitäranlagen für ihren Hauszeltplatz, einer Erweiterung des Wohnhausdachgeschosses um einen Wintergartenanbau sowie von einem Bootslagerplatz zur gewerblichen Nutzung erreichen. Die ablehnenden Haltungen der Gemeinde und des Kreises empfinde sie mit Blick auf die langjährige Duldung durch die Gemeinde und ungenehmigte Wohnnutzungen in der Umgebung als ungerecht und willkürlich.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und mehrfach beraten. Den Beratungen liegen ferner Stellungnahmen des Innenministeriums sowie ein aktueller Sachstandsbericht der Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg und der Gemeinde zugrunde. Der Petitionsausschuss bedauert, letztlich keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen zu können.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass im Ergebnis seiner bauaufsichtlichen Prüfungen das bisherige Verwaltungshandeln und die Auffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sind. Gleichwohl hat sich der Petitionsausschuss für die Petentin und ihre Mieter eingesetzt. Die Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg sowie die Gemeinde wurden vom Ausschuss gebeten zu prüfen, ob eine befristete Duldung der ungenehmigten Wohnnutzung der Nebengebäude möglich ist. Mit dieser Bitte ist der Ausschuss dem Anliegen der Petentin gefolgt, ihren pflegebedürftigen Mietern einen problematischen und belastenden Umzug zu ersparen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt nunmehr zur Kenntnis, dass die Nebengebäude nicht mehr von den Mietern bewohnt werden. Somit ist auch aus Sicht des Petitionsausschusses die zu Wohnzwecken geduldete personenbezogene Nutzung der Nebengebäude hinfällig geworden.</p> <p>Zu den weiteren Einzelheiten der Petition verweist der Ausschuss auf die Ausführungen des Innenministeriums in dessen Stellungnahme vom 2. Februar 2010, die er der Petentin bereits zur Verfügung gestellt hat.</p>
4	L143-17/78 Nordfriesland Bauwesen; Baugenehmigung	<p>Der Petent begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für die Erneuerung eines Wohnhausdaches, um es für die Montage von Solaranlagen zu ertüchtigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p>
5	L143-17/122 Flensburg Bauwesen; Bauleitplanung	Stellvertretend für eine Bürgerinitiative erhebt der Petent wiederholt Bedenken hinsichtlich der gemeindlichen Bauleitplanung zur Erweiterung eines Speditionsgeländes. Zum Sachverhalt wird vorgetragen, die Anwohner befürchteten, dass durch die Planungen die angrenzende Wohnbebauung erheblichen Lärmbelastigungen ausgesetzt und die berechtigten Interessen der Anwohner im Bauleitplanverfahren ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nachlässigt würden. Unter anderem wird eine unzureichende Information der gemeindlichen Gremien und der Anwohner über die Planungen beanstandet, die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates kritisiert und gerügt, dass der betroffene Unternehmer seine Unzuverlässigkeit bereits mehrfach durch ungenehmigte Nutzungen und das Vermeiden von Genehmigungsverfahren dokumentiert habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich wiederholt auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Innenministeriums mit den petitionsgegenständlichen Bauleitplanverfahren der Gemeinde befasst. Nach erneuter parlamentarischer Prüfung und Beratung der Angelegenheit bestätigt der Ausschuss seinen Beschluss vom 29.06.2010.

An den Petenten gerichtet bekräftigt der Petitionsausschuss seinen Hinweis, dass die Prüfungskompetenz des Ausschusses in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt ist. In ihrem Gemeindegebiet hat allein die Gemeinde die Planungshoheit auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben. Eine Einflussnahme auf die planerischen Inhalte von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist dem Petitionsausschuss verwehrt. Im Hinblick auf die gemeindliche Bauleitplanung bleiben die Ergebnisse der laufenden Bauleitplanverfahren abzuwarten.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne stehen den Bürgern nach dem Baugesetzbuch umfassende Rechte zur Beteiligung zu. Sollten sich einzelne Bürger nach Durchführung der Bauleitplanverfahren weiter in ihren Rechten verletzt sehen, kann der Bebauungsplan nach Inkrafttreten gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung durch ein Normenkontrollverfahren gerichtlich überprüft werden, soweit ein persönlicher Nachteil für Betroffene zu definieren ist.

Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen haben sich keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler ergeben. Zu den Prüfungsergebnissen bezüglich der einzelnen Beschwerdepunkte der Petition stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums vom 17.01.2011 zur Verfügung, der er sich vollumfänglich anschließt.

6 **L143-17/753**
Herzogtum Lauenburg
Bauwesen;
Bauleitplanung

Als Grundstückseigentümer fühlen sich die Petenten durch die Festsetzungen des gemeindlichen Bebauungsplans gegenüber benachbarten Grundeigentümern benachteiligt und bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrer Auseinandersetzung mit der Gemeinde. Sie beanstanden, dass bei dem betreffenden Grundstück die Relation von Baufensterbreite zur Straßenfrontlänge ungünstiger sei als bei den Nachbargrundstücken und die Grundflächenzahl des betroffenen Grundstückes niedriger als die Grundflächenzahl benachbarter Grundstücke.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beraten.

Soweit die Petenten den Petitionsausschuss um Hilfestellung bei der Änderung der gemeindlichen Bauleitplanung bitten, muss der Ausschuss darauf hinweisen, dass Bebauungspläne von den Kommunen im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Der Petitionsausschuss darf deshalb keinen Einfluss auf die planerischen Inhalte von Bauleitplänen nehmen. Seine Überprüfungscompetenz ist im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich nicht ergeben.

Hinsichtlich der von den Petenten beanstandeten Ungleichbehandlung durch unterschiedliche Festsetzungen von Straßenfrontlängen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Innenministerium nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung oder Schlechterstellung der Petenten sieht. Es führt aus, dass Straßenfrontlängen regelmäßig keine städtebaulichen Bezugsgrößen für die Bebaubarkeit von Grundstücken seien. Aufgrund der unterschiedlichen Grundstücksbreiten im Plangebiet ergäben sich unterschiedliche Relationen von Baufrontbreiten zu Straßenfrontlängen. Entscheidend für die Bebaubarkeit der Grundstücke sei die Grundflächenzahl (GRZ). Sie gebe an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche bebaut werden dürfen.

Die unterschiedlich hohe GRZ im Plangebiet beruhe auf der groben Unterteilung der Grundstücke in Wohnbauflächen auf freiem Wiesengelände/privaten Grünflächen und Wohnbauflächen, die von Wald umgeben seien. Für alle „Wiesengrundstücke“ gelte die GRZ von 0,2, während für alle „Waldgrundstücke“ – wie auch für das Grundstück des Petenten – die Festsetzung der GRZ von 0,12 beziehungsweise 0,15 gelte.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 2006 sei die GRZ der „Waldgrundstücke“ von 0,12 auf 0,2 erhöht worden. Aufgrund der planerischen Entscheidung der Gemeinde hätten das Grundstück des Petenten sowie weitere Grundstücke keine höhere Ausnutzungsmöglichkeit erhalten.

Weiter wird ausgeführt, dass der betreffende Bebauungsplan 1992 bekannt gemacht worden sei. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB (gültig vom 01.07.1987 bis 31.12.1997) wurden Mängel in der Abwägung, wie die vom Petenten kritisierte Ungleichbehandlung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurden. Es sei nicht nachvollziehbar, ob der Petent sein Anliegen schriftlich gegenüber der Gemeinde im fraglichen Zeitraum bis 1999 dargelegt habe. Wenn die Gemeinde die Bedenken der Petenten geteilt hätte, hätte sie eine Planänderung in einem ergänzenden Verfahren herbeiführen können. Ferner verweist das Innenministerium auf den Klageweg gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, den die Petenten ebenfalls nicht beschränkt haben, um die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans prüfen zu lassen.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss der Empfehlung des Innenministeriums an die Petenten an, die offenen Fragen mit der Gemeinde bzw. dem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Amt bilateral zu klären. Der Ausschuss bittet die Gemeinde, nochmals zu überprüfen, ob sie den planerischen Entscheidungsspielraum, der ihr bei der Umsetzung ihres städtebaulichen Konzeptes in der Bauleitplanung zukommt, im Sinne der Petenten ausschöpfen kann. Er leitet ihr daher eine Ausfertigung des Beschlusses zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten darüber hinaus keinen Raum, eine weitergehende Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen.</p>
7	<p>L143-17/761 Nordrhein-Westfalen Polizei; Personalangelegenheit</p>	<p>Die Petentin aus Nordrhein-Westfalen bittet wiederholt um Unterstützung ihres Versetzungsgesuchs in den schleswig-holsteinischen Polizeidienst. Sie trägt vor, dass sie in der Nähe ihrer Familie wohnen wolle. Die ablehnenden Entscheidungen des Landespolizeiamtes wegen längerer krankheitsbedingter Ausfälle könne sie nicht nachvollziehen, da diese Ausfallzeiten größtenteils durch Dienstunfälle bedingt gewesen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hält nach Prüfung und Beratung der Gegenvorstellung der Petentin sowie der Unterstützungspetition ihres Vaters an seinem Beschluss vom 28.9.2010 fest.</p> <p>Auch nach Prüfung der von der Petentin vorgelegten Unterlagen, der von ihr vorgetragene Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Innenministeriums haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte ergeben, die Ablehnung des Versetzungsgesuches der Petentin durch das Landespolizeiamt zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin, in den schleswig-holsteinischen Polizeidienst zu wechseln, nachvollziehen. Anders als die Petentin sieht er in der ablehnenden Entscheidung des Landespolizeiamtes sowie in seinem Beschluss keine ehrverletzende Bewertung der Person der Petentin.</p> <p>Die ausschließlich auf einer Prognose beruhende Bewertung möglicher Ausfallzeiten ist als Ermessensentscheidung aus Sicht des Petitionsausschusses vertretbar. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass ein erfahrener Personalsachbearbeiter anhand der Personalakte einschließlich der Krankenakte eine prognostische Bewertung möglicher Risiken bezüglich von Ausfallzeiten erstellen und in die Ermessensentscheidung über ein Versetzungsgesuch einbeziehen kann. Die beamtenrechtlichen Vorschriften setzen auch in den Fällen der Übernahme einer Beamtin oder eines Beamten eines anderen Bundeslandes die gesundheitliche Eignung voraus.</p> <p>Hinsichtlich des Vorwurfs der Petentin, die Entscheidung des Petitionsausschusses beruhe auf verzerrt dargestellten Sachverhalten, stellt der Ausschuss ihr eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums vom 23.11.2010 zur Verfügung, der er sich inhaltlich voll anschließt.</p>
8	<p>L143-17/924</p>	<p>Mit der Petition wird der Petitionsausschuss um Prüfung einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Ostholstein Ordnungsangelegenheiten; Waffenrecht	<p>waffenrechtlichen Angelegenheit gebeten. Der Petent wendet sich dagegen, dass der Kreis die sichere Aufbewahrung eines fast 60 Jahre alten funktionsuntüchtigen Luftgewehres in seinem heimischen Tresor prüfen wolle. Der Petent ist der Auffassung, dass er gegenüber der Waffenbehörde die sichere Aufbewahrung mittels eines Fotos bereits ausreichend dargestellt habe, und bittet zu prüfen, ob nicht ein Polizeibeamter statt eines Kreismitarbeiters die sichere Aufbewahrung in Augenschein nehmen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss der Empfehlung des Innenministeriums an den Petenten an, sein Luftgewehr durch einen Büchsenmachermeister begutachten zu lassen, um festzustellen, ob seine Waffe überhaupt der Erlaubnispflicht und somit der Regelung des § 36 Abs. 3 Waffengesetz unterliegt.</p> <p>Nach den Angaben des Petenten ist das Luftgewehr rund 55 Jahre alt. Das Innenministerium führt aus, dass nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2 Waffengesetz Druckluftwaffen, die vor dem 1. Januar 1970 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden seien, keiner Erlaubnis zum Erwerb und Besitz bedürfen. Nach Mitteilung des Landeskriminalamtes sei das vom Petenten genannte Modell von August 1951 bis Dezember 1983 gefertigt worden. Aus der Modellbezeichnung seien Rückschlüsse auf das genaue Fertigungsdatum nicht möglich.</p> <p>Soweit der Petent die Absicht des Kreises kritisiert, die sichere Aufbewahrung des Luftgewehres in Augenschein zu nehmen, kann der Petitionsausschuss das Verwaltungshandeln nicht beanstanden. Es entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben des Waffengesetzes. Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Waffengesetz haben Personen, die Schusswaffen besitzen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, der zuständigen Waffenbehörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachzuweisen.</p> <p>Das Innenministerium unterstreicht, dass seit der Änderung des Waffengesetzes im Juli 2009 der Waffenbehörde die Möglichkeit eingeräumt werde, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zu überprüfen. Der Bundesgesetzgeber habe dies für notwendig erachtet, um Fällen wie in der Vergangenheit, in denen die nachlässige Aufbewahrung von Waffen das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt habe, wirksam entgegenzutreten zu können. Ein wirksamer Schutz könne nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle gerechnet werden müsse und dadurch das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein sei.</p> <p>Aus der Erfahrung heraus gebe es bei Altbesitzern von Waffen erhebliche Defizite bei der Waffenaufbewahrung. In diesem Zusammenhang merkt der Petitionsausschuss an, dass der Petent selbst eingeräumt hat, das Luftgewehr bisher auf</p>	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Kriechboden seines Hauses aufbewahrt und vorübergehend vergessen zu haben.

9 **L143-17/939**
Rendsburg-Eckernförde
Ordnungsangelegenheiten;
Obdachlosenunterkünfte

Die Petentin ist von Obdachlosigkeit betroffen und setzt sich für eine Beseitigung von Baumängeln der von ihr bewohnten Obdachlosenunterkunft ein. Weil die Stadtverwaltung nicht in angemessener Weise tätig werde, bittet die Petentin den Petitionsausschuss um Hilfestellung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die städtische Obdachlosenunterkunft als Notunterkunft im Rahmen der Gefahrenabwehr allein dazu dient, den von Obdachlosigkeit betroffenen Personen kurzfristig Wohnraum zur Verfügung stellen zu können. Es ist daher für den Petitionsausschuss nachvollziehbar und durch die Rechtsprechung rechtlich bestätigt, dass obdachlose Personen keine besonderen Ansprüche an den Komfort in Obdachlosenunterkünften stellen können. Zur Gefahrenabwehr reicht es aus, wenn die Menschenwürde der Betroffenen bei der Unterbringung in einer Unterkunft nicht beeinträchtigt wird. Von daher sind gewisse Einschränkungen hinzunehmen.

Aus dem Charakter einer Maßnahme der Gefahrenabwehr folgt, dass die Unterbringung immer nur auf kurze Dauer angelegt sein kann. Der betroffene Personenkreis selbst hat für die Beschaffung ausreichenden Wohnraums zu sorgen. Gegebenenfalls können die Behörden im Rahmen der Daseinsvorsorge hierbei Hilfestellung leisten.

Das Innenministerium berichtet, dass die Petentin aufgrund ihres Einkommens keine Sozialleistungen erhalte. Darüber hinaus habe die Stadt ihr bereits bei der Zuweisung der Wohnung deutlich gemacht, dass sie sich unverzüglich um eine neue Wohnung bemühen solle. Dies gelte auch, weil Tiere in der Obdachlosenunterkunft nicht gestattet seien und die der Petentin ausnahmsweise gestattete Haltung von zweien ihrer Tiere bereits zu Problemen mit weiteren Bewohnern geführt habe. Der Petentin sei Hilfestellung bei der Wohnungssuche durch die Stadt angeboten worden.

Hinsichtlich der von der Petentin beanstandeten baulichen Mängel ist der Ausschuss unterrichtet, dass nach Einschaltung der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein anlässlich eines Ortstermins Vereinbarungen über Mängelbeseitigungen getroffen wurden, die zurzeit vom städtischen Bauamt abgearbeitet werden.

Es wird mitgeteilt, dass die getroffenen Vereinbarungen über das weitere Verfahren bei der Mängelbeseitigung von allen Beteiligten als angemessen angesehen worden seien. Zu den vereinbarten Maßnahmen zählten die Instandsetzung/Neuaufstellung des Ofens beziehungsweise des Herdes sowie die Beseitigung von Schimmel. Diese Entwicklung wird vom Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des In-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nenministeriums und der Stadt an, dass jedoch nicht alle von der Petentin geäußerten Wünsche zu erfüllen sind. Keine Warmwasserversorgung in den Wohnräumen, die Beibehaltung des Beheizens mit einer Ofenheizung sowie zentrale Duschen sind von der Rechtsprechung gedeckt. Sie entsprechen den an eine Obdachlosenunterkunft zu stellenden Mindestanforderungen und sind für die Betroffenen zumutbar.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Stadt in Abstimmung mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten bemüht ist, in Bezug auf die Menschenwürde unzumutbare bauliche Mängel zu beseitigen. Der Petentin empfiehlt der Ausschuss, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen und die ihr angebotene Hilfe der Stadt anzunehmen.</p>
10	<p>L143-17/949 Hamburg Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Hundehaltung</p>	<p>Der Petent regt verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen an, um die Rahmenbedingungen für die Haltung von Hunden zu verbessern. So fordert er eine Landeshundeverordnung als einheitlichen Rahmen für die Hundehaltung, die Abschaffung von Rasselisten, die gezielte Förderung des Sachkundenachweises, mehr ausgewiesene Freilaufzonen für Hunde, eine Kennzeichnungs- und Registrier- sowie eine Haftpflichtversicherungspflicht für alle Hunde und ein Heimtierzuchtgesetz, das jede Hundezucht regelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer gemeinsamen Stellungnahme des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen nimmt der Ausschuss davon Abstand, die Schaffung einer Landeshundeverordnung und eines Landesheimtiergesetzes zu empfehlen. Der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Regelungskompetenz für das allgemeine Gefahrenabwehrrecht mit dem Gefahrhundegesetz vom 28. Januar 2005 den Zweck verfolgt, den mit Hunden und dem unsachgemäßen Umgang mit Hunden verbundenen Gefahren zu begegnen. Das Gesetz bezieht sich überwiegend auf das Halten und Führen von gefährlichen Hunden und nennt in § 2 allgemeine Pflichten bei der Führung und Haltung von Hunden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anregungen des Petenten für eine Abschaffung der sogenannten Rasseliste sowie zur allgemeinen Kennzeichnungspflicht für Hunde mit einem Microchip bereits in die Überlegungen der Landesregierung zur Änderung des bestehenden Gesetzes einbezogen werden. Eine generelle Kennzeichnungspflicht am Halsband für alle Hunde ist schon in § 2 Abs. 5 Gefahrhundegesetz geregelt.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Auffassung der Landesregierung, dass eine generelle Haftpflichtversicherungspflicht ebenso wie eine Registrierungspflicht für Hunde deutlich über den Zweck der Gefahrenvorsorge hinausginge. Angesichts von Deregulierungsbestrebungen wären Aufwand und Kosten einer Registrierungspflicht sowie die gezielte Förderung des Sachkundenachweises für Land und Kommunen nicht vertretbar.</p> <p>Die Errichtung von Freilaufzonen für Hunde fällt in den Auf-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L143-17/954 Neumünster Bauwesen; Beseitigung einer baulichen Anlage	<p>gabenkanon der kommunalen Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind dem Landesgesetzgeber hier landesrechtliche Vorgaben verwehrt.</p> <p>Hinsichtlich des Vorschlags zur Schaffung eines Heimtierzuchtgesetzes teilt der Ausschuss die Ansicht der Landesregierung, dass ein derartiges Gesetz aufgrund der Vielzahl der betroffenen Tierarten und Tierrassen fachlich und vom Umfang her nicht zu bewältigen wäre. Angesichts von bundesweit und international agierenden Zuchtverbänden hätte ein auf Schleswig-Holstein begrenztes Zuchtgesetz zudem keinerlei Effekte auf Zuchtvorschriften. Ein entsprechendes Gesetz müsste daher mindestens bundesweit gelten.</p> <p>Der Petent möchte für seinen Angelverein den Erhalt einer Schutzhütte im baulichen Außenbereich erreichen. Weil wegen fehlender Baugenehmigung und aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs der Abriss der Hütte bis zum 31.12.2010 drohe, fürchte er um den Weiterbestand seines Vereins. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung bei der Auseinandersetzung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Petition zwischenzeitlich abgeholfen wurde.</p>
12	L143-17/957 Plön Bauwesen; Baugenehmigungsverfahren	<p>Der Petent wendet sich gegen die drohende Ablehnung seines Bauantrages für ein Wohnhaus. Eine Bauvoranfrage sei zunächst positiv beschieden worden. Nach Änderung der Planungen versage die Gemeinde nun jedoch das für die Erteilung der Baugenehmigung erforderliche Einvernehmen. Weil die Bauaufsichtsbehörde ihm gegenüber zunächst versichert habe, die Änderungen würde die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht beeinträchtigen, bittet der Petent den Ausschuss um Vermittlung und rechtliche Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner parlamentarischen Ermittlungen das Innenministerium um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Von dort wird mitgeteilt, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen zu der geplanten Baumaßnahme erteilt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petition damit abgeholfen wurde.</p>
13	L143-17/975 Ostholstein Kommunalabgaben; Fremdenverkehrsabgabe	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einbeziehung eines nicht als Erholungsgebiet anerkannten Ortsteils in den Geltungsbereich der Fremdenverkehrsabgabe. Der Ortsteil sei nicht als Erholungsgebiet anerkannt, sodass er sich gegenüber den Gewerbetreibenden in weiteren Ortsteilen, in denen die Fremdenverkehrsabgabe ebenfalls nicht erhoben werde, benachteiligt fühle.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe durch die Gemeinde Scharbeutz. Die Ausweitung des Erhebungsgebietes auf den Ortsteil Schürsdorf kann er nicht beanstanden.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften erlaubten seit dem Jahr 2007, die Fremdenverkehrsabgabe auch in solchen Ortsteilen zu erheben, die nicht als Erholungsort anerkannt seien. Die Begrenzung der Abgabenerhebungsbefugnis auf die Ortsteile, die als Kur- und Erholungsort anerkannt sind, werde als ungerecht angesehen, weil zum Teil auch in den nicht anerkannten Ortsteilen eines Kur- und Erholungsortes ebenfalls Personen und Personenvereinigungen ansässig sein können, denen unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr geboten werden. Diese Auffassung kann der Petitionsausschuss nicht kritisieren.

Es wird weiter berichtet, die Gemeinde Scharbeutz habe die Abgabenerhebung auf den Ortsteil Schürsdorf ausgeweitet, weil Schürsdorf im Gegensatz zu den weiteren Ortsteilen direkt an anerkannte Erholungsgebiete grenze. Die Änderung solle zu einer Verbesserung der Abgabengerechtigkeit führen. Der Scharbeutzer Strand sei in fünf Autominuten zu erreichen, und es gebe Betriebe des Gastgewerbes, die auch mit Leistungen der Kur- und Erholungsorte werben würden.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

14 **L143-17/984**
Kiel
Polizei;
polizeilicher Einsatz

Der Petent führt Beschwerde über das Handeln von Polizeibeamten. Die Polizeibeamten hätten ihn grundlos festgesetzt, ihm unter Zwang Blut abgenommen, ihn misshandelt und ein Messer entwendet. Den Leistungsbescheid für die Ingewahrsamnahme über rund 140 Euro wolle er nicht bezahlen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten und zu den vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten das Innenministerium um Stellungnahme gebeten.

Das Innenministerium teilt mit, dass alle getroffenen Maßnahmen der Polizeibeamten abgestuft, vom jeweiligen Verhalten des Petenten abhängig, aufeinander abgestimmt und verhältnismäßig gewesen seien. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung.

Nach Darstellung des Innenministeriums ist der vom Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L143-17/987 Pinneberg Polizei; Personalangelegenheit	<p>kritisierte Verlauf der Kontrolle und der Festsetzung des Petenten, der Blutentnahme und der Ingewahrsamnahme allein auf das Verhalten des Petenten und seine fehlende Einsichtsbereitschaft zurückzuführen. Der Ansprache des Petenten durch die beiden Polizeibeamten habe der Verdacht der Sachbeschädigung und der Beleidigung zugrunde gelegen, welche ein Dritter zur Anzeige gebracht habe.</p> <p>Es wird berichtet, der Petent sei vor den Beamten trotz mehrfacher lauter Ansprache geflüchtet. Gegen die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Form einfacher körperlicher Gewalt durch Festhalten des linken Armes habe sich der Petent massiv und selbst nach Androhung von Pfefferspray-einsatz gewehrt. Er habe mit den Händen nach den Beamten geschlagen und sie beleidigt, sodass er an den Handgelenken fixiert worden sei.</p> <p>Nachdem ihm der Tatvorwurf mitgeteilt worden sei, hätten ihn die Beamten belehrt, und es sei eine Personalienfeststellung erfolgt. Der Petent habe sich danach den Beamten erneut widersetzt, geschrien, sie beleidigt, sich auf den Boden fallen lassen, und er habe mit den Beinen nach den Polizeibeamten getreten. Die Beamten hätten die Stimmungsschwankungen des Petenten, die sich durch einen schnellen Wechsel von körperlicher und verbaler Aggressivität mit plötzlichem Weinen während des gesamten Einsatzes geäußert hätten, dokumentiert.</p> <p>Zur Blutentnahme wird berichtet, dass der Petent auf die Beamten einen offensichtlich stark alkoholisierten Eindruck gemacht habe. Um Anhaltspunkte hinsichtlich der Schuldfähigkeit des Petenten festzuhalten, sei ihm mehrfach die Durchführung eines Atemalkoholtests als mildere Maßnahme zur Blutprobenentnahme angeboten worden. Dies habe der Petent abgelehnt, sodass nur die Entnahme einer Blutprobe zur Feststellung des Alkoholwertes im Blut angezeigt gewesen sei. Die Anordnung der Ingewahrsamnahme sei als präventive Maßnahme zur Verhinderung weiterer Rechtsverstöße durch den Petenten erfolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Beschlagnahme eines Messers beziehungsweise einer Schere wird festgestellt, dass weder ein Werbemesser noch eine Schere abgenommen, sichergestellt oder beschlagnahmt worden seien. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich hier Aussagen gegenüber stehen. Den Widerspruch kann der Ausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufklären.</p> <p>Soweit der Petent sich gegen den Leistungsbescheid über die Ingewahrsamnahme wendet, teilt das Innenministerium mit, dass die Kosteninanspruchnahme rechtmäßig und haushaltsrechtlich geboten sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Handeln der Polizeibeamten sowie den angesprochenen Leistungsbescheid nicht beanstanden.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde darüber, dass er während seiner mehr als 41jährigen Polizeidienstzeit keine Amtszulage zum Amt des Polizeihauptmeisters erhalten habe und zuletzt im Jahr 1982 befördert worden sei. Alle anderen Kollegen seines Jahrganges seien hingegen zwischenzeitlich befördert wor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den. Den Grund für seine Nichtberücksichtigung bei der Beförderungsauswahl sehe er in einer dienstlichen Beurteilung, die im Gesamturteil durch den Zweitbeurteiler herabgesetzt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und hierfür eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Anhaltspunkte, die Entscheidungspraxis der jeweiligen Dienststellenleitungen in Bezug auf die unterbliebene Beförderung zu beanstanden, haben sich für den Petitionsausschuss im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.

Das Innenministerium legt dar, dass es den Fall überprüft habe. Mit seiner Umsetzung zu einer Kriminalpolizeistelle als EDV-Sachbearbeiter sei der angeschlagenen Gesundheit des Petenten aus fürsorgerischen Gründen Rechnung getragen worden. Die Verwendung auf einer Planstelle des Kriminalpolizeidienstes ohne Laufbahnwechsel habe vorschriftengemäß eine Streichung des Kleidergeldes für die uniformierte Schutzpolizei zur Folge. Die Aushändigung einer Kriminalmarke sei wegen der auf den Innendienst beschränkten Verwendung dienstlich nicht erforderlich gewesen.

Zur unterbliebenen Übertragung einer Amtszulage zum Amt des Polizeihauptmeisters führt das Innenministerium weiter aus, dass die zuständige Polizeidirektion über die Verteilung eines zugewiesenen Kontingents an Amtszulagen nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu entscheiden gehabt habe. Um die Wettbewerbssituation der konkurrierenden Beamten aufzulösen, sei die dienstliche Beurteilung hierbei wesentlich. Der Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (heute Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt) ohne Einführungszeit und ohne Fachprüfung mit dazu erforderlicher vorheriger Übertragung einer Amtszulage sei damals wie heute den leistungsstärksten Beamtinnen und Beamten vorbehalten. Eine Prädikatsbeurteilung mit einer Leistungsbewertung von 130 und höher sei im vorliegenden Fall für die Übertragung einer Amtszulage Voraussetzung gewesen.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Leistungsbeurteilungen des Petenten mit 110 beziehungsweise mit der Leistungsebene 3 abgeschlossen worden seien. Er habe daher bei der Konkurrentenauswahl für die Übertragung einer Amtszulage keine Berücksichtigung finden können. Das Innenministerium unterstreicht weiter, dass zu den Konkurrenten des Petenten auch Beamte gehört hätten, die wesentlich schwierigere Dienstposten wie etwa als Dienstgruppenleiter und Leiter Ermittlungs- und Bezirksdienste (heute dienstpostenbewertende Funktionsstellen) innegehabt hätten. Im Vergleich dazu habe sich der Aufgabenbereich des Petenten auf eine deutlich engere Bandbreite ohne Führungsanteile beschränkt.

Dieser Umstand sei bei den Zuordnungen zum Prädikatsbereich zu berücksichtigen gewesen, sodass der Zweitbeurteiler zum Stichtag 01.04.2001 gezwungen gewesen sei, die Leistungsbewertung im Vergleich mit den weiteren von ihm beurteilten Beamten in derselben Laufbahn und in demselben Amt um eine Stufe auf den Wert 110 herabzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L143-17/1007 Nordrhein-Westfalen Polizei; Personalangelegenheit	<p>Das Innenministerium betont, dass die zuständigen Beurteiler und der ehemalige Leiter der Polizeiinspektion anerkennen, dass der Petent die ihm übertragenen Aufgaben im EDV-Bereich mit herausragender Fachkompetenz sowohl aus theoretischer als auch praktischer Sicht wahrgenommen habe. Er sei auch landesweit als eine der Kapazitäten in diesem Bereich geachtet gewesen. Im Hinblick auf die Personalgerechtigkeit für den gesamten zu vergleichenden Personalkörper seien jedoch anderweitige Entscheidungen nicht zu vertreten gewesen.</p> <p>Sowohl das Innenministerium als auch der Petitionsausschuss können die persönliche Enttäuschung des Petenten über die ausgebliebenen Beförderungen bei der langen Dienstzeit und den nicht anzuzweifelnden dienstlichen Leistungen nachvollziehen. Gleichwohl sind keine Anhaltspunkte rechtsfehlerhafter Entscheidungen erkennbar. Ob der Petent seinerzeit jeweils fristgerecht rechtliche Möglichkeiten zur Überprüfung einer Beurteilung genutzt hat, konnte im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ermittelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Mit der Petition wird die Gegenvorstellung der Petentin im Petitionsverfahren L143-17/761 unterstützt. Der Vater der Petentin bittet um erneute Prüfung des Versetzungsgesuches seiner Tochter von Nordrhein-Westfalen nach Schleswig-Holstein, weil er der Auffassung ist, der Beschluss des Petitionsausschusses in dieser Angelegenheit beruhe auf verzerrt dargestellten Sachverhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht im Sinne des Petenten für das Versetzungsgesuch seiner Tochter einsetzen zu können.</p> <p>Die Petition wurde auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Beratungsergebnisse im Petitionsverfahren L143-17/761 geprüft. Im Ergebnis seiner Beratungen hält der Petitionsausschuss an seinem Beschluss vom 28.9.2010 fest und verweist hinsichtlich der vom Petenten unterstützten Gegenvorstellung seiner Tochter auf den Ausschussbeschluss vom 18.1.2011 im Petitionsverfahren L143-17/761.</p>
17	L143-17/1033 Pinneberg Wahlrecht; Wahlrecht ab 16 auf Landesebene	<p>Schülerinnen und Schüler einer elften Klasse regen an, im Rahmen der Neugestaltung des Landeswahlgesetzes das Wahlalter auf Landesebene auf 16 Jahre abzusenken. Aus ihrer Sicht würden Jugendliche durch eine Absenkung des Wahlalters früher dazu angehalten, Verantwortung zu übernehmen und sich für Politik zu interessieren. Sie hätten dann mehr Einfluss in den Bereichen der Landespolitik, die Jugendliche besonders betreffen, wie beispielsweise die Schulpolitik.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die auf eine Absenkung des Wahlalters gerichtete Petition von Schülerinnen und Schülern einer elften Klasse</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eines Gymnasiums geprüft und beraten. Im Rahmen einer Ausschusssitzung wurde eine Delegation der Petenten angehört.

Das politische Engagement der Petenten sowie ihr Einsatz für die Interessen gleichaltriger Jugendlicher werden ausdrücklich begrüßt. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Änderung des Landeswahlgesetzes aktuell im Gesetzgebungsverfahren ist. Die Argumente der Petenten für eine Absenkung des Wahlalters werden in den parlamentarischen Raum getragen und fließen über die Mitglieder des Petitionsausschusses in die Beratungen zum Gesetzgebungsverfahren ein.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die regierungstragenden Fraktionen derzeit keine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre befürworten, und verweist auf den Fortgang der parlamentarischen Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss sowie im Plenum. Von einer eigenen Empfehlung sieht der Petitionsausschuss ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L143-17/41
Ostholstein
Naturschutz;
Gewässernutzung | <p>Als Hobbyfischer möchte der Petent mit seinem kleinen motorisierten Boot weiterhin ganzjährig den Heiligenhafener Binnensee befahren dürfen. Unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht wendet er sich dagegen, dass dies seit der Umstufung des Gewässers von einem Gewässer I. Ordnung zu einem Gewässer II. Ordnung verboten sei. Der Petitionsausschuss hat die Beratungen in der Angelegenheit wieder aufgenommen, nachdem Gegenvorstellung gegen den zunächst ablehnenden Beschluss des Petitionsausschusses erhoben wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratungen in der Petitionsangelegenheit wieder aufgenommen und einen Ortstermin durchgeführt. Anlässlich des Ortstermins wurde dem Petenten Gelegenheit gegeben, das Anliegen dem Ausschuss persönlich vorzutragen. Der Petent und weitere Betroffene haben überzeugend dargelegt, dass sie seit Jahrzehnten den Heiligenhafener Binnensee mit kleinen motorisierten Booten zum Angeln befahren. Dieses möchten sie als Teil ihres Hobbys auch weiterhin tun. Nach Einstufung des Binnensees als oberirdisches Gewässer II. Ordnung mit Erlass vom 10.07.2008 ist das Befahren des Sees mit Motorfahrzeugen grundsätzlich verboten. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1, 2 Landeswassergesetz (LWG) sind Ausnahmegenehmigungen vom grundsätzlichen Befahrensverbot auf Gewässern II. Ordnung sowohl für Private als auch für Gewerbetreibende zulässig. In Abänderung seiner ursprünglichen Auffassung ist der Ausschuss nunmehr der Ansicht, dass Ausnahmegenehmigungen für den Petenten sowie seine Mitstreiter möglich sind. Eine Vorbildwirkung für andere ähnlich gelagerte Fälle ist nach Auffassung des Ausschusses nicht gegeben. Zum einen fischen die wenigen Betroffenen bereits seit Jahrzehnten auf dem Binnensee, zum anderen handelt es sich um ausschließlich ältere Personen, die die Ausnahmegenehmigung für einen befristeten Zeitraum begehren.</p> <p>Dementsprechend empfiehlt der Petitionsausschuss der Wasserbehörde, Ausnahmegenehmigungen für den betroffenen Personenkreis zu erteilen. Der Petitionsausschuss leitet der unteren Wasserbehörde eine Ausfertigung des Beschlusses zu.</p> |
| 2 | L143-17/75
Nordfriesland
Naturschutz;
Ölförderung im Nationalpark
Wattenmeer | <p>Mit 21 wortgleichen Petitionen wenden sich Nationalparkwattführer und Nationalparkpartnerbetriebe gegen eine Ausweitung der Erdölsuche und Erdölförderung im Nationalpark Wattenmeer. Angesichts weiterer Explorationsbohrungen und weiterer Genehmigungen für Rohstofferaubnisfelder sehen die Petenten ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet. Aus ihrer Sicht sei die Ölförderung nicht mit den Nationalparkzielen und dem Verschlechterungsverbot für das FFH- und Vogelschutzgebiet vereinbar und gefährde die touristische Entwicklung der Region. Die Petenten plädieren für einen verstärkten Ausbau regenerativer Energien einschließlich der Leitungs-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wege und fordern eine Gesetzesinitiative auf Bundesebene zur verstärkten Berücksichtigung von Umweltbelangen im Bergrecht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die 21 Petitionen von Nationalparkwattführern und Nationalparkpartnerbetrieben gegen eine Ausweitung der Erdölsuche und Erdölförderung im schleswig-holsteinischen Wattenmeer auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte geprüft und beraten. Als weitere Beratungsgrundlagen hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur rechtlichen Zulässigkeit von Probebohrungen nach Erdöl im schleswig-holsteinischen Wattenmeer beigezogen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Nationalparkverwaltung als zuständiger Naturschutzgenehmigungsbehörde derzeit kein prüffähiger Antrag für die von der RWE Dea AG seit 2006 geplanten fünf Probebohrungen zur Erkundung von Ölvorkommen und geologischen Strukturen im Dithmarscher Wattenmeer vorliegt. An der Vervollständigung der Antragsunterlagen, zu denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, ein landschaftspflegerischer Begleitplan und der von der Landesregierung geforderte Nachweis gehöre, dass die spätere Förderung aus den zu erkundenden Lagerstätten von außerhalb des Nationalparks oder der bestehenden Förderplattform aus erfolgen könne, arbeite die RWE Dea AG derzeit.

Das Umweltministerium führt weiter aus, dass nach einer Vereinbarung der Landesregierung mit der RWE Dea AG die fünf Explorationsbohrungen nur dann genehmigungsfähig seien, wenn begründeterweise glaubhaft gemacht werde, dass die Förderung des Öls in den Lagerstätten von außerhalb des Nationalparks oder von der bestehenden Mittelplate A aus erfolge. Dahingegen kommt ein juristisches Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Umdruck 16/3281) zu dem Schluss, dass Bohrtätigkeiten innerhalb des Gebietes des Nationalparks Wattenmeer über die gesetzlich bestandsgeschützten Aktivitäten hinaus vom Nationalparkgesetz ausgeschlossen und auch nicht genehmigungsfähig seien.

Der Status des Wattenmeers als UNESCO Welterbe sei nach Angaben des Umweltministeriums von den geplanten Explorationsbohrungen nicht berührt. Der Standort der Mittelplate A sowie die Flächen der geplanten Explorationsbohrungen gehörten nicht zum UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer, sondern seien als Exklaven aus dem Welterbeantrag ausgenommen. Entsprechend werde mit den Explorations- und Fördereinrichtungen für Erdöl und Erdgas in Niedersachsen und den Niederlanden verfahren.

Die UNESCO habe im Antragsverfahren deutlich gemacht, dass weder Förderaktivitäten noch Explorationsbohrungen für Erdöl oder Erdgas mit den internationalen Vorgaben für Weltnaturerbegebiete vereinbar seien, wenn sie innerhalb des Welterbegebietes stattfänden. Förderungen und Explorationen, die Reserven unter dem Welterbegebiet von außen gele-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-17/459 Lübeck Wasserwirtschaft, Dichtigkeitsprüfung privater Abwasseranlagen	<p>genen Standorten aus erschließen, seien dagegen unproblematisch. Ziel sei es, nach Beendigung der Explorationen und dem Abbau der Mittelplate A, die Fläche als Weltnaturerbe nachzumelden.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss hinsichtlich der Diskrepanz zwischen den Rechtsauffassungen der Landesregierung und des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages weiteren Klärungs- und Diskussionsbedarf. Er hält die Petition für geeignet, weitere Debatten im parlamentarischen Raum anzustoßen. Der Ausschuss beschließt daher, die Leitpetition mit sachdienlichen Unterlagen den Fraktionen und dem Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuzuleiten.</p> <p>Der Petent äußert wiederholt Kritik an der Dichtigkeitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Er befürchtet, dass durch die Untersuchungen Schäden am Leitungssystem erst hervorgerufen und seine Kellerräume überflutet würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition erneut auf der Grundlage der vom Petenten ergänzend vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.</p> <p>Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage teilt der Petitionsausschuss die technischen Bedenken des Petenten gegen die Dichtigkeitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, von seiner Auffassung abzurücken, dass regelmäßige und nachprüfbare Kontrollen der Dichtigkeit von Abwasserrohren zur Vermeidung von Umweltschäden erforderlich sind. Anhaltspunkte, dass sich die vom Petenten befürchteten Schäden an seinem Haus und den entsprechenden Abwasserleitungen realisieren, sieht der Petitionsausschuss nicht.</p> <p>Das Umweltministerium unterstreicht nachvollziehbar, dass in den Abwasserrohren feste Inhaltsstoffe und damit auch Sedimentablagerungen regelmäßig bereits jetzt durch den Wasserstau bei Spülstößen abtransportiert werden. Das Ministerium tritt darüber hinaus überzeugend den Befürchtungen des Petenten entgegen, sein Keller werde durch das Spülen der Abwasserleitungen überflutet.</p> <p>Zu den Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Umweltministeriums zur Verfügung.</p>
4	L143-17/936 Rendsburg-Eckernförde Immissionsschutz; Schießstand	<p>Die Petenten bitten im Namen einer Bürgerinitiative den Petitionsausschuss um Unterstützung. Sie sind der Ansicht, dass mit dem Betrieb einer benachbarten Schießanlage unzumutbare Belastungen der Anwohner und der Umwelt mit Lärm und Schadstoffen verbunden seien. Die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik sähen tatenlos zu. Weil der Betreiber der Anlage Genehmigungsaufgaben nicht erfüllt habe, sei der Betrieb aus ihrer Sicht illegal.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde geprüft und beraten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Thematik aufgrund von Eingaben der Petenten auch Gegenstand der Beratungen des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der 16. und 17. Wahlperiode gewesen ist. Die Sitzungsniederschriften liegen der Beschlussfassung ebenfalls zugrunde. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden ihre Pflichten willkürlich zu Lasten der Anwohner und der Umwelt vernachlässigt hätten. Die petitionsgegenständliche Schießanlage ist seit längerem Gegenstand zahlreicher Untersuchungen und Erörterungen der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden sowie des Parlaments.

Nach Hinweisen auf Schadstoffbelastungen habe der Kreis nach Aufforderung durch das Umweltministerium eine Gefahrenbeurteilung insbesondere für ein benachbartes Gewässer durchgeführt. Im November 2006 sei mit dem Betreiber ein freiwilliger Verzicht bezüglich der Schießstände mit Schießrichtung Gewässer erreicht worden um sicherzustellen, dass keinerlei Bleischrote mehr in das Gewässer gelangen. Gegenüber dem Betreiber sei im Jahre 2007 eine Detailuntersuchung nach dem Bundesbodenschutzgesetz angeordnet und im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt worden. Danach seien keine Sanierungsmaßnahmen erforderlich gewesen, um Gefahren für die Schutzgüter Mensch und Grundwasser abzuwehren.

Weitergehende Untersuchungen für das Gewässer seien 2009 ebenfalls im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt und ein Oberflächen- und Grundwassermonitoring gegenüber dem Betreiber der Schießanlage angeordnet worden. Rechtliche Verpflichtungen zur Sanierung hätten sich nicht ergeben, da Grenzwerte in Sediment und Wasser nicht überschritten worden seien. Der gutachterlichen Empfehlung einer „Hot-Spot-Sanierung“ sei nicht gefolgt worden, da eine Teilsanierung des auf der Gewässersohle befindlichen bleibelasteten Sediments die Gesamtsituation nicht vollständig verbessert hätte und gleichzeitig unverhältnismäßig gewesen wäre. Durch das Einsinken der Bleibestandteile in das Sediment werde die Belastung der Schwebstoffe in dem Fließgewässer mittelfristig absinken. Weitere vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen seien durch den Betreiber unverzüglich umgesetzt worden.

Soweit die Petenten eine von der Genehmigung abweichende Ausführung des Lärmschutzwalles beanstanden, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Kreis als zuständige Bodenschutz- und Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken zu der veränderten Ausführung des Erdwalls erhebe.

Das seit dem September 2010 vorliegende schalltechnische Gutachten berücksichtige die tatsächliche Ausführung des Lärmschutzwalles. Der Betreiber habe sich in der Folge verpflichtet, die erlaubte Schusszahl von 5910 Schuss/Tag ent-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sprechend dem Gutachten einzuhalten und für eine jederzeit nachvollziehbare Dokumentation der Wurfscheibenzahl, welche zuverlässige Rückschlüsse auf die Schusszahlen erlaube, zu sorgen.

Aufgrund des Verzichts des Schießbetriebs in Richtung Gewässer erfolge derzeit ein sehr eingeschränkter Schießbetrieb mit einer täglichen Schusszahl von maximal 2500 Schuss. Unzumutbare Lärmbelästigungen seien vor diesem Hintergrund auszuschließen. Entsprechend dem Genehmigungsbescheid werde das Schießvorfeld zwei bis dreimal pro Jahr gereinigt und die Abfälle werden von einem Entsorgungsunternehmen abgeholt. Die Anlage werde regelmäßig kontrolliert. Auflagenverstöße, die eine Untersagung oder Stilllegung rechtfertigen könnten, seien nicht festzustellen.

Soweit die Petenten Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einer Bauvoranfrage zum Um- und Neubau der Wurfscheibenschießanlage beanstanden, berichtet der Kreis Rendsburg-Eckernförde, die Bürgerinitiative habe Widerspruch gegen den Bauvorbescheid vom 27.07.2010 eingelegt. Es wird weiter ausgeführt, der Schießplatz sei als zulässigerweise errichteter Betrieb anzusehen, der Bestandsschutz genieße. Er werde nicht in den Außenbereich erweitert, vielmehr sollen die einzelnen Schießstände in Richtung der vorhandenen Baulichkeiten verschoben werden. Die Ermittlung der möglichen Schusszahlen sei dem im Baugenehmigungsverfahren vorzulegenden Immissionsschutzgutachten vorbehalten.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sei ferner die ausreichende Höhe des Schrotfangaunes nachzuweisen. Vor der Inbetriebnahme der Schießstätte seien eine Erlaubnis nach den Vorschriften des Waffengesetzes und ein sicherheitstechnisches Gutachten eines Schießstandsachverständigen beizubringen. Die von den Petenten genannten sicherheitstechnischen Punkte seien im Rahmen dieses Gutachtens zu beurteilen. Hinsichtlich der Beurteilung der Schallimmissionen sei der Lärmschutzwall nicht mitberücksichtigt. Es seien vielmehr entsprechend höhere Schallimmissionen zugrunde gelegt worden. Die Details seien durch ein umfassendes Immissionsschutzgutachten im Baugenehmigungsverfahren nachzureichen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Innenministerium nach summarischer Prüfung des Verwaltungshandelns der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler festgestellt hat.

Zu den Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der er sich voll inhaltlich anschließt und die er den Petenten zu ihrer näheren Information zur Verfügung stellt.

5 **L143-17/955**
Ostholstein
Wasserwirtschaft;
Binnenhochwasserschutz

Als Sprecher einer Anwohner-Initiative bitten die Petenten den Petitionsausschuss um Hilfestellung in einer wasserrechtlichen Angelegenheit. Sie möchten erreichen, dass die Ein- und Ausschaltpunkte eines Schöpfwerks so festgesetzt werden, dass ihre Wohnsiedlung und ein benachbarter Tierpark nicht mehr überschwemmt werden können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Um sich von der örtlichen Situation ein Bild zu machen, hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin durchgeführt und die Petenten im Rahmen einer anschließenden Gesprächsrunde angehört.

Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen beschließt der Ausschuss, sich für die Petenten einzusetzen. Die Interessen der von den Überschwemmungen im Bereich Niendorf Betroffenen sowie die Interessen des Natur- und Gewässerschutzes sind in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Gleichwohl es sich bei der Aalbeek-Niederung um ein Schutzgebiet von europäischem Rang handelt, darf die Gewichtung natur- und gewässerschutzfachlicher Ziele nicht einseitig zu Lasten der Petenten gehen.

Vor Ort hat der Petitionsausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Ursachen für die von den Petenten beklagten Überschwemmungen ihrer Grundstücke und Gebäude bislang nicht eindeutig geklärt sind, sodass hinsichtlich der Reihe ungeklärter Fragen und angesichts regelmäßiger Überschwemmungen der Gebäude dringender Klärungs- und Handlungsbedarf besteht.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass das Schöpfwerk erst im Jahr 2010 in Betrieb genommen worden ist und technische Anfangsschwierigkeiten zu überwinden waren. Dementsprechend können noch keine Ergebnisse über Langzeitbeobachtungen vorliegen. Inwieweit ungewöhnliche Niederschlagsereignisse im vergangenen Jahr die Überschwemmungen auf den Grundstücken der Petenten und im Vogelpark beeinflusst haben, entzieht sich ebenfalls der Kenntnis des Ausschusses.

Im Gespräch vor Ort wurde ferner deutlich, dass auch die Bedeutung des örtlichen Entwässerungssystems für die Überschwemmungen im Gebiet unklar ist. Mit dem Ausbau der Ferienhaussiedlung wurden auch die ehemals vorhandenen landwirtschaftlichen Entwässerungsgräben in Teilen entfernt oder überbaut, sodass eine Überplanung des Entwässerungssystems in dem Ferienhausgebiet dringend erforderlich ist.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass anlässlich des Ortstermins Übereinstimmung darüber herrschte, dass die im Gebiet installierten Pegellatten wegen offensichtlicher Ungenauigkeiten neu zu justieren sind. Es wird empfohlen, die entsprechenden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband zu ergreifen.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petenten, dass die von den Behörden in Aussicht gestellte Überprüfung der Einschaltzeitpunkte erst nach Ablauf des fünfjährigen von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Monitorings angesichts regelmäßig überschwemmter Gebäude nicht akzeptabel ist. Aus Sicht des Ausschusses sind hier früher einsetzende vorbeugende Maßnahmen angezeigt, um Sachschäden zu vermeiden. Auch hält es der Ausschuss für erforderlich, das Ferienhausgebiet und den Vogelpark in die Beobachtungen einzubeziehen.

Als vordringliche Konsequenz der aufgezeigten Defizite empfiehlt der Petitionsausschuss, in einer einjährigen Erpro-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-17/961 Nordfriesland Landwirtschaft; Flurbereinigung	<p>bungsphase die Hochwasserspitzen bereits bei einem Pegelstand von NN +5,10 zu kappen, ohne den Wasserstand in dem Gebiet grundsätzlich abzusenken. Der Ausschuss bittet die Wasser- und die Naturschutzbehörde, die kommunalen Vertreter sowie die vor Ort tätigen Naturschutzverbände, einer solchen Maßnahme für diesen begrenzten Zeitraum zuzustimmen, um prüfen zu können, ob bei diesem Wasserstand weiterhin Gebäude überflutet werden. Die Auswirkungen einer solchen Maßnahme sollten gutachterlich beobachtet werden, um nach Abschluss der Erprobungsphase zu belastbaren Resultaten zu kommen.</p> <p>Dem Landrat des Kreises Ostholstein sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand werden Ausfertigungen des Beschlusses zugeleitet.</p> <p>Für ihre Mutter bittet die Petentin den Petitionsausschuss um Hilfestellung bei einer Auseinandersetzung mit der Flurbereinigungsbehörde. Ein von der Mutter verpachtetes landwirtschaftliches Grundstück könne nicht mehr bewirtschaftet werden, weil der bisher für die Erschließung genutzte Feldweg benachbarten Grundstücken zugeschlagen worden sei. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sei eine andere Zuwegung nicht möglich und das Grundstück nunmehr wertlos.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass der Petition abgeholfen werden kann. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) beraten hat.</p> <p>Das MLUR berichtet, dass die Problematik der mangelnden Erschließung des Flurstücks der Mutter der Petentin für die Flurbereinigungsbehörde nicht erkennbar gewesen sei. Der von der Petentin angesprochene Feldweg habe rechtlich bereits vor der Flurbereinigung nicht existiert. Er sei nicht als Gemeindeweg und im Kataster nicht als gesondertes Flurstück ausgewiesen, die betroffenen Flurstücke nicht mit Wegerechten belastet gewesen. Anlässlich des Planwunschtermins im Jahre 1977 habe der Vater der Petentin nur Abfindung in alter Lage gewünscht. Weitere Hinweise bezüglich der Erschließung seien nicht vorhanden. Bei Aufstellung und Prüfung des Flurbereinigungsplanes habe das Kartenbild eine Zuwegung über die Kreisstraße westlich des Grundstückes ergeben. Ferner sei bei einer Flurbereinigungsverhandlung mit der Petentin im Jahre 1997 über die Abgabe einer Teilfläche des Flurstücks für einen Radweg die Erschließungsproblematik ebenfalls nicht angesprochen worden.</p> <p>Der Ausschuss erkennt an, dass sich die Flurbereinigungsbehörde nunmehr für eine Lösung im Sinne der Petentin eingesetzt hat. Zwischenzeitlich gebe es die mündliche Zustimmung des Kreises Nordfriesland zur Schaffung einer Rampe in der steilen Böschung an der Westseite des Grundstückes. Es sei vorgesehen, die Maßnahme aus Mitteln der Teilnehmergeinschaft zu bezahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt der Mutter der Petentin,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ihre Zustimmung hierfür zu erteilen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L141-17/112
Nordrhein-Westfalen
Steuerwesen;
Steuerverfahren | <p>Der Petent führt aus, dass seine Tochter eine Arztpraxis mit einem Kredit über eine Kapitallebensversicherung finanziert habe. Im Rahmen der Anschlussfinanzierung sei die Versicherungssumme steuerpflichtig geworden. Einen Bescheid des Finanzamtes Elmshorn habe seine Tochter nicht erhalten. Der Petent ist der Auffassung, dass das Finanzamt den Zugang des Bescheides und den Nachweis des Zeitpunktes des Zuganges nicht im erforderlichen Maß habe nachweisen können. Er möchte erreichen, dass der Widerspruch, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Bescheides erhoben worden sei, bearbeitet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung im Sinne der Petition abgeben. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums. Im Rahmen der Beratungen hat der Petitionsausschuss weitere Ermittlungen angestellt und eine ergänzende Stellungnahme des Finanzministeriums eingeholt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben die mit der Petition vorgetragenen Gesichtspunkte vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage eine Empfehlung im Sinne der Petition nicht begründen können. Der petitionsgegenständliche Feststellungsbescheid begegnet nach den Ermittlungen des Petitionsausschuss keinen offensichtlichen rechtlichen Bedenken. Da keine Vollmacht der von der Petition Begünstigten vorliegt, nimmt der Petitionsausschuss aus Datenschutzgründen von einer ausführlicheren Begründung in der steuerrechtlichen Angelegenheit Abstand. Dem Wunsch des Petenten, die Entscheidung seiner Tochter zu übersenden, kann der Petitionsausschuss ferner nicht folgen. Aus Artikel 17 Grundgesetz ergibt sich, dass dem jeweiligen Petenten bekanntzugeben ist, wie der Petitionsausschuss seine Petition behandelt hat (Bescheidungsanspruch). Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> |
| 2 | L141-17/606
Rendsburg-Eckernförde
Steuerwesen;
Einkommensteuer | <p>Der Petent führt aus, er sei zunächst Mitgesellschafter in seinem ehemaligen Ausbildungsbetrieb geworden, mit dem Ziel, die Firma zu übernehmen. Er habe die Herabsetzung der Lohnsteuer auf Null beantragt, mit der Absicht, seine Gewinnanteile für die zu erwartende Steuernachzahlung zu verwenden. Die erworbenen Firmenanteile habe er jedoch nach seiner überraschenden Entlassung ohne Gewinn verkaufen müssen. Er beklagt, dass das Finanzamt Kiel-Süd sein Gehalt als Gewinn eingestuft und eine Steuernachzahlung von 11.800 Euro erhoben habe. Faktisch sei er in dem betreffenden Jahr angestellt gewesen und habe monatlich 2.500 Euro Gehalt bekommen. Der Petent begehrt nach Ablehnung seines Stundungsantrages einen Vollstreckungsaufschub. Er sei arbeitslos und könne die verbleibende Steuerforderung nicht begleichen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis hat sich der Petitionsausschuss nicht für eine abweichende Sonderlösung im Sinne des Petenten einsetzen können.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten vor dem Hintergrund der nach seinen Ausführungen fehlgeschlagenen Firmenübernahme nachvollziehen. Gleichwohl hat sich für den Ausschuss kein Spielraum für die Empfehlung eines Vollstreckungsaufschubs ergeben. Die Vorgehensweise des Finanzamtes Kiel-Süd ist nicht zu beanstanden.

Die Finanzämter haben die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Dabei steht ihnen bei der Vollstreckung rückständiger Steuern faktisch kein Ermessen zu. Sie sind vielmehr aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verpflichtet, die Steueransprüche zügig zu vollstrecken.

Als einzige Ausnahme von der Pflicht zur unverzüglichen Vollstreckung sieht die Abgabenordnung aus Billigkeitsgründen nur die „einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung“, den Vollstreckungsaufschub nach § 258 Abgabenordnung, vor. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Vollstreckung hiernach allerdings nur dann unbillig sein könne, wenn sie einen unangemessenen Nachteil brächte und dieser Nachteil durch kurzfristiges Zuwarten (sechs, in begründeten Ausnahmefällen höchstens zwölf Monate) oder eine andere – weniger einschneidende – Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden könne. Nach ständiger Rechtsprechung sei ein unangemessener Nachteil im Zusammenhang mit den üblicherweise mit der Vollstreckung einhergehenden Maßnahmen grundsätzlich nicht anzunehmen.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass der Petent nach Aktenlage keine geeigneten Unterlagen vorgelegt habe, welche den Schluss zuließen, dass etwaige Vollstreckungsmaßnahmen ihm einen unangemessenen Nachteil brächten. Der Petitionsausschuss bedauert, dass er sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen konnte.

- 3 **L141-17/788**
Plön
Besoldung, Versorgung;
Sonderbetrag für Kinder

Der Petent ist Landesbeamter und im Rahmen der Altersteilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig. Er wendet sich dagegen, dass das Finanzverwaltungsamt den Sonderbetrag für Kinder in den Jahren 2008 und 2009 in die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags einbezogen habe, während dieser 2007 noch in voller Höhe gezahlt worden sei. Die Höhe des Zuschlags zur Altersteilzeit sei so bemessen, dass 83 Prozent der Vollzeitnettodienstbezüge nicht überschritten werden dürften. Demnach führe jede Sonderzahlung automatisch zu einer Verkürzung des Zuschlags. Diese Abschöpfung des Sonderbetrags für Kinder könne vom Gesetzgeber nicht gewollt sein. § 7 Sonderzahlungsgesetz sehe bei Teilzeit keine Ermäßigung des Sonderbetrags für Kinder vor.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung im Sinne der Petition abgeben. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann die Auffassung des Petenten nicht teilen. Das Finanzverwaltungsamt hat die Sach- und Rechtslage im Widerspruchsbescheid vom 28.05.2009, auf den der Ausschuss verweist, sehr ausführlich und zutreffend dargelegt. Das Finanzverwaltungsamt hat darauf hingewiesen, dass es sich bei dem in § 6 Abs. 2 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – (BBesG SH) benannten Satz von 83 Prozent um einen Höchstbetrag handelt und sich auch ein geringerer Nettozahlungsbetrag ergeben kann. Der Altersteilzeitzuschlag steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienstleistung und hat keinen Alimentationscharakter. Er soll die Bereitschaft fördern, von der Altersteilzeit Gebrauch zu machen.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist es nicht unerheblich, ob eine Kürzung des Sonderbetrags für Kinder vorgenommen oder der Betrag bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags einbezogen wurde. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist im vorliegenden Fall eine Kürzung des Sonderbetrags für Kinder nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht ersichtlich.

Auf die Zahlungsweise des Altersteilzeitzuschlages im Dezember 2007 kann sich der Petent nicht berufen, da die Kürzung durch das Finanzverwaltungsamt fälschlicherweise unterblieben ist. Das Finanzministerium führt aus, dass das damalige maschinelle Berechnungsprogramm die Sonderzahlung bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags im Widerspruch zu den rechtlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt habe.

Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass hinsichtlich der petitionsgegenständlichen Entscheidung des Finanzverwaltungsamtes zur Berechnung des Altersteilzeitzuschlags eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Der Petitionsausschuss kann daher gerichtliche Entscheidungen nicht nachprüfen oder abändern. Die Entscheidungen in der Sache sind bestandskräftig.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einer Rückabwicklung der Kürzungen des Altersteilzeitzuschlages für Dezember 2008 und Dezember 2009 zwar nachvollziehen, diese letztlich jedoch nicht befördern. Im Ergebnis konnten die mit der Petition vorgetragenen Argumente ferner die Erforderlichkeit einer Änderung des Sonderzahlungsgesetzes nicht begründen. Der Petitionsausschuss nimmt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 4 **L141-17/789**
Ostholstein
Besoldung, Versorgung;
Versorgungsabschlag

daher von einer entsprechenden Empfehlung Abstand. Die Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung fällt in den Kompetenzbereich des Bundes.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass zumindest eine Rückforderung der unrechtmäßigen Zahlung durch das Finanzverwaltungsamt für das Jahr 2007 unterblieben ist.

Der Petent ist Polizeibeamter. Er führt aus, dass auch Vollzugsbeamte bei frühzeitiger Pensionierung, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen, einen Versorgungsabschlag hinnehmen müssten. Lediglich nach 45 Dienstjahren sei ein abschlagsfreier Ruhestand möglich. Aufgrund der für Vollzugsbeamte geltenden niedrigeren Altersgrenze sei diese Voraussetzung kaum zu erfüllen. Die Versorgung für Vollzugsbeamte müsste nach Ansicht des Petenten bereits nach 40 Dienstjahren abschlagsfrei erfolgen. Er bittet um Anpassung der entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, mit der eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – (BeamtVG -ÜFSH-) angestrebt wird, geprüft und beraten. Im Ergebnis nimmt der Ausschuss davon Abstand, eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition anzustoßen.

Im Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 wurde die besondere Altersgrenze zum 1. Januar 2011 für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs mit einer Übergangsregelung für die Geburtsjahrgänge bis 1968 schrittweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes verbleibt die Altersgrenze beim 60. Lebensjahr.

Gleichzeitig wurde die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte schrittweise (Übergangsregelung für die Geburtsjahre bis 1968) vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Damit hat der Landesgesetzgeber die durch das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (LBNeuG) vom 26. März 2009 mit der Anhebung der allgemeinen Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre bereits erfolgte Anpassung der Lebensarbeitszeit für den Polizeibereich nachvollzogen. Der Abstand von fünf Jahren zur allgemeinen Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte der Allgemeinverwaltung wurde somit wieder hergestellt. Aufgrund der deutlich niedrigeren Altersgrenze für Polizeibeamte (bis zum 31.12.2010 60 Jahre, ab 01.01.2011 62 Jahre mit Übergangsregelung) können diese bereits nach Vollendung des 60. beziehungsweise 62. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten. Aufgrund der schon für Polizeivollzugsbeamte geltenden geringeren Altersgrenze sowie der in § 14 Abs. 3 Satz 3 BeamtVG -ÜFSH- bestehenden Ausnahmeregelung sieht der Petitionsausschuss für eine Änderung der geltenden Rechtsgrundlagen keinen Raum.

Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die beigezogenen Stellungnahmen des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L141-17/888 Lübeck Besoldung, Versorgung	<p>Der Petent ist Versorgungsempfänger des Landes Schleswig-Holstein. Er beanstandet, dass das Finanzverwaltungsamt bei der Versorgungsanpassung 2009 zwei Anpassungsfaktoren zugrunde gelegt hat. Durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 haben sich zunächst die Grundgehaltssätze ab 1. März 2009 um jeweils 40 Euro erhöht. Darüber hinaus wurden die Besoldung und die Versorgungsbezüge ab dem 1. März 2009 um 3,0 Prozent erhöht. Nach Ansicht des Petenten handelt es sich hierbei um einen Gesamtvorgang. Mit seiner Eingabe strebt der Petent eine Neuberechnung seiner Versorgungsbezüge ab Mai 2009 an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes nicht beanstanden. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes entspricht den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Auffassung des Petenten, dass es sich bei der Erhöhung der Versorgungsbezüge ab März 2009 um „einen Besoldungsanpassungsvorgang“ handelt, nachvollziehen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist dies jedoch nicht der Fall. Der Petitionsausschuss verweist auf die Ausführungen des Finanzverwaltungsamtes, das die Rechtslage mit Bescheid vom 30. Juli 2009 zutreffend dargelegt hat.</p> <p>Durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 vom 25. April 2009 haben sich zunächst die Grundgehaltssätze ab dem 1. März 2009 um jeweils 40 Euro erhöht. In einem zweiten Schritt wurden dann alle Bezügebestandteile – einschließlich der bereits erhöhten Grundgehälter – ebenfalls ab dem 1. März 2009 um 3,0 Prozent erhöht. Da die Erhöhungen zum gleichen Zeitpunkt erfolgt sind, hat der Gesetzgeber, um Zweifel zu vermeiden, im Rahmen des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 mit der in Artikel 3 geregelten Einfügung des § 71 Abs. 6 in das Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – (BeamtVG - ÜFSH) klarstellende Regelungen getroffen. Danach führt die Besoldungsanpassung zum 1. März 2009 zu zwei Anpassungen im Sinne des § 69 e Abs. 3 BeamtVG - ÜFSH. § 71 Abs. 6 BeamtVG - ÜFSH regelt ausdrücklich, dass die Anpassungen mit dem sechsten Anpassungsfaktor vorzunehmen sind.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Regelung des schleswig-holsteinischen Landesgesetzgebers auch vom Bundesgesetzgeber für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Rahmen des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 vom 29. Juli 2008 sowie von einem Teil der Länder umgesetzt worden sei. Gesichtspunkte, die dafür sprechen, die Erhöhung des Sockelbetrages und die anschließende lineare Erhöhung entgegen dem landesgesetzgeberischen Willen nur als einen Anpassungsschritt anzusehen, hat der Petent nicht vorgetragen. Diese haben sich auch nicht im Petitionsverfahren ergeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

6 **L141-17/996**
Nordfriesland
Steuerwesen;
Forderungseinzug

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, gesetzliche Änderungen anzustoßen, und kann sich nicht für eine Neuberechnung der Versorgungsbezüge im Sinne der Petition aussprechen.

Der bevollmächtigte Petent wendet sich für eine Bekannte in einer Steuernachforderungsangelegenheit mit einer Ergänzungspetition an den Petitionsausschuss. Die Petition richtet sich im Kern gegen die vom Finanzamt Nordfriesland an die von der Petition Begünstigte und ihren Ehemann erlassenen Aufteilungsbescheide. Die Inanspruchnahme des Ehemannes für die Steuerschulden der von der Petition Begünstigten sei nach Auffassung des Petenten unzulässig. Ferner vertritt er die Ansicht, dass der Steuerberater der Eheleute zumindest hinsichtlich der Beihilfe zur Steuerhinterziehung als Haftungsschuldner hinzugezogen hätte werden müssen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis empfiehlt der Ausschuss dem Finanzamt Nordfriesland, die Aufteilungsbescheide zu ändern.

Die Prüfungen im Rahmen des Petitionsverfahrens haben ergeben, dass die Aufteilungsbescheide fehlerhaft sind und die Petition damit im Wesentlichen begründet ist. Die rückständige Steuer ist nicht, wie in den strittigen Bescheiden, nach dem allgemeinen Aufteilungsmaßstab gemäß § 270 Abgabenordnung (AO) aufzuteilen, sondern gemäß § 273 AO. Damit fallen 100 Prozent der Mehrsteuern auf die von der Petition Begünstigte.

Das Finanzministerium führt aus, dass dem Finanzamt keine Anhaltspunkte für eine Inanspruchnahme des Steuerberaters als Haftungsschuldner gemäß § 71 AO vorlägen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die zu einer anderen Bewertung des Sachverhalts führen, haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass auch im gegebenen Falle eine Gesamtschuldnerschaft vorliegen würde.

Der Petitionsausschuss ist darüber unterrichtet, dass das Finanzamt über das vom Petenten unterbreitete Vergleichsangebot, das einem Erlassantrag gleichkommt, nach Abschluss des Petitionsverfahrens entscheiden werde. Im Petitionsverfahren kann dieser behördlichen Entscheidung nicht vorgegriffen werden.

Der Ausschuss bittet das Finanzministerium, zu gegebener Zeit zu berichten, wie das Finanzamt entschieden hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 **L142-17/91**
Ostholstein
Verkehrswesen;
Radwegführung,
BAB-Anschlussstellen

Der Petent beanstandet die Beschilderung von Radwegen im Bereich von Autobahnzu- und -abfahrten und wendet sich dagegen, an den Radüberwegen das verkleinerte Verkehrszeichen 205 StVO („Vorfahrt gewähren!“) aufzustellen und die Radwegefurten nicht zu markieren. Er befürchtet insbesondere eine Gefährdung von radfahrenden Kindern. Aufgrund von Sicherheitsbedenken hat er eine Änderung der Beschilderung an der Autobahnanschlussstelle Ratekau beantragt. Der Kreis Ostholstein, Fachdienst Straßenverkehr, habe daraufhin mitgeteilt, dass er die Aufstellung des verkleinerten Verkehrszeichens 205 für Radfahrer und die Entfernung der Radwegfurten für sicherer erachte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Nach eingehender Abwägung der vorgetragenen Argumente sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Entscheidung des Ausschusses liegen mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zugrunde. Ferner hat der Ausschuss eine Anhörung mit Vertretungen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, des Innenministeriums, des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, des Landespolizeiamtes sowie des Kreises Ostholstein durchgeführt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen einer Dienstbesprechung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein mit den Straßenverkehrsbehörden sowie Vertretern der Polizei am 11. November 2009 einvernehmlich die Regelung getroffen worden ist, im Bereich von Autobahnzu- und -abfahrten einheitlich zu verfahren, indem eine Sonderbeschilderung von Radwegen mit dem verkleinerten Verkehrszeichen 205 StVO erfolgen soll. Die Regelung wird damit begründet, dass sie einer Gefahrenlage für Radfahrer begegnen solle, die dadurch entstehe, dass Autofahrer auf Autobahnzu- und -abfahrten häufig die Vorfahrt von Radfahrern auf markierten Radwegefurten missachteten.

Der Petent hält dieser Argumentation entgegen, dass eine Radwegefurt mit einem Zebrastreifen vergleichbar sei und den Radfahrern mehr Sicherheit biete als eine grundsätzliche Aufhebung ihrer Vorfahrt und Beseitigung der Markierung. Dies habe zur Folge, dass Radfahrer künftig auf eine Verkehrslücke warten müssten. Gerade an viel befahrenen Anschlussstellen, die häufig mit überhöhter Geschwindigkeit passiert würden, stelle dies ein erhebliches Risiko insbesondere für Kinder dar.

Vor dem Hintergrund dieser nachvollziehbaren Argumentation hat der Petitionsausschuss die neue Verkehrsregelung eingehend geprüft.

Eine im Rahmen des Petitionsverfahrens durchgeführte Ländrumfrage hat gezeigt, dass es bundesweit keine einheitliche Praxis bezüglich der Vorfahrtsregelung gibt. Die konkret

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L142-17/758 Flensburg Energiewirtschaft; Strom- und Gasterife	<p>gebotenen Verkehrsanordnungen orientieren sich an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.</p> <p>Von der Möglichkeit, das verkleinerte Verkehrszeichen 205 StVO anzuordnen, wird in anderen Bundesländern nur teilweise Gebrauch gemacht. Belastbare Erkenntnisse über generelle Vor- und Nachteile einer solchen Regelung konnten durch die Umfrage nicht erlangt werden.</p> <p>Für Schleswig-Holstein ist festzustellen, dass problematische Radwegführungen an mehreren Autobahnanschlussstellen im Land den Straßenverkehrsbehörden Handlungsbedarf aufgezeigt haben. Betroffen sind insbesondere Verkehrsknoten aus den siebziger Jahren, bei denen der Radweg teils deutlich von der vorfahrtberechtigten Fahrbahn abgesetzt ist. Im Rahmen der Anhörung wurde sehr anschaulich erläutert, warum es an diesen Knotenpunkten in der Vergangenheit wiederholt zu gefährlichen Situationen für Radfahrer gekommen ist, die trotz unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten eine einheitliche Verkehrsregelung erfordern.</p> <p>Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass Radfahrer für den Kraftfahrzeugführer bei deutlich abgesetzten Radwegen schwer erkennbar sind, weil dieser sich bereits auf die etwas entfernter gelegene Kreuzung konzentriert. Zudem sind in diesem Bereich die Fahrzeuge noch deutlich schneller, weil die vorfahrtberechtigte Straße noch als entfernt wahrgenommen wird. Durch die Aufstellung des verkleinerten Verkehrszeichens „Vorfahrt gewähren“ werden die Radfahrer auf diese Gefahrensituation aufmerksam gemacht und gezwungen, am Fahrbahnrand anzuhalten, um sich einen Überblick zu verschaffen. Eine den Radfahrer als schwächeren Verkehrsteilnehmer diskriminierende Vorgehensweise vermag der Petitionsausschuss darin nicht zu erkennen. Die Maßnahme dient allein der Verkehrssicherheit.</p> <p>Es ist aus Sicht des Ausschusses auch folgerichtig, dass eine Markierung der Radwegefurt bei gleichzeitiger Anordnung des Verkehrszeichens 205 unterbleiben muss. Der Ausschuss ist im Rahmen der Anhörung darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass eine vorhandene Furtmarkierung bei gleichzeitiger Aufstellung des Verkehrszeichens 205 in der Vergangenheit an mehreren Anschlussstellen zu Irritationen geführt hat. Eine Furtmarkierung signalisiert „Vorfahrt“, während gleichzeitig die Vorfahrt der Kraftfahrer auf den Auf- und Abfahrten zu achten ist. Konsequenterweise muss daher mit der Anordnung der Vorfahrtsregelung eine Entfernung der Markierung der Radwegefurten einhergehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich von der Notwendigkeit einer landesweit einheitlichen Regelung unabhängig von der baulichen Gestaltung der Anschlussstellen im Einzelfall überzeugt. Er befürwortet die Beibehaltung der einheitlichen Regelung, die sich nach Auskunft des Verkehrsministeriums bereits bewährt hat.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, in einer Auseinandersetzung mit den Stadtwerken Flensburg GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Stadt Flensburg ist, zu vermitteln. Er beklagt die vorgesehene starke Anhebung der Heizstrompreise von rund 120 % angesichts fehlender Wechsel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

möglichkeiten zu anderen Stromlieferanten. Die Preiserhöhung betreffe rund 400 bis 500 Haushalte. Der Petent wirft der Stadt vor, ihre kommunalen Finanznöte auf die Kleinhaushalte abzuwälzen. Parallel hat er sich auch an das Büro für Grundsatzangelegenheiten der Stadt Flensburg gewandt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Die Stadtwerke Flensburg GmbH und die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein sind durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr um Stellungnahme gebeten worden. Die Überprüfungen in energierechtlicher und kartellrechtlicher Hinsicht haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Für Energieversorgungsunternehmen gibt es keine aus dem Energiewirtschaftsgesetz ableitbare Verpflichtung, im Rahmen der so genannten Grundversorgung Strom bzw. Nachtstrom speziell für Heizzwecke zu günstigeren preislichen Konditionen anzubieten als den normalen Haushaltsstrom. Hinsichtlich der Preisentwicklung nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass in den zurückliegenden Jahren eine Vielzahl von Versorgungsunternehmen in Deutschland deutliche Erhöhungen der Preise für die Lieferung von Strom und für den Betrieb von Nachtspeicherheizungen vorgenommen haben. Dies hat nach Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zwischenzeitlich dazu geführt, dass sich das Bundeskartellamt der Thematik Heizstrompreise für die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Versorgungsunternehmen angenommen hat. Im September 2009 habe das Bundeskartellamt gegen verschiedene Anbieter von Heizstrom Missbrauchsverfahren eingeleitet.

Die kartellrechtliche Zuständigkeit für die Stadtwerke Flensburg GmbH liege grundsätzlich bei der Landeskartellbehörde für Energie. Auf der Grundlage von §§ 19 und 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen könnten die Kartellbehörden gegen Energieversorgungsunternehmen vorgehen, wenn der hinreichend begründete Verdacht bestehe, dass diese ihre marktbeherrschende Stellung ausnutzten, indem sie missbräuchlich überhöhte Preise forderten.

Hierzu stellt das Ministerium fest, dass die Heizstrompreise der Stadtwerke Flensburg Anfang 2010 keinen Anlass für einen Missbrauchsverdacht gegeben hätten.

Der Petitionsausschuss kann diese Ausführungen anhand der ihm vorgelegten Daten nachvollziehen, empfiehlt aber gleichwohl, die Preisentwicklung unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten weiterhin im Blick zu behalten. Er begrüßt daher die Ankündigung in der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums, dass sich die Landeskartellbehörde für Energie vorbehalte, die Entwicklung der Heizstrompreise insbesondere ab Winter 2011/12 erneut zu betrachten, um auf der Basis eines weiteren Vergleichs mit den dann geltenden aktuellen Preisangeboten anderer Versorgungsunternehmen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom Bundeskartellamt durchgeführten Verfahren eine erneute kartellrechtliche Beurteilung vorzunehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 3 **L142-17/921**
Lübeck
Hochschulwesen;
Privatisierung des Universitäts-
klinikums Schleswig-Holstein

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 33 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeder Betroffene, also auch der Petent, Verstöße gegen das Kartellgesetz auf dem ordentlichen Gerichtsweg rügen und Unterlassung bzw. Schadensersatz verlangen kann.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr in Kopie zur Verfügung gestellt.

Der Petent beanstandet Bestrebungen der Landesregierung zur (Teil-)Privatisierung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) und bezweifelt die Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens. Eine Privatisierung sei zum Nachteil der im UKSH beschäftigten Mitarbeiter und der Patienten. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Kliniken an den Standorten Kiel und Lübeck im Eigentum des Landes verbleiben. Alternative Einsparungsmöglichkeiten sieht er in einer Verkleinerung der Abgeordnetenzahl im Landtag und Reduzierung der Überhangmandate.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten. Der Petent regt an, von einer Privatisierung des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) abzusehen und durch die Reduzierung von Überhangmandaten im Schleswig-Holsteinischen Landtag zur Haushaltskonsolidierung beizutragen.

Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten Privatisierungsbestrebungen verweist das um Stellungnahme gebetene Ministerium auf eine Bestandsschutzregelung in § 2 einer Anwendungsvereinbarung (AV), die am 2. April 2008 durch das UKSH, Ver.di und das Land Schleswig-Holstein unterzeichnet worden ist. In dieser Regelung heißt es: „Das Land Schleswig-Holstein erklärt, bis zum 01.04.2015 keine Entscheidung für eine Ausgründung des Primärbereichs der Krankenversorgung des UKSH im Wege einer materiellen Privatisierung zu treffen. Dabei geht das Land davon aus, dass die Tarifvertragsparteien das Sanierungsziel nicht aus den Augen verlieren.“

Das Ministerium teilt mit, dass sich die Landesregierung an diese Regelung halten werde. Gleichwohl leide das UKSH unter einem hohen Investitionsstau an beiden Standorten. Vor diesem Hintergrund sei seit 2003 ein baulicher Masterplan entwickelt worden, dessen Gesamtvolumen ca. 700 Millionen Euro betrage. Im Rahmen seiner Beschlussfassung zur Haushaltsaufstellung am 13.07.2010 habe das Kabinett festgestellt, dass eine relevante Beteiligung des Landes angesichts der Haushaltslage nicht realisierbar sei. Im Interesse des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit des UKSH und zur Sicherung der Arbeitsplätze solle der bauliche Masterplan daher durch private Investoren umgesetzt werden.

Weiter führt das Ministerium in seiner Stellungnahme aus, dass es, um weiteren Schaden vom UKSH abzuwenden, notwendig sei, mit den Baumaßnahmen so zeitig wie möglich zu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>beginnen. Vor diesem Hintergrund habe die Landesregierung ein Markterkundungsverfahren auf den Weg gebracht, mit dem denkbare Grundmodelle für die „Einwerbung“ privaten Kapitals zur baulichen Sanierung des UKSH auf Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden sollen. Die Gewinnung von privatem Kapital für die Baumaßnahmen am UKSH sei nach Auffassung der Landesregierung der einzige Weg, um trotz der sehr schlechten finanziellen Haushaltssituation des Landes den Investitionsstau zu beheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die im Rahmen des Petitionsverfahrens vorgetragenen Argumente für und gegen Privatisierungen am UKSH zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass diese im parlamentarischen Raum bereits kontrovers diskutiert werden und die Anregungen des Petenten somit Bestandteil der aktuellen parlamentarischen Auseinandersetzung sind. Gleiches gilt für die Eckpunkte hinsichtlich der Verabschiedung eines neuen Wahlgesetzes in Schleswig-Holstein.</p>
4	<p>L142-17/922 Plön Öffentlicher Personennahverkehr; Fahrplanänderung</p>	<p>Die Petentin beklagt gemeinsam mit 134 weiteren Unterzeichnern der Petition den Wegfall der Linie 4320 der Firma Autokraft zwischen Kiel und Plön. Seit August 2010 sei ein neuer Fahrplan in Kraft getreten, der zur Folge habe, dass nach 16.07 Uhr kein Bus aus Kiel mehr nach Plön fahre und nach 17.16 Uhr kein Bus aus Plön nach Kiel. Dies bedeute für die Bürger aus dem Schellhorner Ortsteil Sophienhof, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen seien, dass sie nachmittags keine Termine mehr in Plön, Preetz oder Kiel wahrnehmen könnten. Zudem würden einige Schulkinder bis zu zwei Stunden auf einen Bus warten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde der Petentin sowie der 134 Mitzeichnerinnen und Mitzeichner der Petition zum Anlass genommen, sich über die Hintergründe für die Einstellung der Buslinie 4320 zu informieren. Ihm liegen Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des Kreises Plön als zuständigem Aufgabenträger und der Firma Autokraft als betroffenem Verkehrsunternehmen vor. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus des Kreises Plön in Anwesenheit der Petenten und der Firma Autokraft mit der Angelegenheit befasst hat. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass im Ergebnis weitere Gespräche sowie die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen worden sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Kritik der betroffenen Bürger, die auf den öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind, nachvollziehen. Gleichwohl nimmt er die Ergebnisse einer Fahrgastzählung zur Kenntnis, die im Januar 2010 durchgeführt worden ist. Der Petitionsausschuss bezweifelt, dass die ermittelten Fahrgastzahlen der zwischenzeitlich eingestellten Verbindung den Einsatz eines Linienbusses oder eines Kleinfahrzeuges rechtfertigen können. Das Angebot ist an den meisten Tagen in Richtung Plön nach 16.00 Uhr und in Richtung Kiel nach 17.00 Uhr überhaupt nicht mehr genutzt worden. Nach Auskunft der Firma Autokraft betrafen die geringfügigen Fahrgastbewegungen, die tatsächlich stattfanden,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

5 **L142-17/927**
Segeberg
Verkehrswesen;
Hinweisschild

überwiegend die Klinik Freudenholm.

Die geringe Auslastung der Buslinie ist nach Auskunft des Kreises Plön auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Regionalbahn Schleswig-Holstein ihr Angebot auf der Strecke Kiel-Plön durch einen Halbstundentakt nahezu verdoppelt hat. Diese Entwicklung ist für die Bürgerinnen und Bürger aus dem Schellhorner Ortsteil Sophienhof bedauerlich, gleichwohl belegen die ermittelten Zahlen, dass für ein Busangebot im bisherigen Umfang offenbar keine entsprechende Nachfrage (mehr) besteht.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass es sich bei dem Kreis Plön als Aufgabenträger um eine Gebietskörperschaft handelt, die ihre Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich wahrnimmt. Der Petitionsausschuss ist in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im Rahmen der parlamentarischen Überprüfung nicht ergeben. Insbesondere ist den Stellungnahmen zu entnehmen, dass die Schülerbeförderung gemäß der Schülerbeförderungssatzung weiterhin gewährleistet ist.

Der Petitionsausschuss kann den Petenten daher nur empfehlen, weiterhin gemeinsam mit den kommunalen Gremien an einer Verbesserung des Nahverkehrsangebots zu arbeiten.

Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss dem Petenten Kopien der eingeholten Stellungnahmen zur Verfügung.

Der Petent betreibt eine Verkaufsstätte für selbsterzeugte Produkte, für die er an der Bundesstraße B 206 weiterhin durch Hinweisschilder werben möchte. Er beanstandet die Anordnung der Straßenbauverwaltung, die Schilder zu entfernen. Diese Vorgehensweise sei nicht bürgernah, bürokratisch und schade den örtlichen Gewerbetreibenden. Die Schilder stünden seit Jahren an der B 206, und die Kunden hätten immer wieder hervorgehoben, dass sie wegen ihrer klaren Hinweise sehr hilfreich seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und des Innenministeriums geprüft und beraten. Die Beratung erfolgte gemeinsam mit der Petition L142-17/930, die den gleichen Sachverhalt betrifft. Um sich vor Ort über die Sach- und Rechtslage zu informieren, hat der Petitionsausschuss einen gemeinsamen Ortstermin in den beiden Petitionsverfahren durchgeführt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) mit Schreiben vom 2. August 2010 eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 Fernstraßengesetz für ein Werbeschild direkt am Ort seines Betriebes erteilt worden ist. Eine Genehmigung für weitere Werbeschilder an der Bundesstraße 206 komme nach Auskunft des Landesbetriebes nicht in Betracht.

Im Rahmen des Ortstermins wurde durch den LBV-SH sehr anschaulich dargestellt, dass sich in der Vergangenheit Dut-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zende von Werbeanlagen an der B 206 im Bereich der Gemeinde H. auf freier Strecke befunden hätten. Diese seien ohne Genehmigung errichtet worden. Nachträgliche Genehmigungen könnten nach Auskunft des LBV-SH nicht erteilt werden, da diese mit den öffentlichen Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu vereinbaren wären. Der LBV-SH verweist auf den Ablenkungseffekt von Werbeschildern, wonach eine nachteilige Auswirkung auf die Verkehrssicherheit nicht auszuschließen sei. Auf konkrete Unfallzahlen komme es nicht an, entscheidend sei die generelle Gefahrenlage. Aus der Tatsache, dass die Schilder bereits vor Längerem aufgestellt worden seien und die Aufsteller bislang noch nicht zur Beseitigung aufgefordert worden seien, ließe sich kein Bestandsschutz ableiten.

Der Ausschuss kann die Vorgehensweise des Landesbetriebes in Anbetracht der Vielzahl der in der Vergangenheit widerrechtlich aufgestellten Werbeschilder an der B 206 vor der Ortsdurchfahrt nachvollziehen. Die bisherigen Schilder verschiedener Anbieter waren wegen ihrer Größe und Aufmachung durchaus geeignet, die Aufmerksamkeit von Kraftfahrzeugführern vom Straßenverkehr abzulenken. Gleichwohl hebt der Ausschuss die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der Werbung für den Petenten hervor. Da das Angebot des Betriebes des Petenten nicht nur auf Stammkundschaft, sondern insbesondere auch auf den Durchgangsverkehr abzielt, ist es für ihn von erheblicher Bedeutung, frühzeitig durch eine gut sichtbare Vorankündigung auf seinen Betrieb aufmerksam zu machen. Ein Hinweisschild direkt am Ort des Betriebes wird diesen Kundenkreis häufig nicht mehr rechtzeitig ansprechen, sodass mit spürbaren Umsatzeinbußen zu rechnen ist.

Zudem birgt eine fehlende Vorankündigung die Gefahr, dass potentielle Kunden, die erst am Ort des Betriebes durch ein Werbeschild auf diesen aufmerksam werden, abrupt abbremsen beziehungsweise wenden. Angesichts einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf der Bundesstraße 206 befürchtet der Petitionsausschuss hier verkehrliche Risiken, die durch eine rechtzeitige Beschilderung vermeidbar wären.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr daher, die Möglichkeit der Erteilung einer weiteren Ausnahmegenehmigung für je ein zusätzliches Werbeschild – gegebenenfalls in Form eines Sammelhinweisschildes – vor der Ortsdurchfahrt durch den LBV-SH prüfen zu lassen. Für eine Ausnahmegenehmigung sprechen aus Sicht des Petitionsausschusses nicht nur wirtschaftliche Gründe, sondern auch die oben dargestellten öffentlichen Belange der Verkehrssicherheit. Der Ablenkungseffekt von Werbeschildern könnte durch entsprechende Auflagen bezüglich Größe und Aufmachung deutlich minimiert werden, sodass Gefahren nicht zu befürchten wären.

Alternative Möglichkeiten zur Errichtung eines Werbe- bzw. Hinweisschildes sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist davon auszugehen, dass dem Petenten die Errichtung von Werbeanlagen auch außerhalb der Anbauverbotszone untersagt werden würde, da sich die petitionsgegenständliche Fläche im baulichen Außenbereich befindet, in dem Werbeanlagen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L142-17/930 Segeberg Verkehrswesen; Hinweisschild	<p>gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) grundsätzlich unzulässig sind. Der Kreis Segeberg hat darauf hingewiesen, dass er Werbeanlagen im Außenbereich nicht tolerieren werde. Eine Regelung wie in Niedersachsen, wonach einzelne Schilder bis zur Größe von 0,50 Quadratmeter im Außenbereich zulässig sind, die an Wegeabzweigungen im Interesse des Verkehrs auf Betriebe oder selbst erzeugte Produkte hinweisen, gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Zudem wären auch bei einer solchen Regelung die Vorschriften über die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone nach dem FStrG zu beachten.</p> <p>Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Aufstellung eines zusätzlichen (grünen) Hinweisschildes wegen abseitiger Lage des Betriebes sind ebenfalls nicht gegeben. Der Betrieb des Petenten liegt unmittelbar in der Ortsdurchfahrt an der B 206, sodass sich eine abseitige Lage nicht begründen ließe.</p> <p>Der Petitionsausschuss setzt sich deshalb im Interesse der heimischen Anbieter und der Verkehrssicherheit für das Anliegen des Petenten ein und empfiehlt, die Aufstellung eines zusätzlichen Werbeschildes jeweils vor der Ortsdurchfahrt unter engen Auflagen zu genehmigen. Werbeanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang hält der Petitionsausschuss hingegen für nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Der Petent betreibt Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in seinem Betrieb an der Bundesstraße 206. Er beanstandet, vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr aufgefordert worden zu sein, Werbeschilder an der B 206, die auf seinen Betrieb hinweisen, zu entfernen. Seit nunmehr 20 Jahren habe es nur positive Rückmeldungen seitens der Kunden gegeben. Zudem würden die Werbeschilder nur saisonal aufgestellt. Der Petent fühlt sich ungleich behandelt, da an der B 206 Hunderte von Werbeschildern stünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und des Innenministeriums geprüft und beraten. Die Beratung erfolgte gemeinsam mit der Petition L142-17/927, die den gleichen Sachverhalt betrifft. Um sich vor Ort über die Sach- und Rechtslage zu informieren, hat der Petitionsausschuss einen gemeinsamen Ortstermin in den beiden Petitionsverfahren durchgeführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 Fernstraßengesetz für ein Werbeschild direkt am Ort seines Betriebes in Aussicht gestellt worden ist. Eine Genehmigung für weitere Werbeschilder an der Bundesstraße 206 komme nach Auskunft des Landesbetriebes nicht in Betracht.</p> <p>Im Rahmen des Ortstermins wurde durch den LBV-SH sehr anschaulich dargestellt, dass sich in der Vergangenheit Dutzende von Werbeanlagen an der B 206 im Bereich der Gemeinde H. auf freier Strecke befunden hätten. Diese seien</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ohne Genehmigung errichtet worden. Nachträgliche Genehmigungen könnten nach Auskunft des LBV-SH nicht erteilt werden, da diese mit den öffentlichen Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu vereinbaren wären. Der LBV-SH verweist auf den Ablenkungseffekt von Werbeschildern, wonach eine nachteilige Auswirkung auf die Verkehrssicherheit nicht auszuschließen sei. Auf konkrete Unfallzahlen komme es nicht an, entscheidend sei die generelle Gefahrenlage. Aus der Tatsache, dass die Schilder bereits vor Längerem aufgestellt worden seien und die Aufsteller bislang noch nicht zur Beseitigung aufgefordert worden seien, ließe sich kein Bestandsschutz ableiten.

Der Ausschuss kann die Vorgehensweise des Landesbetriebes in Anbetracht der Vielzahl der in der Vergangenheit widerrechtlich aufgestellten Werbeschilder an der B 206 vor der Ortsdurchfahrt nachvollziehen. Die bisherigen Schilder verschiedener Anbieter waren wegen ihrer Größe und Aufmachung durchaus geeignet, die Aufmerksamkeit von Kraftfahrzeugführern vom Straßenverkehr abzulenken. Gleichwohl hebt der Ausschuss die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der Werbung für den Petenten hervor. Da das Angebot des Betriebes des Petenten nicht nur auf Stammkundschaft, sondern insbesondere auch auf den Durchgangsverkehr abzielt, ist es für ihn von erheblicher Bedeutung, frühzeitig durch eine gut sichtbare Vorankündigung auf seinen Betrieb aufmerksam zu machen. Ein Hinweisschild direkt am Ort des Betriebes wird diesen Kundenkreis häufig nicht mehr rechtzeitig ansprechen, sodass mit spürbaren Umsatzeinbußen zu rechnen ist.

Zudem birgt eine fehlende Vorankündigung die Gefahr, dass potentielle Kunden, die erst am Ort des Betriebes durch ein Werbeschild auf diesen aufmerksam werden, abrupt abbremsen beziehungsweise wenden. Dieses Problem wird durch die Lage der Auffahrt des Petenten in einer langgestreckten Kurve noch verstärkt. Angesichts einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf der Bundesstraße 206 befürchtet der Petitionsausschuss hier verkehrliche Risiken, die durch eine rechtzeitige Beschilderung vermeidbar wären.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr daher, die Möglichkeit der Erteilung einer weiteren Ausnahmegenehmigung für je ein zusätzliches Werbeschild – gegebenenfalls in Form eines Sammelhinweisschildes – vor der Ortsdurchfahrt durch den LBV-SH prüfen zu lassen. Für eine Ausnahmegenehmigung sprechen aus Sicht des Petitionsausschusses nicht nur wirtschaftliche Gründe, sondern auch die oben dargestellten öffentlichen Belange der Verkehrssicherheit. Der Ablenkungseffekt von Werbeschildern könnte durch entsprechende Auflagen bezüglich Größe und Aufmachung deutlich minimiert werden, sodass Gefahren nicht zu befürchten wären.

Alternative Möglichkeiten zur Errichtung eines Werbe- bzw. Hinweisschildes sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist davon auszugehen, dass dem Petenten die Errichtung von Werbeanlagen auch außerhalb der Anbauverbotszone untersagt werden würde, da sich die petitionsgegenständliche Fläche im baurechtlichen Außenbereich befindet, in dem Werbeanlagen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) grund-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L142-17/948 Lübeck Verkehrswesen; Fahrerlaubnis	<p>sätzlich unzulässig sind. Der Kreis Segeberg hat darauf hingewiesen, dass er Werbeanlagen im Außenbereich nicht tolerieren werde. Eine Regelung wie in Niedersachsen, wonach einzelne Schilder bis zur Größe von 0,50 Quadratmeter im Außenbereich zulässig sind, die an Wegeabzweigungen im Interesse des Verkehrs auf Betriebe oder selbst erzeugte Produkte hinweisen, gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Zudem wären auch bei einer solchen Regelung die Vorschriften über die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone nach dem FStrG zu beachten.</p> <p>Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Aufstellung eines zusätzlichen (grünen) Hinweisschildes wegen abseitiger Lage des Betriebes sind ebenfalls nicht gegeben. Der Betrieb des Petenten liegt unmittelbar in der Ortsdurchfahrt an der B 206, sodass sich eine abseitige Lage nicht begründen ließe.</p> <p>Der Petitionsausschuss setzt sich deshalb im Interesse der heimischen Anbieter und der Verkehrssicherheit für das Anliegen des Petenten ein und empfiehlt, die Aufstellung eines zusätzlichen Werbeschildes jeweils vor der Ortsdurchfahrt unter engen Auflagen zu genehmigen. Werbeanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang hält der Petitionsausschuss hingegen für nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Der Petent hat die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis beantragt und beanstandet, dass er hierfür ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorlegen soll. Er meint, die Fahrerlaubnisbehörde Lübeck habe maßgebliche Belange nicht berücksichtigt. Er habe während seiner Haftstrafe regelmäßig Urinproben abgegeben und in Hafturlauben seine Abstinenz bewiesen. Nach der Haftentlassung habe er einen durch die Arbeitsagentur geförderten Arbeitsplatz erhalten. Die Wiedererlangung des Führerscheins sei als wesentlich für die berufliche Eingliederung angesehen worden. Diese Fakten seien der Behörde möglicherweise nicht bekannt gewesen. Der Petent fürchtet den Verlust seines Arbeitsplatzes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er begrüßt ausdrücklich, dass sich der Petent engagiert um einen dauerhaften Wiedereinstieg in das Berufsleben bemüht. Dem Ausschuss ist bewusst, dass der Besitz einer Fahrerlaubnis für die berufliche Zukunft des Petenten von großer Bedeutung ist. Gleichwohl bedauert der Ausschuss, der Petition nicht abhelfen zu können.</p> <p>Das Vorgehen der Hansestadt Lübeck ist durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Betriebsitz Kiel – als Fachaufsichtsbehörde über die Fahrerlaubnisbehörden überprüft worden. Eine rechtswidrige oder unzumutbare Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde der Hansestadt Lübeck konnte dabei nicht festgestellt werden. Das um Stellungnahme gebetene Verkehrsministerium hat sich dieser Bewertung angeschlossen. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Beurteilung.</p> <p>Die Überprüfungen haben ergeben, dass die Fahrerlaubnisbe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hörde im vorliegenden Fall kein Ermessen hatte, sondern die Begutachtung zwingend anordnen musste. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 3 FeV ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung der Fahrerlaubnis anzuordnen, wenn zu klären ist, ob der Betroffene noch von Betäubungsmitteln abhängig ist oder ob er – ohne abhängig zu sein – weiterhin Betäubungsmittel konsumiert. Für die Beurteilung der Fahreignung kommt es u.a. darauf an, seit welchem Zeitraum der Betroffene nachweislich keine Betäubungsmittel mehr konsumiert hat. Entscheidend ist dabei, dass der Antragsteller zumindest eine einjährige durchgängige Abstinenz im Sinne eines freiwilligen, selbstbestimmten Drogenverzichts nachweisen kann (Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV). Diese Abstinenz kann beispielsweise auf der Basis von unvorhersehbar anberaumten Laboruntersuchungen des Urins innerhalb eines Jahres in unregelmäßigen Abständen belegt werden.

Dem Nachweis einer Drogenfreiheit während der Dauer der Inhaftierung ist dabei nach gängiger Rechtsprechung keine grundlegende Bedeutung zuzumessen. Eine positive Beurteilung der Fahreignung setzt einen stabilen Einstellungswandel voraus, der es wahrscheinlich macht, dass der Betroffene auch in Zukunft die notwendige Abstinenz einhält. Um eine Änderung im Konsumverhalten belegen zu können, muss der Betroffene frei entscheiden können, ob er weiterhin Drogen zu sich zu nimmt oder nicht.

Eine Abstinenz während der Zeit einer Inhaftierung beruht aber nicht zweifelsfrei auf einen freiwilligen Entschluss des Betroffenen, sodass für den Nachweis der Drogenabstinenz erst der Zeitraum nach der Entlassung aus der Haft maßgeblich ist. Die in der JVA abgegebenen Urinproben sind somit für sich allein nicht geeignet, eine ausreichende Abstinenzphase nachzuweisen. Inwieweit ein stabiler Einstellungswandel stattgefunden hat, ist durch eine psychologische Begutachtung zu ermitteln.

Die finanzielle sowie die berufliche Situation des Petenten müssen hinsichtlich der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis außer Betracht bleiben. Bei der Überprüfung der Fahreignung handelt es sich um eine Gefahrenabwehrmaßnahme zum Schutz von Leib, Leben und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer. Diesen höherrangigen Rechtsgütern haben sich die vom Petenten genannten wirtschaftlichen Aspekte unterzuordnen.

Hinsichtlich der Kosten, die durch eine Neubeantragung der Fahrerlaubnis entstehen, empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich an seinen Sachbearbeiter bei der Arbeitsagentur zu wenden. Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, den Erwerb des Führerscheins durch ein Darlehen zu fördern, wenn der Petent nachweist, dass für eine konkrete Arbeitsstelle ein Führerschein erforderlich ist. Ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung vorliegen, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen. Hierüber entscheidet die Agentur für Arbeit nach Prüfung und Abwägung des Einzelfalls im Rahmen ihres gesetzlichen Ermessens.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L142-17/969 Niedersachsen Verkehrswesen; Inselbahnen	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich aus ökologischen Gründen und zur Stärkung des Tourismus für die Reaktivierung von Inselbahnen auf Amrum und Sylt einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anregung des Petenten, einen Wiederaufbau der Inselbahnen auf Amrum und Sylt zu unterstützen, zur Kenntnis genommen und beraten. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass der vom Petenten angeregte Wiederaufbau der Inselbahnen auf Amrum und Sylt sowie die Neuerrichtung einer Inselbahn auf Föhr von der Landesregierung derzeit nicht verfolgt würden. Grund hierfür sei, dass die Kosten für einen zeitgemäßen Schienenpersonennahverkehr auf diesen Strecken (Grunderwerb, Streckenneubau bzw. Grundsanierung, Errichtung schienengleicher bzw. niveaufreier Bahnübergänge, Bestellung von Betriebsleistungen) auf absehbare Zeit vom Land nicht getragen werden könnten. Die Ziele der Landesregierung in Bezug auf langfristige Reaktivierungsperspektiven von Schienenstrecken in Schleswig-Holstein seien im „landesweiten Nahverkehrsplan 2008-2012“ sowie im „Rahmenvertrag über die Bestandssicherung von alten Bahninfrastrukturen der DB Netz AG im Land Schleswig-Holstein 2008 - 2012“ definiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht auf dieser Grundlage keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition. Auf das Votum des Petitionsausschusses im Petitionsverfahren L143-16/1756 vom 14. Juli 2009 wird verwiesen. Der Petent hatte in diesem Petitionsverfahren die Reaktivierung der Inselbahn auf Sylt sowie der Eisenbahnstrecke nach Kappeln aus Klimaschutzgründen angeregt.</p>
9	L142-17/972 Segeberg Verkehrswesen; Fahrerlaubnis	<p>Die Petentin möchte für ihren Sohn die Umschreibung einer in Frankreich erworbenen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis erreichen. Ihr noch nicht volljähriger Sohn habe in Frankreich die Fahrerlaubnis für begleitetes Fahren erworben und sei in Frankreich bereits rund 1.000 km gefahren. Wäre die Familie, wie eigentlich geplant, länger in Frankreich geblieben, hätte der Sohn mit Erreichen der Volljährigkeit eine reguläre Fahrerlaubnis erhalten, die auch in Deutschland gültig wäre. Eine Umschreibung der Fahrerlaubnis für begleitetes Fahren sei hingegen nach Auskunft der Führerscheinstelle des Kreises Segeberg nicht möglich, eine Ausnahmegenehmigung könne nicht erteilt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er bedauert, dem Sohn der Petentin nicht zu einer Fahrerlaubnis in Deutschland verhelfen zu können. Damit eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworbene Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden kann, muss der Bewerber gemäß § 30 Abs. 1 der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Fahrerlaubnisverordnung (FeV) Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sein, die ihn zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder berechtigt hat. Diese Voraussetzungen werden vom Sohn der Petentin nicht erfüllt.

Zwar kann der Sohn der Petentin nachweisen, dass er in Frankreich an einer Ausbildung teilgenommen hat, die ähnliche Ziele verfolgt, wie das deutsche Begleitete Fahren mit 17 (BF 17). Diese Ausbildung erfolgte jedoch auf der Grundlage einer nationalen Regelung. Die Anerkennung nationaler Regelungen anderer EU-Mitgliedstaaten ist nach Auskunft des Verkehrsministeriums im deutschen Fahrerlaubnisrecht nicht vorgesehen. Die Ausbildung des Sohnes der Petentin könne nicht anerkannt werden, da es schon bei der regulären Fahrerlaubnisausbildung innerhalb der EU keine harmonisierten Vorschriften und auch keine gegenseitige, zwischenstaatliche Anerkennung von Ausbildungsstunden gebe. Dies gelte insbesondere für nationale Sonderregelungen wie das begleitete Fahren.

Das Ministerium führt hierzu aus, dass das französische Modell hinsichtlich der Ausbildung nicht mit dem deutschen BF 17 vergleichbar sei. In Frankreich hätten Jugendliche die Möglichkeit, mit 16 Jahren die Fahrausbildung zu beginnen. Nach einer „Grundausbildung“ in einer Fahrschule könnten sie in Begleitung eines geübten Fahrers eigene Erfahrungen sammeln, bis sie das 18. Lebensjahr vollendet hätten. Erst danach legten sie die Fahrerlaubnisprüfung ab und erhielten einen „normalen“ Führerschein. In Deutschland hingegen unterscheide sich die Fahrausbildung eines BF 17-Anwärters nicht von der Ausbildung volljähriger Bewerber. Das begleitete Fahren sei erst nach der Ausbildung und nach dem Bestehen einer theoretischen und praktischen Befähigungsprüfung möglich. Mit Volljährigkeit werde dann ohne eine weitere Prüfung die reguläre Fahrerlaubnis erteilt. Die Teilnahme am Modellversuch BF 17 führe im Übrigen auch nicht zu einer Verkürzung der Probezeit. Die zweijährige Probezeit gelte auch für die Erwerber der regulären Fahrerlaubnis, die vorher am begleiteten Fahren teilgenommen hätten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sohn der Petentin die Fahrerlaubnisprüfung, die in Frankreich erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden kann, noch nicht abgelegt haben kann, da er noch nicht volljährig ist. Das Fehlen dieser Prüfung stellt einen wesentlichen Unterschied zu dem deutschen Modell BF 17 dar. Der Sohn der Petentin hat somit nur die Möglichkeit, entweder eine deutsche Fahrerlaubnis für begleitetes Fahren zu erwerben oder mit Erreichen der Volljährigkeit eine Fahrerlaubnisprüfung in Frankreich zu absolvieren und die französische EU-Fahrerlaubnis zu erhalten, die er dann problemlos in Deutschland umtauschen kann.

Die Erteilung einer Fahrerlaubnis im Ausnahmewege kann nicht erfolgen. Ausnahmen können nur zur Vermeidung einer unbilligen, vom Ordnungsgeber nicht beabsichtigten Härte genehmigt werden. Der Betroffene muss dabei nachweisen, dass seine Situation sich maßgeblich von der Situation vergleichbarer Bewerber unterscheidet. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da die Regelung alle Betroffenen, die im Ausland eine Fahrberechtigung erworben haben und nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L142-17/977 Niedersachsen Verkehrswesen; Schienenverkehr	<p>zum Führen eines Kraftfahrzeuges in Deutschland berechtigt sind, gleichermaßen betrifft. Wäre ihnen im Wege der Ausnahme eine Fahrerlaubnis zu erteilen, würden die Vorschriften über die Umschreibung insgesamt unterlaufen werden. Der Petitionsausschuss ist an die geltenden bundesrechtlichen Regelungen gebunden und sieht keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Anbindung der Gemeinde Damp an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einzusetzen. Er sieht hierin Vorteile für den Tourismus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anregung des Petenten zur Kenntnis genommen und eine Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr eingeholt. Daraus ergibt sich, dass längerfristig eine Anbindung der Gemeinde Damp an den Schienenpersonennahverkehr nicht geplant ist. Es gebe keinerlei Spielräume für die Errichtung einer neuen Eisenbahninfrastruktur, die Voraussetzung für eine SPNV-Anbindung der Gemeinde Damp wäre. Investitionsmittel für den Ausbau der Schieneninfrastruktur in Schleswig-Holstein seien mittel- bis langfristig für Maßnahmen gebunden, die im Bundesverkehrswegeplan sowie im 3. Landesweiten Nahverkehrsplan definiert seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die tägliche Anbindung der Gemeinde an das überregionale Netz des öffentlichen Nahverkehrs über die Omnibuslinie 3010 gewährleistet wird. Diese Linie ist in den Verbund des Schleswig-Holstein-Tarifs eingebunden, sodass Fahrgäste landesweit die Möglichkeit haben, durchgehende Fahrkarten nach Damp zu lösen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt, der ein Fahrplan der Omnibuslinie 3010 beigelegt ist.</p>
11-13	L142-17/992 L142-17/1023 L142-17/1050 Niedersachsen Verkehrswesen; Schienenverkehr	<p>Der Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss. Mit seinen Petitionen regt er die Reaktivierung des Bahnhofs Husum Hafen und der Bahnstrecke Niebüll-Flensburg sowie die Anmeldung des Schlosses Gottorf mit Barockgarten und Globushaus zum UNESCO-Welterbe an. Ferner solle der Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Ostseebäder Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Neustadt (Holstein) auch nach einer Fehmarnbelt-Querung gewährleistet sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anregungen des Petenten zu der Reaktivierung des Bahnhofs Husum Hafen, zu der Reaktivierung der Bahnstrecke Niebüll-Flensburg sowie zum Anschluss der Ostseebäder Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Neustadt (Holstein) an den Schienenpersonennahverkehr beraten. Ebenso hat sich der Petitionsausschuss mit dem Vorschlag des Petenten, das Schloss Gottorf mit Barockgarten und Globushaus</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L142-17/1045 Rendsburg-Eckernförde Medienwesen; Breitband-Internetzugang	<p>zum UNESCO-Welterbe anzumelden, befasst.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Petitionen L142-17/992, L142-17/1023 und L142-17/1050 (Verkehrswesen; Schienenverkehr) dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und die Petition L141-17/1002 (Denkmalschutz; Weltkulturerbe) dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p> <p>Die Petentin wohnt in einer ländlichen Gemeinde. Sie fühlt sich benachteiligt, da es für sie keine Aussicht auf einen schnelleren Internetzugang gebe. Die Petentin verweist auf eine Initiative der Bundesregierung, wonach in ländlichen Regionen der Breitband-Zugang optimiert werden solle. Im Rahmen einer Umfrage des Amtes Schlei-Ostsee habe sie ihr Interesse an einem schnellen Internet-Anschluss bekundet. Leider habe sie nach dieser Umfrage nichts mehr gehört und bis heute keine Verbesserung ihres Breitband-Zugangs bemerkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass sich trotz Inaussichtstellung einer Förderung oder des Vorhaltens einer Leerrohrverbindung kein Betreiber gefunden hat beziehungsweise finden lässt, der eine Breitbandversorgung der Gemeinde Brodersby ermöglichen kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Herbst 2009, nachdem im Rahmen einer Befragung die Unterversorgung der Gemeinde Brodersby festgestellt worden sei, eine europaweite Ausschreibung zur Herstellung einer breitbandigen Internetanbindung durchgeführt worden sei. Hierbei sei ein Zuschuss in Höhe von bis zu 200.000 Euro in Aussicht gestellt worden. Nach Angaben des Wirtschaftsministeriums sei kein Angebot abgegeben worden. Somit habe die Breitbandanbindung nicht realisiert werden können. Auch das Angebot des Landes, durch eine Mitverlegung eines Leerrohres die Basis einer späteren Breitbandanbindung zu schaffen, habe nicht dazu geführt, dass ein Betreiber gefunden werden konnte.</p> <p>Das Ministerium bedauert in seiner Stellungnahme, dass sich damit leider die Einflussnahme und Hilfestellung der Gemeinde beziehungsweise des Landes erschöpfe. Da der ländliche Raum in den allermeisten Fällen nicht wirtschaftlich mit einer Breitbandanbindung zu versorgen sei, unterließen die Telekommunikationsunternehmen weitgehend einen Ausbau in diesen Gebieten. Das Land Schleswig-Holstein habe diese Problematik schon frühzeitig erkannt und zur Herstellung einer Breitbandversorgung aus verschiedenen Finanzierungstöpfen für den Zeitraum 2008 bis 2013 insgesamt rund 11,3 Millionen Euro Finanzierungsmittel zur Unterstützung der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Gleichwohl gebe es nach wie vor eine Vielzahl von Gemeinden, die gar nicht oder nur unzureichend mit einem schnellen, breitbandigen Internetanschluss versorgt seien.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Eine Hoffnung, zukünftig auch diese Gemeinden versorgen zu können, bestehe aber im Hinblick auf die Einführung der neuen Funktechnologie LTE (Long Term Evolution). Das Ministerium teilt mit, dass im April letzten Jahres drei Telekommunikationsunternehmen freie Frequenzen ersteigert hätten, um über diese mit der neuen Funktechnologie eine Breitbandversorgung zu realisieren. Die Vergabe der Frequenzen sei mit der Auflage verbunden gewesen, in verschiedenen Prioritätsstufen bis Ende 2015 zuerst kleine Gemeinden zu versorgen, bevor dann auch die städtischen Bereiche versorgt werden dürften.

Die Gemeinde Brodersby gehöre zu den über 700 Gemeinden in Schleswig-Holstein der ersten Prioritätsstufe, die der Bundesnetzagentur als zuständige Stelle für die Frequenzvergabe als vordringlich gemeldet worden seien.

Der Petitionsausschuss hofft, dass durch die Einführung von LTE Abhilfe für die unterversorgten Gemeinden geschaffen werden kann, und empfiehlt der Petentin, sich aktuell in den Medien zum Stand der Ausbauplanungen für LTE zu informieren.

Hinsichtlich der Einzelheiten stellt er der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

1 **L146-17/230**
Niedersachsen
Aus- und Weiterbildung;
leitende Pflegefachkraft

Der Petent wendet sich zum wiederholten Male dagegen, dass seine Unterrichtstätigkeit als Lehrer an einer Berufsfachschule für Altenpflege nicht als praktische Berufserfahrung in seinem erlernten Ausbildungsberuf als Altenpfleger berücksichtigt werde. Er werde daher von der Landwirtschaftlichen Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg nicht als verantwortliche Pflegefachkraft für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI anerkannt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nochmals auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Sozialministerium zur Gegenvorstellung des Petenten um ergänzende Stellungnahme gebeten. Auch nach weiterer Beratung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, von seinem Votum abzuweichen und eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die berufliche Qualifikation des Petenten im Bereich der Altenpflege nicht infrage gestellt wird. Vom Sozialministerium wurde der berufliche Werdegang des Petenten eingehend beleuchtet. Die bundesgesetzliche Vorschrift des § 71 Abs. 3 SGB XI fordert ausdrücklich eine zweijährige praktische Berufserfahrung innerhalb einer fünfjährigen Rahmenfrist für die Anerkennung als verantwortliche ausgebildete Pflegefachkraft. Diese Voraussetzung erfüllt der Petent nicht. Die von ihm ausgeübte Lehrtätigkeit an einer Berufsfachschule für Altenpflege entspricht nicht der geforderten praktischen Berufserfahrung im erlernten Altenpflegeberuf innerhalb der gesetzlichen Rahmenfrist.

Zur Rechtfertigung dieser Anforderungen verweist der Petitionsausschuss auf seine Ausführungen in seinem Beschluss vom 14.09.2010, die er ausdrücklich bestätigt. Praktikumszeiten im Rahmen der Weiterbildungsmaßnahme können nicht berücksichtigt werden, weil dabei die praktische Berufserfahrung nicht wie gesetzlich gefordert im erlernten Ausbildungsberuf, sondern im Rahmen der Weiterbildung erworben wird. Soweit der Petent eine Diskrepanz zwischen den Bestimmungen des § 71 SGB XI und der Heimpersonalverordnung aufzeigt, erklärt das Sozialministerium, dass die Heimpersonalverordnung derzeit übergangsweise gelte, da nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz des Landes noch keine Durchführungsverordnung erlassen worden sei. Bei den derzeit laufenden Vorarbeiten für diese Verordnung sei beabsichtigt, die Regelung an § 71 Abs. 3 SGB XI anzupassen. Die derzeit noch unterschiedlichen Rechtsgrundlagen führten jedoch nicht dazu, dass der Petent mit seinem Begehren durchdringen könnte. Die Tatsache, dass er derzeit heimrechtlich anerkannt werden könne, habe keinen Einfluss auf die Entscheidung nach § 71 Abs. 3 SGB XI.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Pflegequalität in schleswig-holsteinischen Einrichtungen merkt das Sozialministerium an, dass der Landesdurchschnitt bei der Benetzung von stationären Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein –

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L146-17/458 Lübeck Gesetz- und Verordnungsgebung Land; sexueller Kindesmissbrauch/ Prävention	<p>wie in einigen anderen Bundesländern auch – aktuell bei 1,9 liege. Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Unter Berufung auf den Fall eines ihr bekannten Pädophilen wendet sich die Petentin gegen den Umgang der Behörden mit pädophilen Tätern. Sie fordert eine Gesetzesänderung zum besseren Schutz der Kinder sowie die Einrichtung einer Institution, die sich bei einer Selbstanzeige des Täters annimmt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration abgestimmten Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit intensiv geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass dem Schutz von Kindern gegenüber pädophilen Übergriffen höchste Priorität einzuräumen ist. Der Ausschuss schließt sich jedoch der Auffassung des Sozialministeriums an, dass die von der Petentin angesprochene Problematik nicht mit einer gesetzlichen Änderung der bereits sehr umfassend bestehenden Regelungen zum Kinderschutz im Kinderschutzgesetz des Landes sowie im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – erfasst würde. Vorrangig werden mit der Petition therapeutische Behandlungen und Präventionsmaßnahmen angesprochen. In diesem Zusammenhang verweist das Ministerium auf einen Beschluss der Justizministerkonferenz vom Juni 2010, mit dem eine weitere Stärkung der Therapie- und Präventionsarbeit und die schnelle Umsetzung der als notwendig erkannten Maßnahmen gefordert wird. Der Petitionsausschuss unterstützt diese Forderung ausdrücklich. Schleswig-Holstein fördert das an ein bundesweites Präventionsprojekt der Charité in Berlin angelehnte Projekt „Kein Täter werden“, welches als anonymes und kostenloses Therapieangebot Schweigepflicht garantiert. Das Projekt richtet sich an Männer mit pädophilen Neigungen und soll verhindern, dass diese zu Tätern werden. Es wurde durch verstärkte Medienarbeit und Informationsmaterial in Praxen und psychosozialen Beratungsstellen sowie Plakataktionen bekannt gemacht, sodass davon auszugehen ist, dass das Projekt auch in der von der Petentin benannten Klinik bekannt ist. Der Kontakt für betroffene Männer, unter dem sie sich zu einer anonymen und kostenfreien Behandlung anmelden können, kann in vielfältiger Weise erfolgen. Nähere Informationen sowie Kontaktdaten sind auf der Website www.keintaeter-werden.de zu erhalten. Für weitergehende Empfehlungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum.</p>
3	L146-17/764 Nordfriesland	<p>Die Petentin führt Beschwerde über die Kreisverwaltung, die ihren Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch XII nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Soziale Angelegenheit; Eingliederungshilfe/ Begleitperson	<p>rechtzeitig bearbeitet und letztlich abgelehnt habe. Gegenstand des Antrags sei die Kostenübernahme für eine Begleitung ihrer chronisch erkrankten Tochter während einer dreitägigen Schulfahrt gewesen. Die Petentin beanstandet, dass die Sozialbehörde nicht rechtzeitig vor Beginn der Fahrt über ihren Antrag entschieden habe. Letztlich habe ihre Tochter die Schulfahrt ohne Begleitung absolvieren müssen, sodass die Kostenübernahme nach der Fahrt abgelehnt worden sei. Den Petitionsausschuss bittet die Petentin um rechtliche Prüfung der Angelegenheit auch für künftige Klassenfahrten.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, des von ihr vorgelegten Schriftwechsels und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten. In den ausführlichen Schreiben der Petentin ist die Sorge um ihre Tochter erkennbar. Hinsichtlich der Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis der Tochter bestätigt das Sozialministerium, dass die Tochter mit einem Grad der Behinderung von 90 und den Merkzeichen „G“, „aG“, „H“ und „B“ zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 XII Sozialgesetzbuch (SGB XII) gehört, der Leistungen der Eingliederungshilfe erhalte.</p> <p>Das Ministerium erläutert weiter, dass das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis (§ 3 Abs. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung) nach § 146 Abs. 2 SGB IX schwerbehinderte Menschen berechtigt, bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln eine Begleitperson unentgeltlich mitzunehmen. Die Eintragung des Merkzeichens „H“ bedeutet Hilflosigkeit im Sinne des § 33 b Einkommensteuergesetz und berechtigt zur Inanspruchnahme eines steuerrechtlichen Behinderten-Pauschbetrages (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung).</p> <p>Ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für eine Begleitperson zur Teilnahme an einer Schulfahrt im Rahmen der Eingliederungshilfe ergibt sich demnach aus den Merkzeichen nicht, sodass der Antrag der Petentin nach den einschlägigen sozialhilferechtlichen Vorschriften zu prüfen war. Dass zur Beurteilung dieses Einzelfalls die Stellungnahme des Gesundheitsamtes eingeholt wurde, kann der Petitionsausschuss nicht kritisieren.</p> <p>Der Kreis entscheidet über die Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe als Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung ist der Petitionsausschuss verfassungsrechtlich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen darf der Petitionsausschuss nicht überprüfen. Dies geschieht im Widerspruchsverfahren durch die Widerspruchsbehörde.</p> <p>Die Betroffene muss allerdings Gelegenheit haben, Rechtsmittel einzulegen. Der Ausschuss nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass eine Bescheidung des Kostenübernahmeantrags trotz rechtzeitiger Antragstellung augenscheinlich nicht rechtzeitig möglich gewesen ist. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass die Unsicherheit über die Kostenübernahme einer Begleitperson die Familie in dem fraglichen Zeitraum</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-17/884 Nordfriesland Beamtenrecht; amtsärztliche Untersuchung	<p>belastet und letztlich auch dazu geführt hat, dass die Tochter ohne Begleitung die Schulfahrt angetreten hat.</p> <p>Die eigentliche Entscheidung, den Antrag der Petentin abzulehnen, kann der Petitionsausschuss rechtlich nicht beanstanden. Aufgrund der Mitteilung der Petentin, dass keine Betreuungsperson zur Verfügung stehe, war ihr ursprünglicher Antrag gegenstandslos geworden. Der erweiterte Antrag auf Kostenübernahme für eine qualifizierte Fachkraft als Begleitperson musste ins Leere gehen, da die Tochter der Petentin ohne Begleitung an der Schulfahrt teilgenommen hatte. Diese Ablehnung bedeutet jedoch keine Vorbildwirkung für künftige Entscheidungen in ähnlich gelagerten Fällen.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Haltung des Sozialministeriums, dass vorsorgliche Entscheidungen für künftige Fälle nicht möglich sind, da jeweils die Besonderheiten des Einzelfalls nach Art des Bedarfs, der örtlichen Verhältnisse und den persönlichen Betroffenheiten zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss gibt der Petentin auch zu bedenken, dass die angestrebte selbständige Lebensführung ihrer Tochter auch gerade durch unbegleitete, jedoch überschaubare Klassenfahrten gefördert werden kann.</p> <p>Darüber hinaus wäre eine etwaige Übernahme von Kosten für eine Begleitung auf dem Schulweg ebenfalls durch die zuständige Behörde nach Antragstellung zu prüfen. Der Ausschuss bittet die Sozialbehörde, künftig so zeitig zu entscheiden, dass Handlungsmöglichkeiten wie das Einlegen von Rechtsmitteln für die Antragstellerin offen bleiben. Dies sollte auch geschehen, um dem Eindruck der Petentin entgegenzutreten, sie wäre in der Sorge um ihre Tochter alleingelassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Sozialministerium, dem Kreis eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten.</p> <p>Die Petentin beanstandet die Vorgehensweise des Kreisgesundheitsamtes im Zusammenhang mit einem Gutachten zur Überprüfung ihrer Dienstfähigkeit und bittet den Petitionsausschuss um Prüfung. Sie ist der Auffassung, privatärztliche Gutachten seien nicht angemessen berücksichtigt und ihr Krankheitsbild unzutreffend bewertet worden, sodass sie sich durch den begutachtenden Amtsarzt willkürlich benachteiligt sehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, des von ihr vorgelegten Schriftwechsels sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des öffentlichen Gesundheitswesens bei der Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung handeln. In diesem Bereich haben sie das Recht, ihre öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Überprüfungsmöglichkeiten des Petitionsausschusses sind in Angelegenheiten der kommunalen Selbst-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L146-17/898 Lübeck Maßregelvollzug	<p>verwaltung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für offensichtliche Rechtsverstöße haben sich im Petitionszusammenhang nicht ergeben.</p> <p>Soweit die Petentin eine unangemessene Behandlung durch den untersuchenden Arzt am Gesundheitsamt beanstandet, sind ihre Beschwerden im Rahmen der Dienstaufsicht vom Landrat geprüft worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich bei dieser Überprüfung Anhaltspunkte für Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht nicht ergeben haben. Diese Vorgehensweise kann der Ausschuss nicht beanstanden. Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Die Begutachtung der Petentin ist nach Auffassung des Ausschusses in angemessener Weise erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich das Anliegen der Petentin insoweit erledigt hat, als ihr Dienstherr keine Möglichkeit sieht, ihr einen geeigneten Arbeitsplatz für die vom Amtsarzt vorgeschlagene Wiedereingliederung in den Dienst im Rahmen eines Arbeitsversuches zu ermöglichen.</p> <p>Der Petent ist im Anschluss an seine Strafhaft in einer Justizvollzugsanstalt im Maßregelvollzug untergebracht. Er beanstandet, dass die Persönlichkeitseinschränkungen im Maßregelvollzug gravierender als im Strafvollzug seien. Die Klinik verschleppe mutwillig das Verfahren zum Abbruch des Maßregelvollzugs. Ferner kritisiert der Petent das Fehlen von Dolmetschern für ausländische Mitpatienten und zeigt sich schockiert durch das harte Durchgreifen von Sicherheitskräften zur Krisenintervention bei einem Mitpatienten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde des Petenten geprüft und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Sozialministerium hat gegenüber dem Ausschuss bestätigt, dass der Petent selbst den Abbruch der Maßregelbehandlung beantragt und in der Fachklinik jegliche Gesprächs- und Therapieangebote abgelehnt hat. Die Durchführung von Alkohol- und Urinkontrollen sei von ihm ebenfalls verweigert worden.</p> <p>Grundlage der Aufnahme in der Forensischen Klinik sei ein Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 06.07.2010 gewesen. Die hiergegen vom Petenten eingelegte Beschwerde sei vom Oberlandesgericht verworfen worden. Es wird berichtet, der Petent habe während seiner Haftzeit in der Justizvollzugsanstalt Lübeck keine Einsicht in seine Suchtproblematik erkennen lassen, weiterhin Cannabis konsumiert und Drogenuntersuchungen sowie jegliche Kooperation verweigert. Im Vorfeld seiner Verlegung in die Fachklinik habe er sinngemäß angekündigt, er werde seine Rückverlegung notfalls mit Gewalt erzwingen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent aufgrund seiner Verweigerungshaltung zunächst in einem abgetrennten Bereich der Fachklinik untergebracht wurde und Einschränkungen hinnehmen musste. Den zuständigen Ärzten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L146-17/900 Kiel Soziale Angelegenheit; ALG II, Dienstaufsichtsbe- schwerde	<p>war es unmöglich, eine umfassende Risikobeurteilung des Petenten vorzunehmen. Die ihm angebotenen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung in Gesprächs- und Therapieangeboten hat der Petent aus eigenem Antrieb nicht genutzt. Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe wegen benachteiligenden und ausländerfeindlichen Verhaltens der Mitarbeiter der Fachklinik sowie hinsichtlich des vom Petenten beanstandeten Polizeieinsatzes zur Krisenintervention haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht bestätigt. Fehlverhalten von Klinikmitarbeitern oder Einsatzkräften ist nicht erkennbar.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, die Bedingungen des Maßregelvollzugs in der Forensischen Klinik Schleswig in dem petitionsgenständlichen Zusammenhang zu beanstanden.</p> <p>Die Petentin erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Ministerialbeamte und fühlt sich durch das Job-Center willkürlich benachteiligt. Sie ist der Auffassung, dass ihr Leistungen nach dem SGB II vorenthalten würden, und vermutet, dass Behördenfehler verschleiert werden sollen. Den Petitionsausschuss bittet sie um rechtliche Prüfung des Verwaltungshandelns.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit hierzu um Stellungnahme gebeten. Ferner hat der Petitionsausschuss aufgrund der Gegenvorstellung der Petentin die Beratungen im Petitionsverfahren L146-16/1770 wieder aufgenommen und die Beratungsergebnisse berücksichtigt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, das Verwaltungshandeln der Mitarbeiter des Sozialministeriums sowie des Job-Centers zu beanstanden. Im Gegenteil hat der Petitionsausschuss den Eindruck gewonnen, dass sich gerade die Mitarbeiter des Sozialministeriums sehr um die Petentin bemühen. Dienstvergehen, die Anlass für Maßnahmen der Dienstaufsicht geben könnten, hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verhältnis zwischen der Petentin und dem Job-Center konfliktbehaftet ist. Ein Dialog ist oftmals nicht möglich. Das Ministerium teilt mit, es versuche, die Petentin im Umgang mit dem Job-Center zu unterstützen. Direkte fachaufsichtliche Weisungsrechte gegenüber dem Job-Center bestehen jedoch weder für das Sozialministerium noch für den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Ausschuss nimmt weiter zur Kenntnis, dass das Job-Center sich bemühe, die Leistungen für die Petentin in das SGB XII (Leistungen für nicht erwerbsfähige Personen) zu überführen. Anders als im SGB II sind die Leistungen nach dem SGB XII grundsätzlich nicht antragsabhängig. Die Überführung ins SGB XII sei bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme an der Weigerung der Petentin gescheitert, einer Begutachtung ihrer Person zuzustimmen. Eine Begutachtung und Überführung der Sozialleistungen an die Petentin in das SGB</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-17/901 Schleswig-Flensburg Soziale Angelegenheit; Sachbearbeiterwechsel, Dienst- aufsichtsbeschwerden	<p>XII wird vom Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der von der Petentin geschilderten Schwierigkeiten mit ihrem Vermieter muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass es sich hierbei um privatrechtliche Auseinandersetzungen handelt, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.</p> <p>Soweit die Petentin Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Petitionsausschusses in ihrem Petitionsverfahren L146-16/1770 erhebt, sieht der Petitionsausschuss auch nach erneuter Prüfung der Eingabe keinen Raum, von seinem Votum vom 14.07.2009 abzuweichen. Eine Beratung der Eingabe durch den Innen- und Rechtsausschuss kann nicht erfolgen. Nach der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages werden an den Landtag gerichtete Eingaben unmittelbar an den Petitionsausschuss überwiesen, die dieser zu behandeln hat. Der Petitionsausschuss hat die Petition gemäß seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Kenntnis genommen, sie sachlich geprüft und der Petentin gegenüber beschieden, wie ihre Petition behandelt worden ist.</p> <p>Die Petentin beklagt erhebliche Probleme mit ihrem Sachbearbeiter im Sozialleistungszentrum und bittet den Petitionsausschuss, einen Sachbearbeiterwechsel zu erwirken. Sie weigere sich, persönliche Termine bei ihm wahrzunehmen, weil er sich ihr gegenüber unangemessen verhalte und sie willkürlich benachteilige. Befangenheitsanträge und Dienstaufsichtsbeschwerden auch gegen eine weitere Mitarbeiterin des Sozialzentrums seien erfolglos geblieben. Des Weiteren beanstandet die Petentin einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit einem unangemeldeten Hausbesuch von Außendienstmitarbeitern des Sozialzentrums.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft und beraten. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) wurde hinsichtlich des von der Petentin beanstandeten unangemeldeten Hausbesuchs beteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Kreis die Grundsicherung für Arbeitssuchende als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durchführt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Kreisen das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich darf der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung nur die Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns prüfen. Die Zweckmäßigkeit darf der Ausschuss ebenso wenig prüfen, wie er Empfehlungen zur inneren Organisation geben darf.</p> <p>Das Sozialministerium berichtet, dass aus Sicht des Kreises die von der Petentin erhobenen Vorwürfe haltlos und Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht angezeigt seien. Die Petentin habe keinen objektiv nachvollziehbaren Nachweis über die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von ihr angegebene Traumatisierung beispielsweise durch ein ärztliches Attest erbracht. Als Entgegenkommen sei der Petentin die Anwesenheit der Sozialzentrumsleitung bei Terminen mit dem Sachbearbeiter angeboten worden. Die Petentin habe von diesem Angebot jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass diesbezüglich auch eine Klage vor dem Sozialgericht Schleswig anhängig ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen und die Entscheidungsfindung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Soweit die Petentin einen unangemeldeten Hausbesuch von Mitarbeiterinnen des Außendienstes moniert, hat das ULD den Ausschuss über die Ergebnisse seiner datenschutzrechtlichen Prüfung unterrichtet. Danach war der Hausbesuch für die Sachverhaltsaufklärung entbehrlich und verstieß gegen den in § 67 a Abs. 1 S. 1 SGB X (Zehntes Sozialgesetzbuch) normierten Grundsatz der Erforderlichkeit. Die nicht erfolgte Terminvereinbarung verstieß weiter gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil aufgrund der bereits erfolgten Schädlingsbekämpfung keine Eilbedürftigkeit mehr bestand. Des Weiteren bestand auch für die Besichtigung weiterer Räume keine Erforderlichkeit.

Diese Verstöße wurden vom ULD gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg nach § 42 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein formell beanstandet. Die Beanstandung des ULD war mit der Bitte an den Kreis verbunden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut darauf hinzuweisen, dass die Durchführung von Hausbesuchen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen solle und dass bei der Durchführung von Hausbesuchen die in den Hinweisen des ULD aufgeführten Anforderungen beachtet werden müssten.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des ULD an und spricht wegen des nicht erforderlichen und unangemeldeten Hausbesuchs eine Beanstandung aus. Die angespannte Situation zwischen der Petentin und dem Sachbearbeiter vermag der Petitionsausschuss mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufzulösen. Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet das Sozialministerium, dem Kreis eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten.

8 **L146-17/934**
Lübeck
Heimaufsicht;
Beschwerdemanagement

Die Petentin moniert die Dauer und die Art des Umgangs des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren mit ihrer Beschwerde gegen die Heimleitung eines sozialtherapeutischen Wohnhauses und die zuständige Heimaufsicht. Eine objektive Überprüfung und Bewertung der Vorwürfe anhand der vertraglichen und gesetzli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen Regelungen habe nicht stattgefunden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und des von ihr vorgelegten Schriftwechsels, einer Stellungnahme des jetzigen Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie der geltenden Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er das Vorgehen des Sozialministeriums nicht beanstanden.

Der Ausschuss entnimmt den ihm vorliegenden Unterlagen, dass das Sozialministerium nach Eingang der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 31. Oktober 2007 der Anwältin der Petentin im November 2007 mitgeteilt habe, dass mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde nur die Verletzung einer Dienstpflicht von Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes gerügt werden könne und dies für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung nicht zuträfe. Gleichzeitig sei die zuständige Heimaufsicht vom Sozialministerium um Prüfung und Klärung sämtlicher Vorwürfe gebeten worden. Diese habe eine Heimprüfung nach § 15 Heimgesetz durchgeführt, deren Ergebnis dem Sozialministerium im Mai 2008 mit einer Stellungnahme der Heimaufsicht zugegangen sei. Über diese Prüfung sei die Rechtsanwältin laufend schriftlich informiert worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Einrichtung fehlerhaftes Verhalten eingeräumt und entsprechende Maßnahmen umgesetzt habe. Im Juni 2008 sei ein umfangreiches Schreiben an die Rechtsanwältin ergangen, in dem auf alle Punkte der Beschwerde eingegangen worden sei. Im Anschluss daran sei mit der Petentin bis Januar 2009 weiterer Schriftwechsel geführt worden unter Beteiligung des Kostenträgers der Leistungen der Eingliederungshilfe. Von dort habe die Petentin im Dezember 2008 weitere Erläuterungen erhalten.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die von der Petentin erhobenen Vorwürfe gegen das Sozialministerium nicht bestätigen.

9 **L146-17/938**
Berlin
Bestattungswesen

Der Petent sieht die landesgesetzliche Regelung zum Umgang mit der Asche Verstorbener, u.a. zur Vermeidung des Diebstahls von Zahngold, als lückenhaft an. Er möchte erreichen, dass das Bestattungsgesetz dahingehend geändert wird, dass die Urne Verstorbener mit nach Hause genommen werden darf und somit der Bestattungszwang aufgehoben wird. Zugleich regt er die Einrichtung von Streuwiesen zum Verstreuen der Asche an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten.

In seiner Stellungnahme führt das Sozialministerium aus, dass in schleswig-holsteinischen Krematorien Zahngold in der Asche verbleibe und mit beigesetzt werde. Dies sei auf Nachfrage von den vier schleswig-holsteinischen Krematorien ausdrücklich schriftlich bestätigt worden. Das Ministerium

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

weist darauf hin, dass das Entfernen von Zahngold aus der Totenasche ohne Einverständnis der Angehörigen als pietätloser Umgang strafbar sei. Dies werde von der aktuellen Rechtsprechung unterstützt.

Das Ministerium unterstreicht, dass die Bestattung der Toten hierzulande als christlich-abendländische Tradition fest verankert sei. Daran habe sich auch im Zeitalter der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, des Individualismus und der multikulturellen Gesellschaft nichts geändert. Nach wie vor sei es Aufgabe der Angehörigen, für eine angemessene und würdevolle Bestattung zu sorgen. Da der Staat nach heutigem Werteverständnis stark der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet sei, gewinne das Argument der Sicherstellung einer gleich pietätvollen Behandlung unabhängig von der Bestattungsart immer größere Bedeutung. Ausnahmen vom Bestattungszwang seien damit nicht vereinbar.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich nach intensiver Diskussion gegen die Möglichkeit der Einrichtung von Streuwiesen zum Verstreuen der Asche entschieden. Nach Aussage des Sozialministeriums gebe es bereits eine sehr weitgehende Öffnung hinsichtlich einer naturnahen und zugleich keine Grabpflege verursachenden Bestattungsart. So sei z.B. für eine Seebestattung keine Ausnahmegenehmigung mehr erforderlich. Auch sei die Bestattung in einem so genannten Friedwald nach heutigem schleswig-holsteinischem Recht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass der Gesetzgeber zwischen verständlichen individuellen Bestattungswünschen und dem gesellschaftlich sehr unterschiedlichen Verständnis von Pietät unter Einbeziehung begründeter oder auch nur gefühlter hygienischer Risiken abwägen muss. Eine solche Abwägung hat in der oben genannten Diskussion im Landtag stattgefunden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Neuregelung.

10 **L146-17/960**
Nordrhein-Westfalen
Datenschutz;
Archivwesen

Die Petentin fordert für ehemalige Heimkinder das Recht auf kostenlose Einsicht in sie betreffende kommunale Akten oder Akten kirchlicher Heimträger. Es müsse klare Regelungen hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist geben und verhindert werden, dass weiterhin Akten vernichtet werden, die ehemalige Heimkinder zur Aufarbeitung ihrer Kindheit benötigten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beraten. Er befürwortet ausdrücklich, dass Betroffene Zugang zu ihren Heimakten erhalten, soweit diese weiterhin zugänglich sind.

Das Sozialministerium hat zur Klärung der diesbezüglichen Situation in Schleswig-Holstein den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, den Städteverband Schleswig-Holstein, das Nordelbische Kirchenamt und das Erzbistum Hamburg um Stellungnahme gebeten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es in den Mitgliedskreisen des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages von Zeit zu Zeit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Anfragen ehemaliger Heimkinder nach Auskünften aus Heimakten gebe. Hierbei gehe es vor allem um die Frage nach dem Heimträger der seinerzeitigen Einrichtung. Die kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) habe zur Aufbewahrung von Akten Aufbewahrungsfristen empfohlen (Akten der Hilfen zur Erziehung: Zehn Jahre nach Beendigung der Hilfen, Vormundschaftsakten: 30 Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit beziehungsweise bei unbekannter Vaterschaft gegebenenfalls auch länger; Adoption: bis zum 60. Lebensjahr des Adoptivkindes). Die kreisfreien Städte – soweit sie Heimträger seien – hielten sich ebenfalls grundsätzlich an die erwähnten Empfehlungen der KGSt. Der Städteverband Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass die kreisfreien Städte betroffenen Personen, deren Akten vernichtet worden seien, als Ansprechpartner zur Verfügung stünden oder sie an das Landesarchiv Schleswig-Holstein verwiesen. Das Erzbistum Hamburg habe den Aufruf zur Aktensicherung des „Runden Tisches Heimerziehung“ aufgenommen und die Träger von Einrichtungen, die der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehen, angewiesen, alle im Kontext der Thematik des „Runden Tisches Heimerziehung“ potentiell relevanten Unterlagen in den Einrichtungen sicherzustellen und unbeschadet etwaiger abgelaufener Aufbewahrungsfristen gegen eine Vernichtung zu sichern. Soweit Anfragen erkennbar im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch durch (ehemalige) Mitarbeiter gestellt würden, seien die Einrichtungsträger gehalten, vorab den Diözesenbeauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs durch Geistliche und Mitarbeiter im Erzbistum Hamburg einzuschalten. Entgegen der Annahme der Petentin, dass in jedem Einzelfall eine „Heimakte“ verfügbar sein müsse, stellt das Erzbistum fest, dass es in früheren Jahren in den Einrichtungen zumeist keine systematische Führung und Archivierung personenbezogener Akten gegeben habe. Das Erzbistum äußert Verständnis für das Interesse der Betroffenen, die eigene Lebensgeschichte nachzuvollziehen. Aus seiner Sicht sei eine Einsicht in die Unterlagen, die im Kontext der früheren Heimunterbringung entstanden seien und hilfreich sein könnten, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der Persönlichkeitsrechte Dritter zu gewähren.

Nach Aussage des Nordelbischen Kirchenamtes verfüge es selbst als Verwaltungsbehörde über keine Akten ehemaliger Heimkinder beziehungsweise Akten über Heime und eventuelle Nebenakten. Die Nordelbische Kirche unterhalte jedoch ein Archiv, an das Dienste, Werke und Einrichtungen, sofern sie unselbstständig sind und direkt zur Nordelbischen Kirche gehören, abgabepflichtig seien. Dort gebe es einen Bestand als Depositum, in dem Unterlagen über Fürsorgekinder nachgewiesen werden könnten (Nr. 15.08 Stadtmission Kiel; www.nordelbisches-kirchenarchiv.de). Dieser sei nach den nordelbischen Rechtsvorschriften kostenlos nutzbar und werde auch benutzt. Die selbstständigen diakonischen Einrichtungen unterlägen weder einem kirchlichen noch einem staatlichen Archivgesetz. Sobald diese dem kirchlichen Archiv ihr Archivgut als Depositum anböten, richte sich die Nutzung nach den nordelbischen Rechtsvorschriften. Ob sich dort personenbezogenes Schriftgut befinde, sei nicht bekannt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L146-17/966 Kiel Öffentliche Einrichtungen; Raumnutzung	<p>Anfragen zu diesem Themenkomplex seien aus dem Bereich der Diakonie beantwortet worden. Die Leiterin des Kirchenarchivs habe keine Kenntnis von einer wissenschaftlich recherchierten Aufstellung über Einrichtungen der Fürsorgeerziehung in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss legt den staatlichen und kirchlichen Stellen, die von dieser Thematik betroffen sind, nahe, alles ihnen Mögliche dazu beizutragen, ehemalige Heimkinder bei der Aufarbeitung ihrer oft bis in die Gegenwart belasteten Kindheit zu unterstützen.</p> <p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass öffentliche Räume in größerem Umfang als bisher kostenlos für soziale Projekte zur Verfügung gestellt werden. In öffentlichen Einrichtungen stünden Räume leer, während auch für das Gemeinwohl sinnvolle Initiativen zu wenig Räumlichkeiten fänden beziehungsweise die Anmietung mit unverhältnismäßig hohen Kosten und großem bürokratischen Aufwand verbunden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) beraten. Er bedauert, im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein zu können.</p> <p>Das MASG bestätigt, dass vor allem kleine Initiativen Probleme hätten, kostenfreie beziehungsweise -günstige geeignete Räumlichkeiten zu finden. Eine Kooperation mit größeren Organisationen wie zum Beispiel den Wohlfahrtsverbänden sei zum Nutzen beider Seiten sinnvoll. Das Ministerium weist darauf hin, dass öffentliche Einrichtungen wie Schulen bereits jetzt vielfach Räumlichkeiten für gemeinnützige Organisationen oder Projekte zur Verfügung stellen. Volkshochschulen, Hausaufgabenhilfe, Initiativen oder Sportvereine profitierten hiervon. Jedoch könne es keine Verpflichtung für öffentliche Einrichtungen geben, ihre Räumlichkeiten für ehrenamtliche Initiativen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Abschließend betont der Petitionsausschuss, dass Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein den Gemeinden das Recht gewährleisten, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dem Ausschuss sind hier Einflussmöglichkeiten verwehrt.</p>
12	L146-17/974 Rendsburg-Eckernförde Soziale Angelegenheit; Schwerbehindertenrecht	<p>Der Petent ist querschnittsgelähmt. Er moniert, dass seine diversen Anträge von der Hauptfürsorgestelle beziehungsweise der Verwaltungsberufsgenossenschaft nicht bearbeitet würden. Auch werde ihm die Anerkennung seines Unfalls als Arbeitsunfall verwehrt. Hilfe habe er von keiner Stelle erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die am 1. November 2010 in der Geschäftsstelle eingegangene Petition auf der Grundlage der von dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) beraten. Im Ergebnis sieht er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.

Das MASG informiert den Ausschuss über die vom Petenten gestellten Anträge beim Landesamt für soziale Dienste (LAsD) - Außenstelle Schleswig, die der Petent zwischen Juli (Anerkennung eines höheren Grades der Behinderung) und Oktober 2010 (Arbeitshilfen) dort gestellt habe. Ihm sei vom LAsD mitgeteilt worden, dass ein Teil der Anträge an das Integrationsamt weitergeleitet worden sei. Der Petent sei gebeten worden, weitere Anträge unmittelbar dorthin zu richten. Dies habe der Petent mit zwei weiteren Anträgen im Oktober und November 2010 getan. Im November 2010 habe er beim MASG angefragt, ob eine Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds möglich sei.

Die vom MASG angestrebte Sachverhaltsermittlung habe bezüglich des beantragten Feststellungsverfahrens beim LAsD ergeben, dass zur abschließenden Entscheidung eine gutachterliche Stellungnahme des zuständigen Arztes des LAsD erforderlich sei, der sein Gutachten auf der Grundlage des ärztlichen Entlassungsberichtes des Krankenhauses sowie des abschließenden Pflegegutachtens der Deutschen Krankenversicherung (DKV) zu erstellen habe. Nach Vorliegen der genannten Beurteilungsgrundlagen sei die gutachterliche Stellungnahme des Versorgungsarztes des LAsD innerhalb einer Woche erfolgt und umgehend an die Außenstelle Schleswig weitergeleitet worden. Diese Stellungnahme befürworte die vom Petenten geforderte Erhöhung des GdB sowie die Anerkennung der beantragten Merkmale. Auf Nachfrage sei seitens der Außenstelle Schleswig mitgeteilt worden, dass eine entsprechende Bescheidung voraussichtlich Anfang Dezember 2010 erfolgen werde.

Die vom Petenten zwischen dem 14.10. und 26.10.2010 gestellten und an das Integrationsamt weitergeleiteten Anträge auf begleitende Hilfe im Arbeitsleben sowie die dort direkt gestellten Anträge vom 31.10. und 05.11.2010 seien nach zügiger Prüfung durch die Sachbearbeitung an den zuständigen Rehabilitationsträger Deutsche Rentenversicherung Bund unter Beachtung der in § 14 SGB IX geregelten 14-tägigen Frist weitergeleitet worden. Auch hierüber sei der Petent informiert worden.

Die vom Petenten gestellte Frage nach einer möglichen Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds müsse verneint werden. Diese könne nur im Rahmen der Förderrichtlinien und besonderen Förderkriterien erfolgen. Hierbei sei Projektförderung der Regelfall. Individualförderung gebe es lediglich für Aktionen, die der Weiterbildung sowie der Existenzgründung dienen. Beides sei im Falle des Petenten nicht gegeben. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent diesbezüglich informiert worden ist.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MASG an, dass alle in diesem Fall tätigen Landesbehörden ordnungsgemäß und ohne zeitliche Verzögerung gehandelt haben. Er weist darauf hin, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein kein Aufsichtsrecht über die Rentenversicherung Bund beziehungsweise die Verwaltungsberufsgenossen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L146-17/1055 Niedersachsen Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Bestattungswesen	<p>schaft hat und somit auf deren Arbeit keinen Einfluss nehmen kann. Ebenso ist der Ausschuss nicht berechtigt, auf Entscheidungen eines Gerichtes Einfluss zu nehmen beziehungsweise diese zu überprüfen.</p> <p>Die Petentin kritisiert das Fehlen einer ihrer Ansicht nach zwingend erforderlichen gesetzlichen Regelung zu einer verbesserten Qualität der Leichenschau. Durch eine unqualifizierte Leichenschau würden viele Tötungsdelikte nicht als solche erkannt. Im Rahmen der Justizministerkonferenz in Berlin im November 2009 hätten sich alle Minister für eine Professionalisierung der äußeren Leichenschau ausgesprochen. Bislang jedoch könne sie keine Fortschritte erkennen. Daher bittet sie den Petitionsausschuss darum, sich mit der Thematik zu befassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Thematik der Qualität der äußeren Leichenschau befasst. Hierzu hat er einen Bericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit zum aktuellen Verfahrensstand eingeholt.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass die Leichenschau eine sehr verantwortungsvolle ärztliche Aufgabe ist, die über medizinische Aspekte hinaus auch im Rahmen von Rechtssicherheit als Aufgabe im öffentlichen Interesse verstanden werden muss. Die Entdeckung „unnatürlicher“ Todesfälle darf nicht auf Zufall basieren. Er hält daher eine strukturierte Ausbildung in diesem Bereich für notwendig.</p> <p>Das Sozialministerium hat den Ausschuss darüber informiert, dass die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 3. November 2009 am 1. Juli 2010 zur Kenntnis genommen hat. Nach Einschätzung der GMK bedürfen die vorgelegten Reformvorschläge einer näheren Prüfung. Daher ist die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden für diese Prüfung mit dem Einsetzen einer Arbeitsgruppe beauftragt worden, die der GMK zu ihrer nächsten Konferenz am 29. Juni 2011 berichten soll. Die dort gefassten Beschlüsse sind im Anschluss auf der Homepage der Gesundheitsministerkonferenz der Länder (www.gmk-online.de) nachzulesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf.</p>
14	L146-17/1062 Lübeck Maßregelvollzug	<p>Der Petent führt als Patient Beschwerde über die Bedingungen des Maßregelvollzugs in der Forensischen Klinik Schleswig. Weil er sich vor allem bei einem Frisörbesuch, einer Visite sowie weiteren Vorfällen diskriminiert und ungleich behandelt fühlt, bittet er den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsaus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schluss keine Anhaltspunkte, die Behandlung des Petenten im Maßregelvollzug durch Mitarbeiter der Forensischen Klinik zu beanstanden.

Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe wegen Diskriminierung und ungerechter Behandlung werden vom Sozialministerium detailliert und in nachvollziehbarer Form entkräftet. Anhaltspunkte für ausländerfeindliches Verhalten hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Eine Kopie der Stellungnahme des Sozialministeriums wird dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Maßregel auf gerichtlichen Beschluss hin abgebrochen wurde. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sonstiges

- 1 **L143-17/1022**
Lübeck
Datenschutz;
Weitergabe personenbezogener
Daten

Unter Berufung auf Presseberichte erhebt der Petent pauschal Bedenken gegen die gewerbliche Weitergabe von Meldedaten durch die Hansestadt Lübeck. Er vermutet einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der vom Petenten erhobenen Bedenken mit der Rechtslage bei der Weitergabe von Meldedaten befasst und hierzu das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) um Stellungnahme gebeten. Der Ausschuss merkt an, dass den Kommunen die gewerbsmäßige Weitergabe von Meldedaten untersagt ist. Allerdings sind sie nach dem Landesmeldegesetz für einfache Melderegisterauskünfte gegen Gebühr auskunftspflichtig. Nach § 27 Abs. 1 Landesmeldegesetz dürfen Meldebehörden Personen, die nicht Betroffene, Behörden oder andere öffentliche Stellen sind, nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Personen übermitteln, wenn diese aufgrund der Angaben der anfragenden Personen oder Stellen, insbesondere aufgrund des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums oder einer früheren Anschrift, eindeutig identifiziert worden sind (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen begehrt. Darüber hinaus dürfen Melderegisterauskünfte über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) nur erteilt werden, soweit die Auskünfte im öffentlichen Interesse liegen.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss in Übereinstimmung mit dem ULD in dem von dem Petenten vorgetragenen Zusammenhang keine Anhaltspunkte dafür, dass die Hansestadt Lübeck gegen melde- und datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen hat.